

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. November 2012
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bartol, Sören (SPD)	50, 98	Kelber, Ulrich (SPD)	115, 116
Bas, Bärbel (SPD)	85	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 52, 81, 82
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	74	Klingbeil, Lars (SPD)	25, 53
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	99, 100, 101, 102	Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Brugger, Agnes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6	Kramme, Anette (SPD)	61, 62, 63, 64
Cramon-Taubadel, Viola von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	16	Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106
Dreibus, Werner (DIE LINKE.)	55	Lay, Caren (DIE LINKE.)	117
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	107, 108
Ehrmann, Siegmund (SPD)	26, 27	Lemme, Steffen-Claudio (SPD)	86, 87, 88
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	56	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	84, 118
Ferner, Elke (SPD)	57	Lühmann, Kirsten (SPD)	109
Gerster, Martin (SPD)	78	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90, 119
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	17, 79, 129	Mast, Katja (SPD)	65, 66
Hagemann, Klaus (SPD)	130	Menzner, Dorothee (DIE LINKE.)	120
Herzog, Gustav (SPD)	80, 103, 104, 105	Dr. Miersch, Matthias (SPD)	83
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD)	28, 58, 59, 60	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	10, 37, 38, 39
Hinz, Priska (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 30, 31, 32	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 68
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.)	33, 34, 35, 36	Pau, Petra (DIE LINKE.)	19, 20, 21, 22
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	18	Petermann, Jens (DIE LINKE.)	23
Kaczmarek, Oliver (SPD)	131	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	40
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	132

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Priesmeier, Wilhelm (SPD)	77	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.)	24, 71, 72, 73
Rawert, Mechthild (SPD)	91	Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126
Roth, Karin (Esslingen) (SPD)	133, 134	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46, 112, 135
Schäffler, Frank (FDP)	41, 42, 43	Stüber, Sabine (DIE LINKE.)	127, 128
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	94
Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45	Dr. Volkmer, Marlies (SPD)	95, 96, 97
Schneider, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 12, 13	Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.)	47, 48, 49
Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	69, 70	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	113, 114
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	110, 111	Zypries, Brigitte (SPD)	1, 2, 3, 4
Schwabe, Frank (SPD)	121, 122, 123, 124		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes Zypries, Brigitte (SPD) Informationen über den vom BKM geförderten Gesprächs- und Arbeitskreis Geistiges Eigentum (enGAGE! e. V.) 1 Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes Brugger, Agnes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anfrage der USA zur Nutzung deutscher Militärbasen bzw. zur Unterstützung der Nutzung amerikanischer Militärbasen im Zusammenhang mit dem Iran-Konflikt; Einhaltung des Völkerrechts 3 Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verspätete Zuleitung des Ratsdokuments 12968/12 an den Deutschen Bundestag; Sicherstellung der Beteiligung des Deutschen Bundestages in EU-Angelegenheiten 3 Koczy, Ute (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rechtliche Regelung der Visavergabe für Freiwilligendienstleistende aus Drittstaaten im Rahmen von Incoming-Programmen 5 Movassat, Niema (DIE LINKE.) Aufklärung der Gewaltanwendung gegenüber Protestierenden in der nigerianischen Botschaft am 15. Oktober 2012 5 Schneider, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Regelungen der Visavergabe für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Jugendaustauschprogrammen aus Drittstaaten 6 Gebühren und Bearbeitungszeit für Visa ausländischer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Incoming-Programmen der Freiwilligendienste und Möglichkeit einer Bindung der Visavergabe an die Austauschorganisation 6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Cramon-Taubadel, Viola von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auswahl und Teilnahme von Angehörigen tadschikischer Sicherheitskräfte an militärischen und nichtmilitärischen Ausbildungskursen in Deutschland 7 Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Neuregelung des Ehegattennachzugs zu deutschen Staatsangehörigen 9 Hacker, Hans-Joachim (SPD) Entwicklung finanzieller Leistungen an deutsche Zivildeportierte jenseits von Oder und Neiße seit 1998 und Rechtsgrundlage 9 Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Mögliche Verwicklung eines deutschen Frontex-Flugzeugs in eine Bootskatastrophe mit Flüchtlingen in der Straße von Gibraltar 11 Pau, Petra (DIE LINKE.) Umsetzung der Empfehlungen aus dem vorgelegten Bericht zum Antisemitismus in Deutschland 12 Zusammensetzung, Aktivitäten und Ergebnisse der Projektgruppe zur Verknüpfung der Aus- und Fortbildung von BKA und Bundespolizei 13 Petermann, Jens (DIE LINKE.) Verteilung der mit Haftbefehl gesuchten Rechtsextremisten auf die Bundesländer gemäß ihrer letzten Meldeadresse sowie Organisationshintergrund der Gesuchten . 14 Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Anzahl der von der Bundestagswahl 2009 ausgeschlossenen betreuten Menschen mit Behinderung; Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte 17

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Klingbeil, Lars (SPD) Festhalten am umstrittenen Vorhaben der Einführung eines Leistungsschutzrechts ..	Einkommensteuerliche Behandlung der freiwilligen Dienste einschließlich des freiwilligen Wehrdienstes 24
17	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Ehrmann, Siegmund (SPD) Folgen von im Rahmen der Beratung des Jahressteuergesetzes 2013 vollzogenen Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von Kunstgegenständen und Sammlungstücken sowie Umgang mit weiteren Handlungsoptionen	Movassat, Niema (DIE LINKE.) Haltung der Bundesregierung zur Novelle der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und zu verbindlichen Positionslimits im Rohstoffhandel 25
18	Unterscheidung nach Händlerklassen bei Positionslimits und Begrenzung von Indexfonds und Hedgefonds mit Agrarrohstoffen 25
Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) Planungen für die Rückführung der Familienkasse in die Bundesagentur für Arbeit .	Mindesthaltefrist von einer halben Sekunde bei Aufträgen im Hochfrequenzhandel . 26
19	
Hinz, Priska (Herborn) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der jährlichen Zinsausgaben und gewogenen Durchschnittszinssätze von 1990 bis 2011	Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Rahmenbedingungen für die Abwicklung von Kreditinstituten nach isländischem Vorbild 26
20	Schäffler, Frank (FDP) Weiterveräußerung von im Rahmen von Hilfsprogrammen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und des Europäischen Stabilitätsmechanismus am Primärmarkt erworbenen Staatsanleihen 27
Unterschied der Höhe der Zinsausgaben 2012 zwischen dem ursprünglichen Haushalt und dem zweiten Nachtragshaushalt ..	Erwerb von Staatsanleihen von Eurostaaten von den Rettungsschirmen durch die EZB als verbotene monetäre Staatsfinanzierung 28
21	Zeitplan und Ergebnisse der Prüfung des Artikels 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als geeignete Rechtsgrundlage für einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus über Kreditinstitute 29
Szenarioberechnungen zur weiteren Zinsentwicklung des Bundeshaushalts 22	
22	
Dr. Höll, Barbara (DIE LINKE.) Nutzung eines zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellten Zinsvortrags bei unterjährigen Anteilseignerwechseln; EBITDA-Vortrag in Wirtschaftsjahren ohne Zinsschranke	Dr. Schick, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anzahl der Eingriffe der deutschen Finanzaufsicht in die Finanzströme deutscher Konzerne an konzerneigene Einheiten mit Sitz in der Eurozone; Entwicklung der Eurozonen-Exposures deutscher Konzerneinheiten 29
22	Berücksichtigung der besonderen Situation Irlands in der Eurogruppe 30
Auswirkungen des jüngsten Bundesfinanzhofbeschlusses zu einer etwaigen Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer auf aktuelle Steuerbescheide	
23	
Rechtsgrundlage für die umsatzsteuerliche Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen sowie Behandlung von Sammlermünzen gegenüber dem Edelmetall bei der Umsatzsteuer	
23	

Seite	Seite
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Empfängerstaaten für im Haushaltsjahr 2013 vorgesehene Rüstungshilfen und Si- cherheitsleistungen sowie Beurteilung der Lage in den jeweiligen Ländern 30	Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Entwicklung der Pro-Kopf-Einnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung seit 1990 39
Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Ausgestaltung der Rekapitalisierung von Banken durch den Europäischen Stabili- tätsmechanismus und damit verbundene Risiken 33	Ferner, Elke (SPD) Geplante Entlastung der Kommunen von entstehenden Kosten für die Krankenhilfe bei Personen ohne Krankenversicherungs- schutz 41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) Inanspruchnahme von Leistungen des Bil- dungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 .. 43
Bartol, Sören (SPD) Festlegung der Federführung für das The- ma der energetischen Gebäudesanierung .. 35	Kramme, Anette (SPD) Erweiterung von Regelungen des Betriebs- rentengesetzes zum Rechtsanspruch von Arbeitnehmern auf Entgeltumwandlung .. 44 Maßnahmen zur Kurzarbeit; Neufassung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld ... 45
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ausschluss von Rüstungsexporten an Dik- taturen und undemokratische Regime 35 Abdeckung von Rüstungsgeschäften mit unterstützten Staaten aus der Europäi- schen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanis- mus durch Hermesbürgschaften; Ein- schätzung der Zahlungsausfälle 37	Mast, Katja (SPD) Bilanz des Modellprojekts „Bürgerarbeit“; Schaffung eines sozialen Arbeitsmarkts ... 46
Klingbeil, Lars (SPD) Bewertung des EU-Aktionsplans gegen Online-Glücksspiel; deutsche Verhand- lungsposition bezüglich darin vorgesehe- ner DNS-Sperren 37	Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertreter der Bundesregierung bei den Konferenzen der Internationalen Arbeits- organisation 2011 und 2012; Termine der Vorbereitungstreffen des BMAS 48
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Genehmigung und etwaige Folgen des jet- zigen privatwirtschaftlichen Engagements des früheren Vizepräsidenten der Bundes- netzagentur Johannes Kindler 37	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Neugestaltungsbedarf bei den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung 48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Dr. Seifert, Ilja (DIE LINKE.) Anzahl der im Sinne der UN-Behinderten- rechtskonvention behinderten Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 50 Auswirkungen der UN-Behinderten- rechtskonvention auf die Ansprüche von in Deutschland lebenden behinderten Menschen im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 50
Dreibus, Werner (DIE LINKE.) Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors bei konstantem Sicherungsniveau der ge- setzlichen Rente bis 2020 38	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bedingungen für eine Entsendung deutscher Soldaten nach Mali im Rahmen einer EU-Ausbildungsmission	86
Behm, Cornelia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr. Miersch, Matthias (SPD)	
Neuregelung der Pachtzeit für Jagdreviere	51	Berücksichtigung von in Niedersachsen angesiedelten Ressortforschungseinrichtungen unter Fachaufsicht des BMVg bei der Wissenschaftsfreiheitsinitiative	87
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Konsequenzen aus dem Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes zu Schutzansprüchen von Imkern vor GVO-Verunreinigungen ihres Honigs	52	Liebing, Ingbert (CDU/CSU)	
Beurteilung des Entwurfs der EFSA-Leitlinien (EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) zur Risikobewertung von Pestiziden in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Bienen und deutsche Beteiligung	53	Leistungen des Bundes an Schleswig-Holstein seit 2009 für Ausbau und Betrieb von Betreuungseinrichtungen für unter Dreijährige durch höhere Umsatzsteueranteile	88
Dr. Priesmeier, Wilhelm (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Abruf der im Bundeshaushalt 2011 für die GAK verfügbaren Mittel durch die Bundesländer	54	Bas, Bärbel (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Regelung des Ausgleichs von Mindereinnahmen einzelner Krankenkassen aus dem Gesundheitsfonds bei Abschaffung der Praxisgebühr	89
Gerster, Martin (SPD)		Lemme, Steffen-Claudio (SPD)	
Pflichtwidriges Verhalten bei der Abrichtung von Diensthunden beim Bundeswehr-Kommando Spezialkräfte und Einleitung rechtlicher Schritte	56	Aufgabenstellungen des Pflegebeirats und seiner Arbeitsgruppen	89
Hacker, Hans-Joachim (SPD)		Entgelte für Pflegekräfte und Angemessenheit	90
Einstellung des Flugbetriebs am Flugplatz Neubrandenburg	57	Gesundheitserziehung für Kinder und Jugendliche beim Zahnputzverhalten	90
Herzog, Gustav (SPD)		Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bewilligungsverfahren und Verzicht auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung mögliche Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bau des US-Klinikums Weilerbach	57	Probleme für Gering- oder Durchschnittsverdiener beim Erwerb von Medizinalcannabis in Apotheken	91
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Möglichkeiten einer zulassungsüberschreitenden Anwendung cannabishaltiger Arzneimittel	91
Stellenwert des Rechtskundeunterrichts in der Laufbahn der Bundeswehrsoldaten	58		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Rawert, Mechthild (SPD) Gewährleistung wohnortnaher ambulanter bzw. stationärer Versorgung bei Pflegebe- dürftigkeit; Verhinderung einer Zunahme bei der Sozialleistung „Hilfe zur Pflege“ .. 92	Überlegungen für eine bessere Verknüp- fung zwischen der Planfeststellung eines Flughafenausbaus und der Flugrouten- planung 100
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Umsetzung des neu ins SGB XI eingefügten Dreizehnten Kapitels „Zula- genförderung der privaten Pflege- vorsorge“ 94	Unterrichtung von Bürgenvertretern der Flughafengesellschaft der Bund, Berlin und Brandenburg am 21. März 2012 über Probleme bei der technischen Gebäude- ausrüstung und deren Auswirkungen 100
Entwicklung von Angeboten zur zulagen- geförderten privaten Pflegevorsorge und Information von Bürgerinnen und Bür- gern 94	Herzog, Gustav (SPD) Methodisches Vorgehen sowie Vorlage eines Rechtsbereinigungsgesetzes zur Re- form der Wasser- und Schifffahrtsverwal- tung des Bundes (WSV) 101
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Zulassung gefährlicher Medizinprodukte durch 14 Zertifizierungsstellen und Konse- quenzen für die Neugestaltung der Medi- zinprodukterichtlinie 95	Kühn, Stephan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Tage mit Unterschreitung der vorgesehe- nen Fahrrinnentiefen auf einzelnen Elbe- strecken von 1997 bis September 2012 .. 103
Dr. Volkmer, Marlies (SPD) Reduzierung der kumulativen Anzahl der durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegeben Dosen Influenzaimpfstoffe im Jahr 2012 und Auswirkungen auf die Versorgungssituation 96	Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Reduzierung der Zugkapazitäten in der Spitzenstunde im Projekt Stuttgart 21 entgegen den Zusagen der Deutschen Bahn AG im Stresstest 105
Rabattverträge der Krankenkassen bei der Versorgung mit Influenzaimpf- stoffen 97	Lühmann, Kirsten (SPD) Legislative Maßnahmen für die Zulassung von Sprengstoffspürhunden privater Un- ternehmen in der Luftfrachtabfertigung .. 106
Unzureichende Versorgung privat Kran- kenversicherter in Niedersachsen mit In- fluenzaimpfstoffen 97	Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Beginn der Gespräche über bezahlbaren Wohnraum für Studierende und Lösungs- vorschläge; Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für den sozialen Wohnungs- bau 107
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flugroutenabweichungen und regelwidri- ge Überflüge über Berliner Wohngebiete . 108
Bartol, Sören (SPD) Änderungen im Organisationsplan des BMVBS seit dem 1. Oktober 2012 98	Dr. Wilms, Valerie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höhe der in die Infrastruktur der DB Netz AG geflossenen Bundesmittel seit 2000; Mehrkosten durch überhöhte Preise des sog. Schienenkartells und Möglichkeiten der Erstattung 109
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Regie- renden Bürgermeisters von Berlin, Klaus Wowereit, über Risiken bezüglich der Eröffnung des Flughafens Berlin Branden- burg am 3. Juni 2012; Kostenfragen für das Schallschutzprogramm 99	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Kelber, Ulrich (SPD) Entwicklung der Vergütungsmenge und der EEG-Umlage sowohl insgesamt als auch anteilig auf landgebundene Windkraftanlagen bezogen bis zum Jahr 2020 durch Zubau von EEG-fähigen Anlagen . 110	Hacker, Hans-Joachim (SPD) Anpassung der Regelungen für die Ausreichung von Fördermitteln an überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS); Erhalt, Ausbau und Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern 118
Lay, Caren (DIE LINKE.) Förderung der energetischen Verwendung von Chinaschilf (<i>Miscanthus sinensis</i>) . . . 111	Hagemann, Klaus (SPD) Höhe der Personalausgaben für ausgewählte, vom Bund geförderte Wissenschaftsorganisationen bei Berufungen; Vergütungsgrundsätze für den wissenschaftlichen Nachwuchs 119
Liebing, Ingbert (CDU/CSU) Konsequenzen aus dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP) 112	Kaczmarek, Oliver (SPD) Erhalt des Archivs und Dokumentationszentrums für Alphabetisierung und Grundbildung 121
Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beurteilung der Angaben zu Energiegehalt und nutzbarer Energiemenge auf Batterien und Akkumulatoren 113	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Anzahl der Teilzeitberufsausbildungsverträge in den Jahren 2010 und 2011 und weitere Förderung 122
Menzner, Dorothee (DIE LINKE.) Überarbeitung von Regelwerken und Rechtsvorschriften für den Notfallschutz durch die Strahlenschutzkommission 114	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Schwabe, Frank (SPD) Strategie zum Schutz von Schweinswalen vor den Auswirkungen des Baulärms bei der Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen in Nord- und Ostsee 115	Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Kooperation des BMZ bzw. dessen Durchführungsorganisationen mit der Bill und Melinda Gates Stiftung 125
Steiner, Dorothea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Telefonkonferenzen zwischen dem BMU und den Atomaufsichtsbehörden im Jahr 2010 116	Roth, Karin (Esslingen) (SPD) Fortschreibung des Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans 2009–2012 . . 127
Stüber, Sabine (DIE LINKE.) Anzahl illegaler Tötungen von Wölfen und deren Fundorte in den letzten zehn Jahren 117	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gründe für die nahezu weltweit eingestellte Unterstützung lokaler Nichtregierungsorganisationen und für die gegenüber dem früheren Deutschen Entwicklungsdienst (DED) viel höheren Kosten für die Entwicklungshelferentsendung 128

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und
des Bundeskanzleramtes**

- | | |
|--|---|
| 1. Abgeordnete
Brigitte
Zypries
(SPD) | In welcher Höhe und aufgrund welcher politischen Erwägungen fördert der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Veranstaltung des Vereins enGAGE! zum Wert geistigen Eigentums? |
|--|---|

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 5. November 2012**

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt der Fachhochschule (FH) Köln einen einmaligen Zuschuss im Wege einer Projektförderung in Höhe von insgesamt 42 625 Euro. Das geförderte Vorhaben besteht aus einer Diskussionsveranstaltung zum Wert geistigen Eigentums, kulturellen Schaffens und kreativer Leistung, dem Aufbau einer entsprechenden Internetplattform sowie einer Publikation, die die wesentlichen Ergebnisse der Diskussionsveranstaltung dokumentiert. Die FH Köln wirkt zur Durchführung der Veranstaltung mit dem zwischenzeitlich gegründeten und eingetragenen Verein Gesprächs- und Arbeitskreis Geistiges Eigentum mit der Kurzform (enGAGE! e. V.) zusammen, der aber selbst keinerlei Förderung vom BKM erhält.

Die Förderung der genannten Projekte der FH Köln erfolgt im Kontext der kulturellen Vermittlungsarbeit. Die Diskussionsveranstaltung erfolgt mit dem Ziel, einem breiten Adressatenkreis eine Plattform für die Diskussion über das Thema zu bieten. Dabei geht es darum, auf die Bedingungen und Verhältnisse aufmerksam zu machen, die eine unverzichtbare Basis für kreatives Schaffen sind. Die Veranstaltung trägt damit dem Anliegen der Bundesregierung Rechnung, den Wert kreativen Schaffens zu verdeutlichen und damit auch die gesellschaftliche Akzeptanz für urheberrechtliche Schutzmechanismen zu steigern.

- | | |
|--|---|
| 2. Abgeordnete
Brigitte
Zypries
(SPD) | Unterstützt der BKM auch den Verein enGAGE!, und wenn ja, in welcher Form (bitte mit Begründung)? |
|--|---|

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 5. November 2012**

Der Verein enGAGE! erhält vom BKM keine Förderung.

3. Abgeordnete
Brigitte Zypries
(SPD)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung bei der Förderung der Veranstaltung des enGAGE! e. V. – vor dem Hintergrund, dass der Vorsitzende des Vereins der Verfasser des strittigen Gutachtens zu Warnhinweismodellen (im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie) ist und dass der Geschäftsführer des Vereins Mitarbeiter eines Bundestagsabgeordneten der Fraktion der CDU/CSU ist – mögliche Interessenkonflikte, und wie will sie diesen begegnen?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 5. November 2012**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen, soweit hier die Förderung der Veranstaltung des enGAGE! e. V. angesprochen wird.

Die Bundesregierung sieht keine Interessenkonflikte bei der Förderung der Vorhaben der FH Köln. Dass Verantwortliche oder Mitarbeiter von Trägern geförderter Projekte sich auch anderweitig mit den Themen befassen, auf die sich das jeweils geförderte Projekt bezieht, ist nicht ungewöhnlich. Die Zuwendung an die FH Köln steht im Diskurs zwischen Wissenschaft und Medienpraxis und ist daher geeignet, die angestrebte Diskussionsplattform zu bieten.

4. Abgeordnete
Brigitte Zypries
(SPD)
- Handelt es sich bei dem Verein enGAGE!, dessen Veranstaltung zum Wert des geistigen Eigentums die Bundesregierung fördert, um einen gemeinnützigen Verein oder um einen Verein, der kommerzielle oder sonstige nicht uneigennützige Interessen verfolgt?

**Antwort des Beauftragten der Bundesregierung
für Kultur und Medien, Staatsminister Bernd Neumann
vom 5. November 2012**

Nach hiesiger Kenntnis hat der Verein enGAGE! bei der zuständigen Finanzverwaltung die Anerkennung als gemeinnützig beantragt und eine Vorabanerkennung erhalten.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

5. Abgeordnete
**Agnes
Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Liegt der Bundesregierung eine Anfrage seitens der Vereinigten Staaten von Amerika zur Nutzung deutscher Militärbasen bzw. zur Unterstützung der Nutzung amerikanischer Militärbasen in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Iran-Konflikt vor?

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 1. November 2012**

Der Bundesregierung liegt keine solche Anfrage der Vereinigten Staaten von Amerika vor.

6. Abgeordnete
**Agnes
Brugger**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Falls ja, wie hat die Bundesregierung auf diese Anfrage mit Blick auf die Einhaltung des Völkerrechts reagiert, bzw. nach welchen Kriterien und rechtlichen Bestimmungen wird sie die Anfrage prüfen und beantworten?

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 1. November 2012**

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 5.

7. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass im EU-Ministerrat das Ratsdokument 12968/12 bereits am 7. August 2012 abschließend beraten wurde, das Dokument selbst – ausweislich der Dokumentation des Deutschen Bundestages im Datenbanksystem EuDoX – beim Deutschen Bundestag aber erst am 23. August 2012, mithin 16 Kalendertage nach der Beschlussfassung eingegangen ist, und wie bewertet sie diesen Sachverhalt, der dem Parlament jede Möglichkeit nimmt, Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung im EU-Ministerrat zu nehmen, vor dem Hintergrund des am 19. Juni 2012 ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Beteiligung des Deutschen Bundestages an Entscheidungen der Europäischen Union?

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 5. November 2012**

Bei dem Ratsdokument handelt es sich um ein Dokument, das dem Deutschen Bundestag förmlich zugeleitet wurde. Es trägt die Nummer 12968/12 (Ratsdokumentennummer) bzw. COM(2012) 431 final (Kommissionsdokumentennummer). Alle Ratsdokumente dieses Typs werden dem Bundestag durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie förmlich zugeleitet. Der mit Datum vom 17. Juni 2012 vorgelegte Evaluierungsbericht der Bundestagsverwaltung (Referat PA 1) über die Anwendung der Begleitgesetze zum Vertrag von Lissabon hebt hervor, dass sich im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) mit Blick auf die gängigen Vorhaben der Europäischen Union, insbesondere zu Gesetzgebungsakten, eine reibungslose Praxis der förmlichen Zuleitung und Unterrichtung etabliert hat. Dass das Ratsdokument 12968/12 erst am 23. August 2012 zugeleitet wurde, war bedauerlicherweise ein Büroversehen. Es handelt sich um einen Einzelfall.

- | | |
|---|--|
| 8. Abgeordneter
Uwe
Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Rechte des Deutschen Bundestages bei seiner Beteiligung in Angelegenheiten der Europäischen Union sicherzustellen und eine frühestmögliche Unterrichtung zu gewährleisten, insbesondere in den Politikfeldern Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik? |
|---|--|

**Antwort des Staatsministers Michael Link
vom 5. November 2012**

Die Beteiligung des Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union erfolgt nach den Vorschriften des EUZBBG, das nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 angepasst wurde. Die Bundesregierung bemüht sich hierbei um eine umfassende und frühestmögliche Unterrichtung des Deutschen Bundestages in den Politikfeldern Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik.

Die Unterrichtung des Bundestages im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erfolgt nach den Vorschriften in § 8 EUZBBG. Der in der Antwort zu Frage 7 genannte Evaluierungsbericht der Bundestagsverwaltung zur Umsetzung des EUZBBG hebt hervor, dass die Bundesregierung ihren Unterrichtungsverpflichtungen im Bereich der GASP nachkommt und sich das Instrument der Übersicht gemäß § 8 Absatz 1 EUZBBG bewährt hat.

In der Entwicklungspolitik der EU wird der Bundestag im Rahmen der allgemeinen Regelungen des EUZBBG umfassend beteiligt. Bei der verspäteten Zuleitung des Entwurfs eines Beschlusses des Rates in Anwendung des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c des Cotonou-

Abkommens betreffend Simbabwe handelt es sich um ein Büroversehen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

- | | |
|---|---|
| 9. Abgeordnete
Ute Koczy
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In welcher Anweisung oder Verordnung (bitte genaue Angabe) ist die Visavergabe für Freiwilligendienstleistende aus Drittstaaten für geplante oder bereits praktizierte Incoming-Programme der Freiwilligendienste – für den Internationalen Freiwilligendienst, das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), weltweit, den Anderen Dienst im Ausland, Bundesfreiwilligendienst (BFD), kulturweit – geregelt, und welche Sonderregelungen gibt es für bestimmte Drittstaaten? |
|---|---|

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 6. November 2012**

Die Visavergabe für Freiwilligendienstleistende aus Drittstaaten für geplante oder bereits praktizierte Incoming-Programme der verschiedenen Freiwilligendienstformate richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Gesonderte Anweisungen oder Erlasse existieren diesbezüglich nicht. Speziell auf Freiwilligendienstleistende zugeschnittene Sonderregelungen für bestimmte Drittstaaten bestehen ebenfalls nicht.

- | | |
|---|---|
| 10. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.) | Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, dass es bei den Flüchtlingsprotesten gegen die Abschiebeanhörungen in der nigerianischen Botschaft, bei der Flüchtlinge die Botschaft am 15. Oktober 2012 betreten haben, zu physischer Gewaltanwendung durch Botschaftsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen gegenüber den Protestierenden gekommen ist, und welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Vorwürfe gegenüber den nigerianischen Botschaftsmitarbeitern aufzuklären? |
|---|---|

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 5. November 2012**

Der Bundesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse vor, wonach es bei der widerrechtlichen Besetzung der nigerianischen Botschaft am 15. Oktober 2012 zu physischer Gewaltanwendung von Mitgliedern der Botschaft gegen die Besetzer gekommen sein soll.

Voraussetzung für ein weiteres Tätigwerden der Bundesregierung wären konkrete Strafanzeigen der Betroffenen und belastbare Ermittlungsergebnisse der Justiz für ein widerrechtliches Vorgehen der Botschaftsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Oktober 2012 auf die Mündliche Frage 32 des Abgeordneten Andrej Hunko (Plenarprotokoll 17/200, Anlage 19) verwiesen.

- | | |
|--|--|
| 11. Abgeordneter
Ulrich
Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In welcher Anweisung oder Verordnung (bitte genaue Angabe) ist die Visavergabe für Jugendliche aus Drittstaaten in den unterschiedlichen Jugendaustauschprogrammen geregelt, und gibt es bei der Bearbeitungszeit für ein Visum Unterschiede je nach Drittstaat? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 7. November 2012**

Die Visavergabe an Jugendliche aus Drittstaaten, die im Rahmen eines Jugendaustauschprogramms nach Deutschland kommen wollen, richtet sich – abhängig von der beabsichtigten Dauer des Aufenthaltes und der Art des geplanten Austausches – nach den Vorschriften des Visakodex bzw. den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Bei Kurzaufenthalten von bis zu drei Monaten richtet sich die Visavergabe primär nach den Vorschriften des Visakodex. Bei Austauschaufenthalten von mehr als drei Monaten bzw. wenn eine Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes geplant ist, finden dagegen die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, der Aufenthaltsverordnung und der Beschäftigungsverordnung Anwendung. Spezielle Anweisungen oder Erlasse für die Auslandsvertretungen existieren jedoch für den Bereich des Schüleraustausches in Form eines Visumhandbuchbeitrags.

Eine gesonderte Erfassung der Bearbeitungszeiten im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers erfolgt nicht.

- | | |
|--|--|
| 12. Abgeordneter
Ulrich
Schneider
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Sind Teilnehmer/-innen von geplanten oder bereits praktizierten Incoming-Programmen der Freiwilligendienste – für den Internationalen Freiwilligendienst, das FSJ, FÖJ, den Freiwilligendienst weltweit, den Anderen Dienst im Ausland, BFD, den Freiwilligendienst weltweit – aus Drittstaaten von jeglichen Visagebühren befreit, und wie lange dauert die Bearbeitungszeit für ein Visum in unterschiedlichen Freiwilligendiensten und Jugendaustauschprogrammen? |
|--|--|

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 7. November 2012**

Eine generelle Visagebührenbefreiung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verschiedenen Freiwilligendienstformate besteht nicht. Allerdings kann die Visumgebühr im Einzelfall erlassen oder ermäßigt werden, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher, außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen dient oder aus humanitären Gründen erfolgt.

Eine gesonderte Erfassung der Bearbeitungszeiten im Hinblick auf den geplanten Aufenthaltswert des Antragstellers erfolgt nicht. Bei längerfristigen Aufenthalten ergeben sich jedoch wegen des grundsätzlichen Beteiligungserfordernisses der Ausländerbehörde regelmäßig längere Bearbeitungszeiten als bei einem Kurzaufenthalt. Bei längerfristigen Aufenthalten ist mit einer regelmäßigen Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen zu rechnen.

13. Abgeordneter Gibt es Möglichkeiten einer Bindung der Visa-
Ulrich vergabe an die Austauschorganisation anstatt
Schneider an den/die Antragsteller/-in?
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

**Antwort der Staatsministerin Cornelia Pieper
vom 7. November 2012**

Jede Visavergabe erfolgt auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung. Die Entscheidung über die Vergabe des Visums ist abhängig von der konkreten Person des Antragstellers. Allerdings gelten für bestimmte Austauschorganisationen Erleichterungen im Visumverfahren (z. B. Zustimmung der Ausländerbehörde im Schweigefristverfahren, Erleichterung beim Nachweis zum Lebensunterhalt). Eine Bindung der Visavergabe an die Austauschorganisation ist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

14. Abgeordnete Aus welchen Einheiten von Militär, Polizei
Viola von bzw. Grenzschutz in Tadschikistan haben seit
Cramon- 2009 Mitglieder an militärischen oder nichtmi-
Taubadel litärischen Ausbildungskursen in Deutschland
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) teilgenommen, und war Tolib Ayombekov
Teilnehmer eines solchen Ausbildungskurses
in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 8. November 2012**

Im Bereich der polizeilichen Aufbauhilfe wurden für tadschikische Sicherheitsdienststellen keine Ausbildungskurse in Deutschland durchgeführt. Es fanden aber vereinzelt Arbeitsbesuche zu unterschiedlichen kriminalpolizeilichen Themen in Deutschland statt. Darüber hinaus nahmen in den Jahren 2009 und 2011 ein Angehöriger der Drogenkontrollagentur und ein Mitarbeiter des Staatskomitees für Nationale Sicherheit (GKNB) am Stipendiatenprogramm des Bundeskriminalamtes teil.

Im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe haben jedoch Angehörige der tadschikischen Streitkräfte im genannten Zeitraum an

Ausbildungsvorhaben der Bundeswehr teilgenommen. Nähere Angaben bezüglich deren Zugehörigkeit zu einzelnen Strukturelementen der tadschikischen Streitkräfte liegen nicht vor.

Die Person Tolib Ayombekov war nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Teilnehmer der hier genannten Maßnahmen, auch nicht bei Ausbildungen im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe. Zu möglichen weiteren Unterstützungsmaßnahmen durch deutsche Landespolizeibehörden zugunsten Tadschikistans liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

- | | |
|--|--|
| 15. Abgeordnete
Viola von Cramon-Taubadel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Nach welchen Kriterien werden im Falle Tadschikistans Mitglieder von Militär, Grenzschutz bzw. Polizei für die Teilnahme an militärischen bzw. nichtmilitärischen Ausbildungsprogrammen in Deutschland ausgewählt? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2012

Im Rahmen der polizeilichen Aufbauhilfe erfolgt die Bestimmung des Teilnehmerkreises grundsätzlich in Abstimmung zwischen den Verbindungsbeamten, den betroffenen Fachabteilungen des Bundeskriminalamtes und der örtlichen Empfängerbehörde. Die Auswahl und Benennung der Kandidaten obliegt Tadschikistan. Die Kriterien zur Auswahl der Kandidaten sind hier nicht bekannt.

Für das Stipendiatenprogramm des Bundeskriminalamtes gilt, dass es sich um eine kriminalpolizeiliche Fortbildung handelt, die sich an berufserfahrene ausländische Polizeibeamte in einer Führungsposition richtet. Voraussetzung für eine Teilnahme ist grundsätzlich, dass der Stipendiat in einem Bereich tätig ist, der fachliche Bezüge zu Deutschland aufweist und (möglichst) in die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes fällt. Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich.

Die Militärische Ausbildungshilfe der Bundeswehr dient der Vermittlung der Grundlagen von Streitkräften in der Demokratie, ist Ausdruck des deutschen außen-, sicherheits- und militärpolitischen Interesses und dient der Krisenprävention im weiteren Sinne. Mögliche Empfängerstaaten werden in den sicherheitspolitischen Schwerpunktsetzungen durch das Bundesministerium der Verteidigung in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt bewertet und jährlich festgelegt. In diesem Rahmen erhält auch Tadschikistan aktiv Ausbildungsangebote. Die Auswahl und Benennung der Kandidaten obliegt allein Tadschikistan im Rahmen seiner hoheitlichen Zuständigkeit für die Angehörigen seiner Streitkräfte. Die Kriterien der tadschikischen Streitkräfte zur Auswahl ihrer Kandidaten sind hier nicht bekannt.

16. Abgeordnete
**Sevim
Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass der Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen nicht, auch nicht im Ausnahmefall bei doppelter Staatsangehörigkeit, von der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht wird (vgl. die diesbezüglich eindeutigen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil 10 C 12.12 vom 4. September 2012, Rn. 26, 27, 30 und 31), und wie genau wird die Vorgabe einer Härtefallregelung zu den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen umgesetzt (vgl. Rn. 28 f. des genannten Urteils)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 6. November 2012**

Die Bundesregierung richtet sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung und geht davon aus, dass die Länder, die das Aufenthaltsgesetz ausführen, dies ebenfalls tun. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem genannten Urteil hinreichende Hinweise für die praktische Umsetzung seiner Entscheidung gegeben, die in die geltende Erlasslage des Auswärtigen Amts Eingang gefunden haben.

17. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Auf welcher Rechtsgrundlage haben sich die finanziellen Leistungen an deutsche Zivildeportierte jenseits von Oder und Neiße entwickelt (Jahresfälle und Beträge in Euro seit 1998), und welche Ablehnungsgründe für die Versagung von Leistungen waren maßgebend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Christoph Bergner
vom 5. November 2012**

Weder das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KfEG) noch das Heimkehrerentschädigungsgesetz (HKEntschG) oder das Häftlingshilfegesetz (HHG) enthalten für die Opfergruppe der Zivildeportierten bzw. Zivilinternierten aus den ehemaligen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße gesonderte Regelungen. Angehörige dieser Opfergruppe konnten allerdings zunächst bis Ende 1992 Kriegsgefangenenentschädigung nach dem KfEG bzw. ab dem 1. Juli 2008 bis Ende Juni 2009 Heimkehrerentschädigung nach dem HKEntschG erhalten, soweit sie sog. Geltungskriegsgefangene waren. Die Höhe der Entschädigung nach dem HKEntschG richtete sich nach der Zugehörigkeit zu Entlassungsjahrgängen und war gestaffelt von 500 Euro (Entlassungsjahrgänge 1947, 1948) bis 1 500 Euro (Entlassung ab 1951). Das für die Entgegennahme der Anträge zuständige Bundesverwaltungsamt hat bei den Antragstellern die Zugehörigkeit zu bestimmten Opfergruppen grundsätzlich weder geprüft noch statistisch erfasst. Lediglich rund 1 550 Antragsteller machten gesonderte Angaben, die auf eine Zugehörigkeit zur Gruppe der Zivildeportierten bzw. Zivilinternierten aus den ehemaligen Ostgebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie hinweisen. Von diesen Antragstellern erhielten nur

37 eine Entschädigung nach dem HKEntschG. Alle anderen Antragsteller wurden – ggf. in Verbindung mit einem Ablehnungsbescheid – an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) verwiesen. Denn soweit Angehörige dieser Opfergruppe nicht als Kriegsgefangene bzw. Geltungskriegsgefangene zu betrachten sind, können sie aufgrund ihres Schicksals unter Umständen von den hierfür zuständigen Länderbehörden als ehemalige politische Häftlinge anerkannt werden und sodann von der StepH – bei Vorliegen einer Notlage – Unterstützungsleistungen nach den §§ 18, 20 Absatz 4 HHG in Verbindung mit den Richtlinien für die Leistungen der Stiftung nach dem Häftlingshilfegesetz erhalten.

Zwischen 2001 und dem 31. Oktober 2012 hat der Personenkreis der Zivildeportierten bzw. Zivilinternierten aus den ehemaligen Ostgebieten jenseits von Oder und Neiße 4 885 Anträge bei der StepH gestellt, von denen 3 663 bewilligt wurden. Insgesamt wurden 6 015 750 Euro als Unterstützung gewährt.

Im Einzelnen:

Jahr	Vorgelegte Anträge	Bewilligte Anträge	Summe in €	Abgelehnte Anträge
2001	679	509	1.029.000	170
2002	994	672	1.395.600	322
2003	776	507	955.600	269
2004	262	155	304.500	107
2005	419	365	446.500	54
2006	128	85	103.700	43
2007	126	79	100.500	47
2008	390	329	432.250	61
2009	365	300	469.250	65
2010	293	252	340.250	41
2011	257	226	256.200	31
2012 bis 31.10.2012	196	184	182.400	12
Summe:	4.885	3.663	6.015.750	1.222

Die Jahre vor 2001 können nicht statistisch aufbereitet werden, da bei der StepH erst ab Ende 2000 eine EDV-gestützte Erfassung der Antragszahlen eingeführt wurde. Die Akten aus den Jahren zuvor mussten aufgrund der Auflösung des Aktenbestandes beim Bundesarchiv vor einigen Jahren vernichtet werden.

Entsprechend den Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung der Notlagenunterstützung nach § 18 HHG basieren die Ablehnungen von Anträgen entweder auf einer fehlenden wirtschaftlichen Notlage und/oder der fehlenden Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling durch die zuständigen Landesbehörden.

Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst. Nach den Erfahrungen der StepH waren die Ablehnungen der Anträge in den Jahren 2001 bis 2005 allerdings überwiegend auf die fehlende Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling durch die zuständigen Landesbehörden zurückzuführen.

Seit etwa 2006 ist eine großzügigere Anerkennungspraxis bei den Ländern zu vermerken, so dass die Ablehnungen seitdem auf das Nichtvorliegen einer wirtschaftlichen Notlage bei den Antragstellern zurückzuführen sind.

18. Abgeordnete
**Ulla
Jelpke**
(DIE LINKE.)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung dazu, dass in der Straße von Gibraltar ein „deutsches Frontex-Flugzeug“ ein überladenes und in Seenot befindliches Flüchtlingsboot überflogen und fotografiert, aber keine Rettungsaktion initiiert haben soll, was zum Tod von knapp 60 Menschen geführt haben soll (<http://ffm-online.org/2012/10/28/40-tote-bei-gibraltar-deutsches-frontex-flugzeug-leistete-keine-hilfe/>; www.proasyl.de/de/news/detail-zurueck-zu-home/news/bootskatastrophe_in_der_strasse_von_gibraltar_sah_frontex_zu/), und welche Verordnungs-, Anweisungs- oder Praxisänderungen sind erforderlich, um künftig zu verhindern, dass ein von Frontex gesichtetes, in Seenot befindliches Boot erst etwa 13 Stunden später Hilfe bekommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. November 2012

In dem genannten Seebereich findet die Frontex-koordinierte See-grenzenoperation INDALO statt. Deutschland beteiligt sich an dem Einsatz weder mit Schiffen noch mit Hubschraubern bzw. Flugzeugen oder Besatzungen für diese Einsatzmittel.

Ziel dieser Frontex-Operation ist die Unterstützung der zuständigen spanischen Behörden bei der Verhinderung von Seewegschleusungen aus Algerien und Marokko nach Spanien. Die Rettung von in Seenot geratenen Schiffen und Booten bzw. den darauf befindlichen Personen entsprechend den Frontex-Leitlinien (Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der EU koordinierten operativen Zusammenarbeit, 2010/252/EU vom 26. April 2010) hat oberste Priorität im Rahmen des Frontex-Einsatzes.

19. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.)
- Welche der zahlreichen Empfehlungen aus dem vor einem Jahr vorgelegten Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus „Antisemitismus in Deutschland – Erscheinungsformen, Bedingungen, Präventionsansätze“ (Bundestagsdrucksache 17/7700) hat die Bundesregierung aufgegriffen, und welche Fortschritte hat die Bundesregierung bei der Umsetzung bisher erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Christoph Bergner
vom 6. November 2012

Die Bundesregierung unterstützt die Empfehlung, einmal in der Legislaturperiode Erkenntnisse zum Antisemitismus dem Deutschen Bundestag zu berichten und dabei spezifische Schwerpunkte und Themenstellungen in geeigneter Weise zu fokussieren.

Im Handeln der Bundesregierung werden bereits seit Längerem – unabhängig vom konkreten Bericht – diverse Aspekte, die sich auch in den Empfehlungen widerspiegeln, auf verschiedenen Politikfeldern berücksichtigt:

Beispielsweise wird die Empfehlung zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden und nichtbehördlichen Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf das Internet, bereits umgesetzt. Zu nennen ist die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit Providern zur Erreichung einer freiwilligen Selbstkontrolle sowie mit jugendschutz.net, aber auch die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden im Rahmen der Verfolgung strafrechtlich relevanter Inhalte. Auch im Hinblick auf den Vertrieb strafrechtlich relevanter bzw. jugendgefährdender Medien im Rahmen der Indizierung wurde die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene verbessert.

Das Bundesministerium des Innern fördert so auch im Rahmen der Deutschen Islam Konferenz und des interreligiösen Dialogs Projekte zur Prävention von Antisemitismus unter Muslimen.

20. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.)
- Welche Empfehlungen aus diesem Bericht hält die Bundesregierung möglicherweise mit welcher Begründung für nicht zielführend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Christoph Bergner
vom 6. November 2012

Die Bundesregierung sieht in dem vom Deutschen Bundestag angeregten Bericht des unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus eine gute Diskussionsgrundlage, um das Problem des Antisemitismus im Parlament zu erörtern.

Die weiteren in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen werden von der Bundesregierung sorgfältig auf ihre Umsetzbarkeit und Zielführung hin geprüft. Dabei gilt es auch, die Aspekte aus der aktuellen parlamentarischen Befassung in den Bericht einzubeziehen.

21. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.)
- Welche Ergebnisse hat die Projektgruppe, zusammengesetzt aus Vertretern des Bundesministeriums des Innern, des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei sowie den jeweiligen Personalvertretungen, erbracht, die die Zusammenlegung der Aus- und Fortbildung von BKA und Bundespolizei konzipieren sollte, die nach Ankündigung durch den Bundesminister des Innern im Juni 2011 im November 2011 (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10711) eingerichtet wurde und die auch die Einrichtung eines ständigen Ausschusses für diese Aufgaben prüfen sollte, und welche praktischen Schritte wurden in den vergangenen 16 Monaten seit der Ankündigung zu ihrer Umsetzung konzipiert und gegebenenfalls schon eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2012

Die Projektgruppe Aus- und Fortbildung Bundeskriminalamt/Bundespolizei hat ihre Arbeit in der konstituierenden Sitzung am 24. November 2011 aufgenommen und in den in der Antwort zu Frage 22 näher bezeichneten weiteren neun Sitzungen zu dem o. g. Thema beraten. Sie hat ihre Arbeitsergebnisse in einem internen Bericht zusammengefasst, der sich gegenwärtig in der Abstimmung befindet. Dementsprechend sind praktische Schritte auf der Grundlage der Projektgruppenarbeit noch nicht konzipiert und eingeleitet worden. Bereits im Vorfeld der Projektgruppenarbeit haben Bundeskriminalamt und Bundespolizei jedoch für die Studierenden des höheren Polizeivollzugs- bzw. Kriminaldienstes mit Beginn des Studienjahrgangs 2012/2013 eine Studiengemeinschaft für das bislang getrennt durchgeführte erste von zwei Studienjahren eingerichtet.

22. Abgeordnete
**Petra
Pau**
(DIE LINKE.)
- Wie setzt sich die Projektgruppe zusammen (bitte aufschlüsseln nach den Behördenvertretern sowie den Personalvertretungen), und welche Sitzungen haben bisher stattgefunden (bitte genau auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2012

Mitglieder der Projektgruppe sind

- fünf Vertreter des Bundesministeriums des Innern (einschließlich Gleichstellungsbeauftragte),
- drei Vertreter des Bundeskriminalamtes,
- ein Vertreter des Bundespolizeipräsidiums,
- zwei Vertreter der Bundespolizeiakademie,
- ein Vertreter des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium des Innern,
- ein Vertreter des Bundespolizei-Hauptpersonalrates beim Bundesministerium des Innern sowie
- ein Vertreter des Gesamtpersonalrates des Bundeskriminalamtes.

Folgende Sitzungen haben bisher stattgefunden:

Sitzungen	Datum
1. Sitzung	24. November 2011
2. Sitzung	20. Dezember 2011
3. Sitzung	6. Februar 2012
4. Sitzung	17. Februar 2012
5. Sitzung	15. März 2012
6. Sitzung	26. April 2012
7. Sitzung	21. Juni 2012
8. Sitzung	26. Juli 2012
9. Sitzung	8. August 2012
10. Sitzung	12. September 2012

23. Abgeordneter
**Jens
Petermann**
(DIE LINKE.)
- Wie verteilen sich die mit Haftbefehl gesuchten Rechtsextremisten gemäß ihrer letzten Meldeadresse auf die Bundesländer, und welchen Organisationshintergrund haben die Gesuchten jeweils (Stand Oktober 2012)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. November 2012

Das Bundeskriminalamt hat erstmalig zum Stichtag 4. Januar 2012 im Rahmen des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextre-

mismus (GAR) in Zusammenarbeit mit den Ländern alle offenen Haftbefehle gegen Personen mit Bezügen zur PMK-rechts (PMK: politisch motivierte Kriminalität) erhoben (vgl. im Einzelnen hierzu die jeweilige Vorbemerkung der Bundesregierung zu ihren Antworten auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksachen 17/8997 vom 15. März 2012 und 17/9379 vom 24. April 2012). Bund und Länder haben sich darauf verständigt, eine anlassunabhängige Fortschreibung dieser Liste künftig regelmäßig zu Jahresbeginn und Jahresmitte vorzunehmen.

Eine solche anlassunabhängige Überprüfung ist zuletzt am 30. Juni 2012 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt lagen zu insgesamt 118 Personen (18 PMK-Straftaten [davon drei Gewalttaten] und 100 sonstige Straftaten [davon 31 Gewalttaten]) offene Haftbefehle vor.

Es handelt sich um eine dynamische Liste, d. h. es können jederzeit wieder Fahndungen hinzukommen; gleichermaßen erledigen sich tagesaktuell auch Fahndungen, z. B. durch Vollzug der Haftbefehle oder Ableisten einer ausstehenden Geldstrafe. Jenseits des o. g. halbjährlichen Fortschreibungsturnus ist über das polizeiliche Informationssystem jederzeit eine Abfrage möglich, ob zu einer konkreten Person eine Fahndung besteht. Es lässt sich damit auch anlassabhängig feststellen, dass sich Fahndungen erledigt haben. Aussagen über neu hinzugekommene Haftbefehle sind jedoch nicht jederzeit möglich, da es hierzu einer Absprache mit den Landeskriminalämtern und nicht unerheblicher Recherchen bedarf.

Mit Stand Ende Oktober 2012 hatten 44 Haftbefehle, die der Suche nach den o. g. 118 Personen zugrunde liegen, keinen Bestand mehr. Da eine der gesuchten Personen mit zwei Haftbefehlen aus zwei Bundesländern gesucht wird, betrafen die offenen Haftbefehle insgesamt 73 Personen. Aussagen über seit dem 30. Juni 2012 neu hinzugekommene Haftbefehle sind aus den genannten Gründen nicht möglich.

Die Verteilung der offenen Haftbefehle auf die Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Land	offene Haftbefehle
BB	5
BE	4
BW	13
BY	25
HB	0
HE	1
HH	3
MV	0
NI	1
NW	12
RP	0
SH	0
SL	1
SN	3
ST	5
TH	1
Summe	74

Während die Erfassung auf der o. g. Liste nach polizeilichen Kriterien erfolgt, kann die Zuordnung einer Person zum rechtsextremistischen Spektrum bzw. zu einer Organisation nur durch die Verfassungsschutzbehörden erfolgen. Insgesamt liegen den Verfassungsschutzbehörden Informationen zu 16 Personen vor, von denen fünf der o. g. mit Haftbefehl gesuchten Personen einer rechtsextremistischen Organisationsstruktur zugeordnet werden können:

- Eine Person entstammt dem neonazistischen Spektrum,
- eine Person dem subkulturellen Spektrum,
- eine Person konnte in der Vergangenheit der NPD zugerechnet werden und
- zwei Personen sind Mitglieder in einer rechtsextremistischen ausländischen Organisation.

Dass nur ein kleiner Anteil der Personen dem rechtsextremistischen Spektrum bzw. Organisationen zugeordnet werden kann, ist auf die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgabenschwerpunkte von Polizei und Verfassungsschutzbehörden zurückzuführen.

24. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Menschen (mit Behinderung), für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet war, wurde infolge des § 13 des Bundeswahlgesetzes verwehrt, 2009 an der Bundestagswahl teilzunehmen, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass es sich beim Wahlausschluss für diese Menschen um einen Diskriminierungstatbestand handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. November 2012

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Fragestunde vom 25. April 2012 (Plenarprotokoll 17/174, S. 20593 f.) verwiesen. Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung in der Fragestunde vom 19. Oktober 2011 (Plenarprotokoll 17/132, S. 15636 f.) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

25. Abgeordneter
Lars Klingbeil
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der teilweise sehr kritischen Äußerungen aus den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, beispielsweise vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), der Medienberichten zufolge den von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht als „Mogelpackung“ und „Taschenspielertrick“ bezeichnet hat, mit dem einem Unternehmen Gewinne entzogen und auf andere Unternehmen umverteilt werden sollen (z. B. heise online vom 25. Oktober 2012) –, an dem umstrittenen Vorhaben der Einführung eines Leistungsschutzrechts festzuhalten, und falls ja, wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung angesichts dieser massiven Kritik?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Max Stadler vom 8. November 2012

Die Bundesregierung hält an dem Entwurf fest. Angesichts der technischen Entwicklung ist ein Schutz der Presseverleger vor systematischen Zugriffen auf ihre verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von

solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, geboten. Deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlegern zuzugreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

26. Abgeordneter
**Siegmund
Ehrmann**
(SPD)
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus der im Jahressteuergesetz 2013 im parlamentarischen Verfahren vollzogenen Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache 17/10000) bezüglich der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke und der Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände und der damit verbundenen Umsatzsteuermehreinnahmen insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vertreter der Bundesregierung, der Staatsminister Bernd Neumann und der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Hans-Joachim Otto in einem Schreiben vom 13. April 2012 von Steuermindereinnahmen aus der ermäßigten Umsatzbesteuerung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken in Höhe von 120 Mio. Euro sprachen, die durch den Wegfall dieses Ermäßigungstatbestandes durch Kompensationen ausgeglichen werden müssten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus vom 6. November 2012

Die im Jahressteuergesetz 2013 vorgenommene Einschränkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke folgt den EU-rechtlichen Vorgaben. Vor dem Hintergrund eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens war – auch nach Auffassung der Bundesregierung – die Beschränkung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das EU-rechtlich zulässige Maß zur Abwendung einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof notwendig.

Ohne die jetzt gefundene Regelung hätte sich im Ergebnis dadurch beim gewerblichen Kunsthandel eine deutlich höhere Umsatzsteuerbelastung ergeben. Die Einführung einer Pauschalmarge für Kunstgegenstände bei Anwendung der Differenzbesteuerung soll für die Mehrbelastung einen substantiellen Ausgleich schaffen.

27. Abgeordneter
**Siegmund
Ehrmann**
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung mit den anderen, im in Frage 26 genannten Schreiben vom 13. April 2012 benannten Handlungsoptionen (kulturfreundliche Umsetzung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, Anhebung des Bundeszuschusses bei der Künstlersozialkasse, Anhebung bei Ankaufsetats des Bundes, Erhöhung des Etats für die Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft) verfahren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 6. November 2012**

Die in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie angelegten Spielräume sind im Jahressteuergesetz 2013 zugunsten der Kultur ausgeschöpft.

Das Jahressteuergesetz 2013 hat die erste Handlungsoption des Papiers vom 13. April 2012 umgesetzt. Damit wurde der Weg beschritten, der den Belastungen an der Stelle entgegenwirkt, an der sie entstehen und der an ähnliche Regelungen in Frankreich angelehnt ist. Gegenüber anderen Optionen war dieser Weg daher vorzuziehen.

28. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)
- Wie ist die Planung bzw. der genaue Stand der Rückführung der Familienkasse in die Bundesagentur für Arbeit (BA) (bitte mit Zahlen belegen), und wie ist diese Rückführung (außer der Direktion) vereinbar mit der vom Bundesrechnungshof geforderten Kostentransparenz und dem Beschluss der Bundesregierung, die Arbeit der BA auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, also die Familienkasse als besondere Dienststelle bestehen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes stellt die BA dem Bundeszentralamt für Steuern ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung und führt nach § 7 des Bundeskindergeldgesetzes unter der Bezeichnung „Familienkasse“ das Bundeskindergeldgesetz durch. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die derzeit zur Optimierung von Organisationsstrukturen neu verhandelt wird. In diesem Kontext werden sowohl Erwägungen der BA diskutiert, die Familienkassen mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung umzustrukturieren, als auch Mechanismen, die der vom Bundesrechnungshof geforderten Kostentransparenz dienen. Die konkrete Ausgestaltung der künftigen Organisationsstruktur und der o. a. Verwaltungsvereinbarung ist noch nicht in allen Details abschließend geklärt.

29. Abgeordnete Wie hoch waren die jährlichen Zinsausgaben
Priska jeweils von 1990 bis 2011?
Hinz
(Herborn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Die jährlichen Zinsausgaben im Kapitel 32 05 des Bundeshaushalts (Verzinsung) entwickelten sich seit 1990 wie folgt (Angabe in Mio. Euro, ohne sächliche Verwaltungsausgaben):

Jahr	Ausgaben im Kapitel 3205 (Verzinsung)
Ist: 1990	17.504
Ist: 1991	20.256
Ist: 1992	22.407
Ist: 1993	23.417
Ist: 1994	27.127
Ist: 1995	25.433
Ist: 1996	26.026
Ist: 1997	27.308
Ist: 1998	28.720
Ist: 1999	41.087
Ist: 2000	39.149
Ist: 2001	37.627
Ist: 2002	37.063
Ist: 2003	36.875
Ist: 2004	36.274
Ist: 2005	37.371
Ist: 2006	37.469
Ist: 2007	38.721
Ist: 2008	40.171
Ist: 2009	38.099
Ist: 2010	33.108
Ist: 2011	32.800

30. Abgeordnete Wie hoch waren die gewogenen Durchschnitts-
Priska zinssätze jeweils von 1990 bis 2011?
Hinz
(Herborn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Die Rendite der Bruttokreditaufnahme für den Bundeshaushalt entwickelte sich seit 1990 wie folgt (Angabe in Prozent p. a., ab 2001 einschließlich der Kreditaufnahme für Sondervermögen):

Jahr	Rendite der Bruttokreditaufnahme
1990	8,12
1991	8,61
1992	8,05
1993	6,41
1994	6,07
1995	5,83
1996	4,87
1997	4,75
1998	4,28
1999	3,79
2000	5,02
2001	4,55
2002	4,03
2003	3,18
2004	3,10
2005	2,82
2006	3,46
2007	4,09
2008	3,76
2009	1,70
2010	1,50
2011	1,68

31. Abgeordnete **Priska Hinz (Herborn)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch sind die Zinsausgaben 2012 nach dem ursprünglichen Haushalt, und wie hoch sind sie nach dem zweiten Nachtragshaushalt 2012?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Der ursprüngliche Stammhaushalt 2012 (ohne Nachtragshaushalt) sah im Kapitel 32 05 (Verzinsung) Zinsausgaben (ohne sächliche Verwaltungsausgaben) in Höhe von 36 768,857 Mio. Euro vor.

Der zweite Nachtragshaushalt 2012 soll nach derzeitiger Planung am 7. November 2012 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beraten werden, im Regierungsentwurf ist die Absenkung der Zinsausgaben auf 31 809,006 Mio. Euro (ohne sächliche Verwaltungsausgaben) vorgesehen.

- | | |
|--|--|
| 32. Abgeordnete
Priska
Hinz
(Herborn)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Verfügt das Bundesministerium der Finanzen über Szenarioberechnungen zur weiteren Zinsentwicklung im laufenden Jahr und in den Folgejahren, und wenn ja, bitte ich um Übersendung? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Die Zinsausgaben im Bundeshaushalt werden auf der Grundlage von Berechnungen der Finanzagentur mit Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Marktlage bestimmt. Dabei wird die mögliche Schwankung der Renditen entsprechend historischen Entwicklungen mit Hilfe eines stochastischen Zinsmodells abgebildet. Die Parameter werden so gewählt, dass die Einhaltungswahrscheinlichkeit der Zinsausgabenansätze etwa 70 Prozent beträgt. Diese Ansätze werden den jeweiligen Regierungsentwürfen zu den Haushaltsgesetzen und Finanzplänen zugrunde gelegt. Darüber hinaus erstellt die Bundesregierung keine regelmäßigen Szenarien zur Zinsentwicklung.

- | | |
|--|--|
| 33. Abgeordnete
Dr. Barbara
Höll
(DIE LINKE.) | Kann ein zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellter Zinsvortrag bzw. EBITDA-Vortrag (EBITDA: Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation) anteilig bis zu dem schädlichen Ereignis eines Anteilseignerwechsels im aktuellen Wirtschaftsjahr im Sinne von § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) genutzt werden, so dass die Versagung des Verlustabzugs nach § 8c KStG sich durch den unterjährigen schädlichen Anteilswechsel nur anteilig auswirkt, und entsteht auch ein EBITDA-Vortrag in den Jahren, in denen Escape-Regeln zur Abwendung der Zinsschranke in Anspruch genommen werden (bitte mit Begründung)? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 6. November 2012**

Bei dem ersten Teil der Frage muss zwischen EBITDA-Vortrag und Zinsvortrag unterschieden werden. Der EBITDA-Vortrag ist von einem schädlichen Ereignis im Sinne von § 8c KStG von vornherein nicht betroffen. Die anteilige Nutzung des Zinsvortrags bis zu einem unterjährig eintretenden schädlichen Ereignis ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich, da eine Nutzung und damit auch

ein Verbrauch des Zinsvortrags ausschließlich zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgt.

Zum zweiten Teil der Frage ist festzuhalten, dass ein EBITDA-Vortrag nicht entstehen kann, wenn ein so genannter Escape von den Beschränkungen der Zinsschranke möglich ist. Dies ergibt sich aus § 4h Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes.

34. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Wie wirkt sich der aktuelle Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012 (II R 9/11) zu einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Erbschaftsteuer auch unter Berücksichtigung der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregeln für unternehmerisches Vermögen auf aktuelle Steuerbescheide hinsichtlich der Vorläufigkeit bzw. Aussetzung der Vollziehung aus, und plant die Bundesregierung diesbezüglich, in Koordination mit den Ländern eine einheitliche Vorgehensweise per Schreiben festzulegen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 6. November 2012**

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. September 2012 – II R 9/11 – zum Anlass zu nehmen, sämtliche Festsetzungen nach dem 31. Dezember 2008 entstandener Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes vorläufig durchzuführen. Hierzu werden in Kürze gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlicht werden.

Eine Aussetzung der Vollziehung seitens der Finanzämter ist nicht geplant, da diese im Ergebnis zur vorläufigen Nichtanwendung eines ganzen Gesetzes führen würde (vgl. Beschlüsse des Bundesfinanzhofs vom 1. April 2010 – II B 168/09, BStBl II S. 558, und vom 9. März 2012 – VII B 171/11, BStBl II S. 418).

35. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(DIE LINKE.)
- Können sich nach der im ursprünglichen Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) vorgesehenen, aber nicht beschlossenen Neuformulierung von § 4 Nummer 21 und 22 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Steuerpflichtige im Fall der umsatzsteuerlichen Behandlung von ein- oder mehrtägigen Fortbildungsmaßnahmen auf das Gemeinschaftsrecht beziehen, da die derzeitige Verwaltungsregelung nicht im Einklang mit dem EU-Recht steht, so dass sich ein faktisches Wahlrecht ergibt, und welche Unterschiede nach den Änderungen durch das JStG 2013 er-

geben sich in der umsatzsteuerlichen Behandlung des An-/Verkaufs von Sammlermünzen gegenüber dem reinen Edelmetall (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 6. November 2012**

Da der Deutsche Bundestag im Jahressteuergesetz 2013 eine Änderung von § 4 Nummer 21 und 22 UStG nicht beschlossen hat, ergeben sich bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Bildungsleistungen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen. Für alle Anbieter von Bildungsleistungen gilt – je nach Einzelfall – das EU-Recht oder das nationale Recht. Im Jahressteuergesetz 2013 ist vorgesehen, dass die bislang ermäßigt besteuerten Lieferungen von Sammlungsstücken im Inland ab dem 1. Januar 2014 entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegen. Darunter fallen auch Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, und zwar Münzen aus unedlen Metallen sowie Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt (vgl. Nummer 54 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc der Anlage 2 zum UStG).

Keine Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2013 haben sich ergeben bei

- den steuerfreien Umsätzen mit Anlagegold gemäß § 25c UStG und
- den Umsätzen mit anderen Edelmetallen (z. B. Silber-, Platinbarren), die nicht als Sammlungsstücke anzusehen sind (Steuersatz 19 Prozent).

36. Abgeordnete **Dr. Barbara Höll**
(DIE LINKE.)
- Können die ersten sechs Monate des freiwilligen Wehrdienstes infolge des ausbildenden Charakters in dieser Zeit im Rahmen des § 32 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (Kinder, Freibeträge für Kinder) berücksichtigt werden, und welche Elemente (Bar-/Sachlohn) werden nach den Änderungen durch das JStG 2013 nun für die freiwilligen Dienste steuerlich berücksichtigt (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans Bernhard Beus
vom 6. November 2012**

Der freiwillige Wehrdienst ist keine Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG). Mit der im Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 ursprünglich vorgesehenen Berücksichtigung der Probezeit des freiwilligen Wehrdienstes als neuer Tatbestand wäre diese gesetzlich einer Ausbildung gleichgestellt worden. Mit Beschluss des

Deutschen Bundestages vom 25. Oktober 2012 ist von dieser geplanten Regelung Abstand genommen worden.

Bei den freiwillig Wehrdienstleistenden wird zukünftig der Gehaltsbestandteil „Wehrsold“ sowie die gewährte Heilfürsorge steuerfrei gestellt (§ 3 Nummer 5 Buchstabe b und e EStG i. d. F. des JStG 2013).

Bei den Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen zivilen Freiwilligendienst Leistenden wird das Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung von der Besteuerung ausgenommen (§ 3 Nummer 5 Buchstabe g EStG i. d. F. des JStG 2013).

37. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Novelle der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die bereits im EU-Wirtschafts- und Währungsausschuss sowie im EU-Parlament abgestimmt wurde, und wird sich die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, im nächsten EU-Ministerratstreffen für verbindliche Positionslimits im Rohstoffhandel einsetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 6. November 2012

Die Bundesregierung begrüßt die Novellierung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II). Sie unterstützt das Ziel, die Funktionsfähigkeit dieser Märkte bei der Risikoabsicherung zu stärken und deren Missbrauch oder Versagen zu verhindern. Sie setzt sich vor diesem Hintergrund für verbindliche Positionslimits beim Handel von Rohstoffderivaten ein, sofern die Derivategeschäfte nicht der Absicherung von realwirtschaftlichen Risiken aus einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

38. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Dr. Wolfgang Schäuble, bei Positionslimits für eine Unterscheidung nach Händlerklassen durch die europäische Kontrollbehörde ESMA (European Sales & Marketing Association) eintreten und dafür plädieren, Indexfonds und Hedgefonds mit Agrarrohstoffen besonders zu begrenzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 6. November 2012

Die Bundesregierung tritt dafür ein, dass in Übereinstimmung mit geplanten Ausführungsbestimmungen, die auf der Grundlage von Entwürfen der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA erlassen werden, eine Unterscheidung der Positionslimits nach der Art

der Marktteilnehmer getroffen wird. Dabei kann Besonderheiten von Indexfonds und Hedgefonds angemessen Rechnung getragen werden.

39. Abgeordneter
Niema
Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Position wird die Bundesregierung auf dem Treffen der EU-Finanzminister bezüglich der vorgeschlagenen Mindesthaltefrist von einer halben Sekunde bei Aufträgen im Hochfrequenzhandel einnehmen, und warum ist eine Mindesthaltedauer im gegenwärtigen nationalen Entwurf des Gesetzes zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel nicht vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 6. November 2012

Die Einführung einer Mindesthaltefrist wird im Bericht des Europäischen Parlaments zur Novellierung der MiFID II vorgeschlagen, ist jedoch im derzeit erörterten Entwurf des Europäischen Rates nicht enthalten. Der Entwurf des nationalen Gesetzes zur Vermeidung von Gefahren und Missbräuchen im Hochfrequenzhandel ist an den Verhandlungsstand im Europäischen Rat angelehnt. Der Gesetzentwurf sieht in Übereinstimmung mit dem Entwurf der EU-Ratspräsidentschaft eine Vielzahl von Maßnahmen vor, um den besonderen Gefahren des Hochfrequenzhandels wirksam zu begegnen. Die Einführung einer Mindesthaltefrist wird von der Bundesregierung im Hinblick auf die potenziell negativen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und Preisspannen im Handel an Börsen und anderen Handelsplätzen kritisch bewertet.

40. Abgeordneter
Richard
Pitterle
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Voraussetzungen/Rahmenbedingungen könnte eine Rettung bzw. Abwicklung der Kreditinstitute nach isländischem Vorbild in Deutschland angewendet werden (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hartmut Koschyk
vom 8. November 2012

Einzelheiten zum Umgang Islands mit notleidenden Kreditinstituten sind der Bundesregierung nicht bekannt. Nach öffentlichen Informationen wurden in Island bestimmte Teile der Banken ausgelagert und weitergeführt, während andere Teile in die Insolvenz gingen, darunter das Auslandsgeschäft einschließlich der Forderungen ausländischer Kleinanleger.

In Deutschland erfolgt eine „Rettung“ von Instituten, d. h. Stabilisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand zur Fortführung eines lebensfähigen Instituts, nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG). Die Abwicklung eines Kreditinstituts richtet sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Insolvenzrecht. Eine geordnete

Abwicklung eines Kreditinstituts kann seit Inkrafttreten des Restrukturierungsgesetzes am 31. Dezember 2010 außerdem durch eine Übertragungsanordnung nach § 48a ff. des Kreditwesengesetzes bewirkt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Institut bestandsgefährdet ist und im Fall eines Zusammenbruchs und eines regulären Insolvenzverfahrens eine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems droht (Systemrelevanz). Folge der Übertragungsanordnung ist die Aufspaltung des Instituts. Über den nach der Übertragung zurückbleibenden Teil wird regelmäßig das Insolvenzverfahren eröffnet, während ein anderer Teil im Hinblick auf seine Systemrelevanz auf eine Brückenbank übertragen und weitergeführt wird. Insoweit gleicht das Modell dem beschriebenen isländischen Modell. Ob bei der Entscheidung über die zu übertragenden Gegenstände eine Differenzierung danach, ob Gläubiger im In- oder Ausland ansässig sind, von vornherein sachgerecht ist, ist jedoch zweifelhaft. Dies müsste vielmehr anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft werden. Grundsätzlich sind dabei der Gleichheitssatz des Grundgesetzes und sonstige einschlägige Diskriminierungsverbote sowie Bestimmungen des gemeinsamen Binnenmarktes zu beachten.

41. Abgeordneter **Frank Schöffler** (FDP) Ist es nach Auffassung der Bundesregierung so, dass es sowohl der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität als auch dem Europäischen Stabilitätsmechanismus nach ihren jeweiligen Durchführungsbestimmungen erlaubt ist, im Rahmen eines entsprechenden Hilfsprogramms am Primärmarkt erworbene Staatsanleihen von Eurostaaten wieder am Sekundärmarkt zu verkaufen und dass diese Befugnis zur Weiterveräußerung nicht durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages beschränkt werden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 7. November 2012**

Vorgaben für die Verwaltung des Anleiheportfolios für durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) auf dem Primärmarkt erworbene Anleihen von Eurozonenmitgliedstaaten finden sich in den entsprechenden Instrumentenleitlinien. In Artikel 5 der ESM-Leitlinie für Primärmarktkäufe finden sich dazu folgende Regelungen (zitiert aus der informellen Arbeitsübersetzung der Leitlinie für den ESM):

„1. Die im Rahmen einer PMSF gekauften Anleihen können:

(a) verkauft werden, (i) wenn der Anleihenmarkt des begünstigten ESM-Mitglieds wieder normal funktioniert und die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass dadurch die Möglichkeiten des ESM-Mitglieds, seine Emissionen auf dem Primärmarkt zu platzieren, eingeschränkt werden, oder (ii) um das Risiko zu mindern, dass der ESM im Zusammenhang mit seinem Bestand an Wertpapieren des betreffenden ESM-Mitglieds einen Verlust erleidet, unabhängig von einem möglichen Beschluss, diese zu verkaufen;

- (b) bis zur Fälligkeit gehalten werden;
- (c) an das begünstigte ESM-Mitglied zurückverkauft werden;
- (d) für Repogeschäfte mit Geschäftsbanken zur Unterstützung des Liquiditätsmanagements des ESM verwendet werden.“

Im Rahmen dieser durch den Deutschen Bundestag gebilligten Vorgaben für die Verwaltung des Portfolios obliegt dem geschäftsführenden Direktor die Verwaltung des Portfolios; dies entspricht der im ESM-Vertrag vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen den ESM-Gremien und dem geschäftsführenden Direktor. Eine Veräußerung der Anleihen am Markt (Option a) ist danach möglich, wenn der Anleihemarkt des begünstigten ESM-Mitglieds wieder normal funktioniert (und dementsprechend keine Notwendigkeit mehr für Interventionen auf dem Anleihemarkt besteht) oder wenn dem ESM konkrete Verluste drohen. Die Umsetzung der Vorgaben für die Verwaltung des Portfolios unterliegt der allgemeinen Kontrolle des ESM, insbesondere durch die externen Prüfer.

- | | |
|---|--|
| 42. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es verbotene monetäre Staatsfinanzierung ist, wenn die Europäische Zentralbank (EZB) Staatsanleihen von Eurostaaten von den Rettungsschirmen kauft, und welche faktischen und/oder rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, solche Rechtsverstöße in einem durch die potenzielle Verkaufsaktivität der Rettungsschirme kontaminierten Sekundärmarkt auszuschließen? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 7. November 2012**

Eine Veräußerung von Staatsanleihen der Eurozonenmitgliedstaaten, die die EFSF oder der ESM auf dem Primärmarkt erworben haben, auf dem Sekundärmarkt ist nach den entsprechenden Vorgaben für das Portfoliomanagement (siehe hierzu die Antwort zu Frage 41) möglich, wenn sich der Anleihemarkt des betreffenden Eurozonenmitgliedstaates stabilisiert hat. Die Verwendung der Anleihen für Repogeschäfte ist explizit auf Geschäfte mit Geschäftsbanken beschränkt. Eine Veräußerung von Anleihen aus dem Portfolio des ESM/der EFSF unmittelbar an die EZB ist nach dem Portfoliomanagement somit nicht vorgesehen. Für die EZB bestünde in einer solchen Situation normalisierter Marktbedingungen nach den von ihr selbst für die Anwendung des OMT-Programms (OMT: Outright Monetary Transaction) aufgestellten Kriterien ohnehin kein Erfordernis, diese Staatsanleihen zu erwerben.

43. Abgeordneter
**Frank
Schäffler**
(FDP)
- Wann wird die Bundesregierung ihre im Berichtsbogen gemäß der Anlage zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) und Nummer II.3. der Anlage zu § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank angekündigte „nähere Prüfung“ der Frage, ob der einheitliche Aufsichtsmechanismus auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtmäßig gegründet werden kann, abschließen, und – für den Fall, dass diese Prüfung bereits abgeschlossen ist – welches Ergebnis hatte diese Prüfung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 7. November 2012**

Der Text der Verordnung zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verändert sich regelmäßig. Die Bundesregierung konnte daher die Frage, ob die Verordnung auf dem Vertrag rechtmäßig begründet werden kann, nicht abschließend prüfen. Sobald der Text feststeht, wird die Prüfung so zügig wie möglich vorgenommen werden.

44. Abgeordneter
**Dr. Gerhard
Schick**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen hat die deutsche Finanzaufsicht (beispielsweise mit Verweis auf § 25a des Kreditwesengesetzes oder § 9 Absatz 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung seit 2010 Liquiditäts- und Kreditströme von deutschen Konzerneinheiten an Konzerneinheiten der gleichen Instituts- oder Finanzholdinggruppe mit Sitz in der Eurozone eingeschränkt (vgl. beispielsweise www.manager-magazin.de/finanzen/artikel/0,2828,805073,00.html), und wie haben sich seitdem die Eurozonen-Exposures der entsprechenden deutschen Konzerneinheiten entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Steffen
vom 6. November 2012**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beobachtet die konzerninternen Kreditbeziehungen bei allen Auslandsbanken, einschließlich der 22 Banken der Eurozone. Bei einem Fünftel der Eurozoneninstitute wurden Aufsichtsgespräche zur Reduktion des unbe-

sicherten konzerninternen Exposure geführt. Die Institute haben Pläne zum Abbau dieses Exposure eingereicht. Diese sehen aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsausrichtungen institutsindividuelle Meilensteine, Fristigkeiten und Maßnahmen vor.

45. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher konkreten Form wird sich die Bundesregierung in der Eurogruppe für eine Berücksichtigung der besonderen Situation Irlands infolge eines Gesprächs zwischen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und dem irischen Ministerpräsidenten Enda Kenny vom 22. Oktober 2012 einsetzen (vgl. www.taoiseach.gov.ie/eng/News/Government_Press_Releases_2012/Joint_Communique_from_Taoiseach_Enda_Kenny_and_Chancellor_Angela_Merkel.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 6. November 2012

Die Besonderheiten jedes Landes, das Unterstützung im Rahmen der europäischen Finanzhilfelinstrumente empfängt, werden bei der Ausgestaltung seines spezifischen Programms grundsätzlich berücksichtigt. So wurde im Fall Irlands nicht zuletzt mit Blick auf seinen sehr großen, von der Krise betroffenen Finanzsektor ein umfangreiches Hilfspaket von insgesamt 85 Mrd. Euro vereinbart und die Konditionalität des Anpassungsprogramms auch auf die Behebung der Probleme im Bankenbereich abgestellt. Gleichzeitig gelten die Grundregeln der Finanzhilfegewährung natürlich für alle Länder gleichermaßen.

Wie von den Staats- und Regierungschefs der Länder des Eurowährungsgebiets am 29. Juni 2012 beschlossen und in der gemeinsamen Erklärung der Bundeskanzlerin und des irischen Ministerpräsidenten am 21. Oktober 2012 nochmals bekräftigt, werden bei den Beratungen um eine weitere Verbesserung der Nachhaltigkeit des gut funktionierenden irischen Anpassungsprogramms die besonderen Umstände Irlands auch weiterhin berücksichtigt. Mögliche technische Lösungen dahingehend werden aktuell von der Troika zusammen mit den irischen Behörden erarbeitet. Die Bundesregierung wird die Beratungen weiter eng begleiten und den Deutschen Bundestag selbstverständlich entsprechend den gesetzlichen Regelungen einbinden.

46. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welche bzw. in welchen Staaten will die Bundesregierung im Haushaltsjahr 2013 Rüstungshilfen sowie die in ihrer Antwort vom 24. Oktober 2012 auf meine Mündliche Frage 44 aufgezählten Sicherheitsleistungen jeweils erbringen (Plenarprotokoll 17/200, S. 24224), und wie beurteilt die Bundesregie-

rung die demokratische, rechtsstaatliche und menschenrechtliche Lage in den vorgesehenen Empfängerstaaten der Hilfen und Leistungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 7. November 2012**

Bei den für das Haushaltsjahr 2013 geplanten Ausgaben für militärische und/oder polizeiliche Aus- bzw. Fortbildungshilfen oder Ausstattungshilfen steht die Förderung von Maßnahmen in Afghanistan im Vordergrund. Hierzu zählen u. a. Ausgaben im Rahmen des Stabilitätspaktes Afghanistan der Bundesregierung (Kapitel 05 02 Titel 687 79), Einsätze und Maßnahmen der Bundespolizei außerhalb des Bundesgebiets (Kapitel 06 25 Titel 532 01) oder auch Unterstützungsleistungen für den Aufbau afghanischer Sicherheitskräfte durch die NATO (Kapitel 14 02 Titel 687 02). In zweiter Linie werden Maßnahmen in Afrika und im Nahen Osten gefördert.

Maßnahme	Region /Länder
Titel 0502 687 71 - Transformationspartnerschaften Nordafrika/Naher Osten	Im Bereich Transformationspartnerschaften wurden dem BMI für 2012 und 2013 Mittel für (grenz-)polizeiliche Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen in Tunesien zugewiesen.
Titel 0502 687 73 - Demokratisierungs- und Ausstattungshilfe, Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte	Ausstattungshilfen für 2013 beziehen sich auf die Länder Äthiopien, Ghana, Kenia, Mali, Namibia, Nigeria, Tansania, Senegal sowie auf allgemeine Nachsorgemaßnahmen. Das AA gewährt keine militärische Ausbildungshilfe, diese ist beim BMVg angesiedelt.
Titel 0502 687 74 - Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt	Unterstützung des Aufbaus zivilpolizeilicher Strukturen in den Palästinensischen Gebieten
Titel 0602 687 89 - Unterstützung der Grenzschutzbehörden der Mittel- und Osteuropäischen Staaten, sowie der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe	Regionale Schwerpunkte in 2012/2013 sind Afrika, naher und mittlerer Osten weitere Schwerpunktregionen: EU-B Beitrittskandidaten, Westbalkan, GUS-Staaten, Zentralasien sonstige Regionen: Indien, Pakistan, China, Brasilien
Titel 0610 687 01 - Unterstützungsmaßnahmen für ausländische Polizeien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus Ausland	Regionale Schwerpunkte (2012/2013): Ost- und Nordafrika (Ghana); Mittelamerika (Dominikanische Republik) und Vorderasien.
Kapitel 1403 Titelgruppe 08 - Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen	Aus dieser Veranschlagungsstelle werden sämtliche einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung der Bundeswehr an internationalen Einsätzen getragen. Je nach Art der Mission / des Einsatzes können darunter auch Maßnahmen fallen, die als

	Aus- und Fortbildungshilfe zu qualifizieren sind, wie z.B. die EU-Ausbildungsmission Somalia .
Titel 6002 559 01 – Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	Die israelische Regierung hat 2012 ein U-Boot bei der Howaldtswerke-Deutsche Werft GmbH gekauft. Aus dem Titel wird der deutsche Anteil am Kaufpreis finanziert.

Der Begriff der Rüstungshilfen ist nicht belegt und daher auch nicht eindeutig. Nach hiesigem Verständnis ist unter dem Begriff der Rüstungshilfe die Abgabe von überschüssigem Wehrmaterial aus Beständen der Bundeswehr im Rahmen von Länderabgaben zu verstehen. Länderabgaben unterliegen keiner planerischen Vorausschau und sind somit auch nicht in entsprechenden Haushaltsvermerken im Einzelplan 14 abgebildet. Eine Aussage zu geplanten Länderabgaben in 2013 ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund wurde ausschließlich der Titel 559 01 in das Kapitel 60 02 aufgenommen.

Die Bundesregierung berücksichtigt bei ihrer Zusammenarbeit im Bereich militärischer und/oder polizeilicher Aus- bzw. Fortbildungshilfen oder Ausstattungshilfen stets die demokratische, rechtsstaatliche und menschenrechtliche Lage in den vorgesehenen Empfängerländern. Es handelt sich hierbei um Einzelfallentscheidungen basierend auf den der Bundesregierung zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Diese werden u. a. im 10. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik reflektiert, welcher dem Deutschen Bundestag kürzlich übermittelt wurde.

47. Abgeordnete **Sahra Wagenknecht (DIE LINKE.)** Hält es die Bundesregierung für wünschenswert, dass bis Mitte 2013 die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) Banken direkt rekaptalisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 9. November 2012

Die Staats- und Regierungschefs haben eine klare Schrittfolge festgelegt: Zunächst muss ein wirksamer, funktionsfähiger, einheitlicher europäischer Bankenaufsichtsmechanismus eingerichtet werden. Erst dann kann der ESM die Möglichkeit erhalten, nach einem regulären Beschluss unter Beteiligung des Deutschen Bundestages unter bestimmten Bedingungen direkte Kapitalhilfen an Banken in den Mitgliedstaaten zu leisten. Damit soll sichergestellt werden, dass Haftung und Kontrolle in einer Hand verbleiben, um Anreize für eine gesunde Wirtschaftspolitik in allen Mitgliedstaaten zu erhalten. Der Präsident der Europäischen Zentralbank hält die Einrichtung einer solchen einheitlichen Aufsicht bis Anfang 2014 für möglich. Für die Bundesregierung ist eine ausreichend hohe Qualität der Aufsicht

wichtig; diese Qualität sollte einem Zeitziel nicht untergeordnet werden.

- | | |
|---|--|
| 48. Abgeordnete
Sahra
Wagenknecht
(DIE LINKE.) | Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass der ESM im Gegenzug für die Rekapitalisierung Eigentumsrechte an den Banken erhält, und wie sollte diese Gestaltungsmöglichkeit nach Meinung der Bundesregierung genutzt werden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 9. November 2012**

Eine Rekapitalisierung von Banken ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen nur sinnvoll, wenn diese in Form von hartem Kernkapital (Core Tier 1) erfolgt. In erster Linie besteht das harte Kernkapital aus dem gezeichneten Kapital (Common Equity Tier 1), bei Aktiengesellschaften aus den ausgegebenen Aktien. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass bei Aktiengesellschaften eine direkte Rekapitalisierung in erster Linie in Form von Aktien erfolgen würde. Allerdings kann es in Einzelfällen auch Gründe geben, eine Rekapitalisierung durch andere harte Kernkapitalinstrumente vorzunehmen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass in diesen Fällen andere geeignete Mechanismen zur Kontrolle und Einflussnahme des ESM vereinbart werden. Die Operationalisierung einer Beteiligungsführung durch den ESM wird noch Gegenstand technischer Gespräche über die mögliche Ausgestaltung eines Instruments zur direkten Bankenrekapitalisierung sein.

- | | |
|---|---|
| 49. Abgeordnete
Sahra
Wagenknecht
(DIE LINKE.) | Besteht nach Meinung der Bundesregierung die Gefahr, dass durch eine direkte Beteiligung des ESM an Banken unter sonst gleichen Bedingungen das Toprating des ESM gefährdet ist, und könnte das eine schneller als geplante Einzahlung des ESM-Kapitals notwendig machen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter
vom 9. November 2012**

Die technischen Beratungen über die mögliche Ausgestaltung eines Instruments der direkten Bankenrekapitalisierung durch den ESM befinden sich in einem sehr frühen Stadium. Eine belastbare Abschätzung möglicher Auswirkungen eines solchen neuen Instruments auf das Rating des ESM kann daher derzeit nicht erfolgen. Die Bundesregierung wird sich in den Verhandlungen dafür einsetzen, eine hohe Bonität des ESM zu erhalten. Der Zeitplan für die Einzahlung des ESM-Kapitals durch die Mitgliedstaaten sieht – nach der bereits erfolgten Einzahlung von zwei Tranchen im Oktober 2012 – die Zahlung von zwei weiteren Tranchen im Jahr 2013 und einer weiteren im Jahr 2014 vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

50. Abgeordneter
**Sören
Bartol**
(SPD)
- Welches Bundesministerium hat vor dem Hintergrund des Hinweises auf der Internetseite www.bundesregierung.de vom 16. August 2012, dass sich im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Klimaschutz eine weitere Abteilung, die auch das Thema energetische Gebäudesanierung bearbeiten wird, widmet, auf der Grundlage der Geschäftsordnung der Bundesregierung die Federführung für das Thema der energetischen Gebäudesanierung?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 5. November 2012**

Durch die Umorganisation im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, insbesondere die Bildung einer neuen Unterabteilung E II Klimaschutz, wird an den bestehenden Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung zum Thema der energetischen Gebäudesanierung nichts geändert. Im Sinne der Energieeinsparung bei Gebäuden besteht eine gemeinsame Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für das Energieeinsparungsgesetz und dessen Ausführungsverordnungen Energieeinsparverordnung und Heizkostenverordnung sowie für die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Für die Förderung der energetischen Gebäudesanierung, u. a. das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und das Programm der KfW Bankengruppe „Energetische Stadtsanierung“, hat das BMVBS innerhalb der Bundesregierung die Federführung. Die Förderung einer qualifizierten Energieberatung im Vorfeld der energetischen Gebäudesanierung liegt in der Federführung des BMWi. Die Förderung für erneuerbare Energien im Wärmebereich (u. a. Marktanreizprogramm) liegt in der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

51. Abgeordnete
**Katja
Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, Rüstungsexporte an Diktaturen und undemokratische Regime auszuschließen, wie es derzeit Schweden im Wege der Gesetzesänderung vorhat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 6. November 2012**

Nach dem Außenwirtschaftsgesetz sind Einschränkungen der Außenhandelsfreiheit möglich, insbesondere, um eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten.

Vor diesem Hintergrund entscheidet die Bundesregierung über Rüstungsexporte jeweils im Einzelfall auf Grundlage der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 und des „Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“.

Pauschale Beschränkungen aufgrund der in einem Empfängerland herrschenden Regierungsformen sind – jenseits von Sanktionsbeschlüssen, z. B. der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union –, derzeit nicht rechtlich vorgesehen. Derartige Beschränkungen wären nicht mit einer differenzierten und sorgfältigen Einzelfallprüfung, insbesondere unter außen- und sicherheitspolitischen Gesichtspunkten, zu vereinbaren. Zudem wären sie nur sehr schwer operationalisierbar und würden aus Sicht der Bundesregierung keinen außen- und sicherheitspolitischen Mehrwert im Vergleich zu den bisher angewandten Regeln bedeuten.

Hingegen erlauben die bewährten Politischen Grundsätze sowie der Gemeinsame Standpunkt eine differenzierte Beurteilung von Ausfuhrfällen im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. Diese Beurteilung orientiert sich dabei stets am Sicherheitsbedürfnis der Bundesrepublik Deutschland und ihren außenpolitischen Interessen.

Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der sorgfältigen Einzelfallprüfung den Kriterien 2 (Achtung der Menschenrechte), 3 (Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten) und 4 (Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region) des Gemeinsamen Standpunktes zu. Zusammen mit den anderen Kriterien, insbesondere dem Kriterium 6 (Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts) erlauben sie eine differenzierte und sachgerechte Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigung im Lichte der potenziellen Verwendung der auszuführenden Rüstungsgüter, ohne dass pauschale Beschränkungen aufgrund der in einem Empfängerland herrschenden Regierungsform erforderlich wären.

52. Abgeordnete
**Katja
Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Rüstungsgeschäfte mit Staaten, die Hilfen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus beantragt haben, sind durch Hermesbürgschaften abgesichert, und mit Zahlungsausfällen in welcher Größenordnung rechnet die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 6. November 2012**

Derzeit besteht eine im Jahr 2003 übernommene Exportkreditgarantie des Bundes für ein Rüstungsgeschäft mit Griechenland. Hier steht die Schlussrate in Höhe von 5,5 Mio. Euro aus. Exportkreditgarantien für Rüstungsgeschäfte mit anderen Staaten, die Hilfen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus beantragt haben, bestehen nicht.

53. Abgeordneter
**Lars
Klingbeil**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den in der vergangenen Woche seitens der EU-Kommission vorgestellten Aktionsplan gegen Online-Glücksspiel, mit dem die EU-Kommission die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten verbessern will, und insbesondere die darin vorgesehenen DNS-Sperren (DNS: Domain Name System) (Zugriffsblockaden), und welche Position hat die Bundesregierung hierzu in den Verhandlungen vertreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 8. November 2012**

Die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2012 „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“ betrifft das in die Zuständigkeit der Bundesländer fallende Glücksspiel. Die entsprechenden Verhandlungen haben daher Vertreter der Bundesländer geführt.

54. Abgeordneter
**Oliver
Krischer**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher konkreten Grundlage (bitte unter Angabe der Einschränkungen) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem bis Januar 2012 im Amt tätigen Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur, Johannes Kindler, seine Tätigkeit bei der Anwaltskanzlei Bird & Bird LLP und sein damit zusammenhängendes Engagement für den US-Investor Anbaric Transmission und dessen Bestrebungen beim Offshore-Netzanschluss in Deutschland einzusteigen, genehmigt, und sieht bzw.

sah die Bundesregierung einen Interessenkonflikt durch sein Engagement für Anbaric Transmission?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Otto
vom 8. November 2012**

Johannes Kindler hat seine Anwaltstätigkeit bei der Kanzlei Bird & Bird LLP nach Beendigung seines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses als Vizepräsident der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 8. März 2012 dem BMWi angezeigt. Gründe für eine Untersagung der Anwaltsstätigkeit als Rechtsanwalt lagen unter Berücksichtigung der im Vertrag mit Bird & Bird LLP aufgeführten Aktivitäten nicht vor. Das Einverständnis für die anwaltliche Anwaltsstätigkeit von Johannes Kindler wurde mit dem Vorbehalt der Untersagungsmöglichkeit im Einzelfall erteilt. Auf konkrete zukünftige Mandate wurde nicht Bezug genommen.

Die Frage, ob in dem genannten Einzelfall eine Untersagung der Tätigkeit von Johannes Kindler aufgrund der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu erfolgen hat, kann erst nach abschließender Prüfung des konkreten Sachverhalts beantwortet werden. Derzeit sind dem BMWi keine entsprechenden Anhaltspunkte bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

- | | |
|---|---|
| 55. Abgeordneter
Werner Dreibus
(DIE LINKE.) | Wie müsste sich bei konstantem Beitragssatz und regulärer Wirkung des Altersvorsorgeanteils der Nachhaltigkeitsfaktor in den kommenden Jahren entwickeln, um das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente bis 2020 auf dem heutigen Niveau konstant zu halten, und was impliziert dies für die relevanten Parameter der Arbeitsmarktentwicklung? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. November 2012**

In die Berechnung der Rentenanpassung werden, um die aufgrund des demographischen Wandels entstehenden Belastungen generationengerecht zu verteilen, neben der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung zwei weitere wichtige Entwicklungen einbezogen:

Zum einen werden Veränderungen der Aufwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesetzliche Rentenversicherung und die zusätzliche Altersvorsorge auf die Anpassung der Renten übertragen. Der aufwachsende Altersvorsorgeanteil dämpft die

Renten Anpassungen um rund 0,65 Prozentpunkte pro Stufe, letztmals bei der Renten Anpassung zum 1. Juli 2013.

Zum anderen wird durch den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei der Anpassung der Renten berücksichtigt.

Unter der Annahme, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung konstant bliebe, wäre es für ein konstantes Sicherungsniveau vor Steuern rein rechnerisch erforderlich, dass der Nachhaltigkeitsfaktor die dämpfende Wirkung des aufwachsenden Altersvorsorgeanteils bei der Renten Anpassung 2013 ausgleicht und in den Folgejahren bis 2020 konstant 1 beträgt. Ein Nachhaltigkeitsfaktor in Höhe von 1 würde jedoch bedeuten, dass sich das zahlenmäßige Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern nicht ändert. Die demographische Ausgangslage lässt allerdings nicht erwarten, dass dies im Zeitraum bis 2020 der Fall sein wird.

56. Abgeordneter **Klaus Ernst**
(DIE LINKE.) Wie haben sich seit 1990 die Beitragseinnahmen pro Kopf in der allgemeinen Rentenversicherung entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und soweit möglich Änderungen des Beitragssatzes herausrechnen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 5. November 2012**

Angaben zu den durchschnittlichen Beitragseinnahmen pro Kopf in der allgemeinen Rentenversicherung liegen in den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung nicht vor. Nachstehend werden die Beitragseinnahmen in der allgemeinen Rentenversicherung dargestellt sowie deren rechnerischer Wert, wenn relative Beitragssatzveränderungen durch Normierung auf den Beitragssatz des Jahres 2010 berücksichtigt werden. Ebenfalls ausgewiesen ist die Entwicklung der in der allgemeinen Rentenversicherung aktiv Versicherten. Die Bildung von Quotienten im Sinne von Pro-Kopf-Werten ist mit diesen Daten aus verschiedenen methodischen Gründen jedoch nicht zulässig, unter anderem auch deswegen, weil die Zahl der aktiv Versicherten und die Höhe der Beitragseinnahmen unterschiedlichen Einflüssen unterliegen.

Beitragseinnahmen und Aktiv Versicherte in der allgemeinen Rentenversicherung

Jahr	Beitragseinnahmen zum Beitragssatz des jeweiligen Jahres	Beitragseinnahmen umgerechnet auf den Beitragssatz des Jahres 2010	Aktiv Versicherte
	in Mio. Euro jährlich	in Mio. Euro jährlich	in 1.000 Personen
	- alte Bundesländer -		
1990	89.433	95.172	23.799
1991	93.734	103.917	23.817
	- Deutschland -		
1992	115.482	129.836	31.978
1993	118.828	135.124	31.832
1994	131.229	136.014	31.419
1995	138.199	147.858	30.981
1996	144.499	149.767	31.066
1997	152.059	149.063	30.801
1998	152.277	149.276	30.198
1999	159.160	160.776	32.865
2000	162.165	167.206	33.451
2001	163.580	170.432	33.255
2002	164.426	171.313	33.322
2003	168.386	171.840	32.759
2004	168.378	171.832	32.949
2005	167.980	171.426	34.140
2006	179.476	183.158	34.444
2007	173.773	173.773	34.429
2008	179.089	179.089	34.466
2009	180.649	180.649	34.596
2010	184.404	184.404	34.853

57. Abgeordnete
**Elke
Ferner**
(SPD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung mit Blick auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf Bundestagsdrucksache 17/10748, um Städte und Gemeinden bzw. ihre sozialen Träger – beispielsweise der Grundsicherung im Alter – von entstehenden Kosten für die Krankenhilfe bei Personen ohne Krankenversicherungsschutz nach § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu entlasten, und wie erklärt die Bundesregierung die augenscheinliche Ausklammerung von Kosten für die Krankenhilfe bei aber gleichzeitiger Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen von Personen in der Grundsicherung im Alter im Hinblick auf den Anspruch der Kommunen auf Entlastung durch besagtes Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 6. November 2012

Dem Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (vom 6. Dezember 2011, BGBl. I S. 2563) und dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegt die Ankündigung von Bund und Ländern aus dem Jahr 2011 zugrunde, nach der der Bund seine Beteiligung an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII schrittweise zu einer vollen Erstattung ausbaut. Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurde der erste Erhöhungsschritt für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII umgesetzt. Die Umsetzung der Erhöhungsschritte für die Jahre 2013 und 2014 enthält der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Nach diesem Gesetzentwurf wird der Bund im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent der in diesem Jahr entstehenden Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII und ab dem Jahr 2014 einen Anteil von 100 Prozent der in einem Jahr jeweils entstehenden Nettoausgaben erstatten.

Eine Erstattung weiterer Ausgaben wurde zwischen Bund und Ländern nicht vereinbart. Weder in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Bundestagsdrucksache 17/7141, S. 11 ff.) noch in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/10748, S. 24 bis 27) wurde angeregt oder gefordert, dass der Bund über die vereinbarten Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII hinaus weitere Ausgaben nach dem SGB XII erstattet.

Bei den Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Erstattungszahlungen an die Krankenkassen für Gesundheitsleistungen nach § 264 SGB V handelt es sich nicht um Nettoausgaben nach dem Vier-

ten Kapitel SGB XII, sondern um Ausgaben für Leistungen der Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII. Diese Ausgaben fallen deshalb nicht unter die Zusage des Bundes für die Erstattung von Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Die Leistungserbringung durch die Krankenkassen ersetzt die Gewährung von Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII durch die Träger der Sozialhilfe für nicht krankenversicherte hilfebedürftige Personen. Diese Leistungen zählen nicht zu den Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts.

Für krankenversicherte leistungsberechtigte Personen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 42 Nummer 2 in Verbindung mit § 32 SGB XII zu übernehmen. Dies gilt auch für Pflichtbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung sowie für Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei eigenem Einkommen sind die genannten Beiträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 SGB XII vom anrechenbaren Einkommen abzuziehen und vermindern dieses im entsprechenden Umfang. Dies hat zur Folge, dass sich der aufstockende Bedarf entsprechend erhöht. Die Übernahme von Beiträgen nach § 32 SGB XII und der Abzug vom Einkommen nach § 82 SGB XII sind Bestandteil der Nettoausgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII und werden deshalb vom Bund ab dem Jahr 2014 vollständig erstattet.

Angesichts der langfristig schon aus demographischen Gründen zu erwartenden Erhöhung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ermöglicht die Erstattung durch den Bund eine nachhaltige finanzielle Entlastung der Kommunen von Sozialhilfeausgaben. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass Erstattungszahlungen der Träger der Sozialhilfe nach § 264 SGB V als Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII nicht vom Bund zu erstatten sind, denn bei diesen Ausgaben ist längerfristig von einem erheblichen Rückgang auszugehen.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (vom 26. März 2007, BGBl. I S. 378) wurde für alle Bürgerinnen und Bürger ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall, die dem der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnenden Personenkreis angehören, ab dem 1. April 2007 eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Wer über keine Absicherung im Krankheitsfall verfügt und zu dem der privaten Krankenversicherung zuzuordnenden Personenkreis zählt, unterliegt seit dem 1. Januar 2009 einer Pflicht zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung unter den in § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genannten Voraussetzungen. Ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung bleibt auch bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit erhalten. Hilfen zur Gesundheit und darin inbegriffen Gesundheitsleistungen nach § 264 SGB V erhalten nur noch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die an den genannten Stichtagen bereits ununterbrochen nach dem SGB XII Leistungen bezogen haben. Bei einer Unterbrechung des Leistungsbezugs um mehr als einen Monat setzt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, beziehungsweise die Pflicht zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung, ein.

Hilfebedürftige Personen ohne Absicherung im Krankheitsfall, für die eine Krankenbehandlung durch die Krankenkassen gegen eine Kostenerstattung nach § 264 SGB V erforderlich werden könnte, gibt es deshalb nur noch unter den o. g. Voraussetzungen. Deren Anzahl wird sich kontinuierlich vermindern und in der Folge auch die hierfür von den Trägern der Sozialhilfe an die Krankenkassen zu zahlenden Erstattungen.

58. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)
- Wie hoch war die Inanspruchnahme (absolut und prozentual im Verhältnis zu allen leistungsberechtigten Personen) von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 (bitte differenzieren nach den verschiedenen Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets [Ausflüge/Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben] und den einzelnen Rechtskreisen SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz)?
59. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)
- In welcher Höhe sind im Jahr 2011 Geldmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket geleistet worden, und welche konkreten Leistungen wurden damit finanziert (Angaben bitte bundesweit und nach Bundesländern differenzieren)?
60. Abgeordnete
**Gabriele
Hiller-Ohm**
(SPD)
- In welcher Höhe (absolut und prozentual) wurden im Jahr 2011 für das Bildungs- und Teilhabepaket geleistete Geldmittel bundesweit sowie in den einzelnen Bundesländern nicht für Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch genommen bzw. nicht dafür verausgabt, und wie hoch (absolut und prozentual) war der jeweilige Verwaltungskostenanteil an den für das Bildungs- und Teilhabepaket geleisteten Geldmitteln bundesweit und in den einzelnen Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. November 2012**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden von den Kommunen eigenverantwortlich erbracht. Die Aufsicht liegt bei den Ländern.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Kommunen in Eigenverwaltung bedingt, dass diesen – gegebenen-

falls unter Beachtung landesrechtlicher Vorschriften – auch die Verantwortung für die Höhe der entstehenden Ausgaben zufällt.

Bundesweite statistische Informationen zur Zahl der Berechtigten von Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie zur durchschnittlichen Höhe der Leistungen liegen derzeit für keinen der Rechtskreise (SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz [BKGG], Asylbewerberleistungsgesetz) vor. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD „Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes“, Bundestagsdrucksache 17/8732, verwiesen.

Informationen über die Höhe der Ausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2011 liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Länder sind nach § 46 Absatz 8 Satz 4 i. V. m. § 46 Absatz 7 SGB II vom Jahr 2013 an verpflichtet, zum 31. März für das abgelaufene Vorjahr, also erstmals für das Jahr 2012, die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie nach § 6b BKGG zu ermitteln und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen.

- | | |
|--|---|
| 61. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD) | Beabsichtigt die Bundesregierung, den Rechtsanspruch auf eine Entgeltumwandlung, der im Falle einer nicht vorhandenen Vereinbarung den Arbeitgebern nach § 1a des Betriebsrentengesetzes die Entscheidung über den Durchführungsweg Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung offenlässt, auch auf die Durchführungswege der Unterstützungskasse und der Direktzusage zu erweitern, und falls nein, aus welchen Gründen nicht? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. November 2012**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die derzeitige Regelung in § 1a des Betriebsrentengesetzes zu ändern und die Entscheidungsmöglichkeiten des Arbeitgebers im Hinblick auf den Durchführungsweg, in dem er die Entgeltumwandlung seiner Beschäftigten organisieren kann, auf eine Direktzusage und Unterstützungskasse zu erweitern. Der Grund dafür ist in erster Linie, dass die Beschäftigten nicht gezwungen werden sollen, ein Angebot ihres Arbeitgebers auf eine Direktzusage oder auf eine Unterstützungskassenversorgung anzunehmen. Sie sollen das umgewandelte Entgelt nicht in die unmittelbare Verfügungsgewalt des Arbeitgebers (zurück)geben müssen, ohne zu wissen, wie damit im Hinblick auf ihre Altersvorsorge gewirtschaftet wird und ob insbesondere eine angemessene Verzinsung sichergestellt ist. Außerdem soll mit der Beschränkung auf Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen die Lenkungswirkung hin zu ausfinanzierten Versorgungsträgern verstärkt werden.

62. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Regelung nach § 1a des Betriebsrentengesetzes, wonach im Fall eines nicht erfolgten Wahlrechts des Arbeitgebers der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Direktversicherung erhält, zu erweitern, indem die Wahlfreiheit des Arbeitnehmers erhöht wird und er entscheiden kann, bei welchem Anbieter eine Direktversicherung erfolgt, und falls nein, aus welchen Gründen nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. November 2012**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Regelung nach § 1a des Betriebsrentengesetzes zu erweitern und den Beschäftigten das Recht einzuräumen, darüber zu bestimmen, mit welcher konkreten Direktversicherung der Arbeitgeber den Versicherungsvertrag zugunsten der Beschäftigten abschließen soll. Für die derzeitige Regelung spricht, dass regelmäßig nur bei Abschluss möglichst vieler Direktversicherungen mit einem Versicherer kollektive Kostenvorteile realisiert werden können, die die betriebliche Altersversorgung gerade auszeichnen. Außerdem soll dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden, mit verschiedenen Versicherungsunternehmen Geschäftsbeziehungen aufnehmen zu müssen, womit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Schließlich haftet der Arbeitgeber auch bei einer über die Entgeltumwandlung finanzierten Direktversicherung immer für die Erfüllung der von ihm gegebenen Betriebsrentenzusage. Dann muss er zur Minimierung seines Haftungsrisikos auch entscheiden können, bei welchem Anbieter er die Direktversicherung abschließen will.

63. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD)
- Was genau versteht die Bundesregierung unter der von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Dr. Ursula von der Leyen, angekündigten Bündelung der Maßnahmen zur Kurzarbeit, die Reuters in einer Agenturmeldung vom 29. Oktober 2012 zitiert, und hält die Bundesregierung entsprechend die gegenwärtige Regelung, nach der eine Verordnung notwendig ist (vgl. § 109 SGB III), um bestimmten Regelungen Geltung zu verschaffen, für nicht geeignet, um, wenn nötig, schnell und unkompliziert reagieren zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. November 2012**

Kurzarbeit ist ein bewährtes Mittel, um Arbeitsausfälle zu überbrücken und Entlassungen zu vermeiden. Bereits mit den bestehenden Regelungen können Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut unterstützt werden. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt

ist trotz Anzeichen für eine schwächere konjunkturelle Entwicklung insgesamt nach wie vor stabil. Für den Fall, dass sich die Situation verschlechtert, so dass außergewöhnliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Bezirken oder auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf kurzfristig reagieren und in Abstimmung mit den Ressorts die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld durch eine Verordnung verlängern (§ 109 Absatz 1 Nummer 2 SGB III). Sollte eine Situation entstehen, die vergleichbar mit der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009 ist, wird die Bundesregierung passgenaue und tragfähige Lösungen treffen. Dabei ist ein Bündel von Maßnahmen denkbar, das von den konkreten Umständen abhängt. Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung sorgfältig.

64. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD)
- Wann ist mit konkreten Vorschlägen der Bundesregierung zur Neufassung bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld zu rechnen, und hält die Bundesregierung die finanziellen Mittel der Bundesagentur für Arbeit für ausreichend, um Kurzarbeit im nötigen Maß zu finanzieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. November 2012**

Zum ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 63 verwiesen. Hinsichtlich der finanziellen Mittel der Bundesagentur für Arbeit (BA) für das Kurzarbeitergeld gilt: Der Vorstand der BA hat Vorsorge für den Fall getroffen, dass die Ausgaben für das Kurzarbeitergeld steigen. In den Entwurf des Haushaltsplans der BA für das Jahr 2013, der am 9. November 2012 vom Verwaltungsrat der BA zu beraten und festzustellen ist, sind Mittel in Höhe von 600 Mio. Euro für konjunkturelles Kurzarbeitergeld eingestellt. Dies entspricht dem 2,8-Fachen der von der BA eingeschätzten Ist-Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld im Jahr 2012 (214 Mio. Euro). Der Ansatz für Saison-Kurzarbeitergeld wurde ebenfalls im vom Vorstand der BA aufgestellten Haushaltsentwurf 2013 aufgrund erwarteter steigender Inanspruchnahme von 280 Mio. Euro im Soll 2012 auf 300 Mio. Euro für 2013 erhöht. Die voraussichtlichen Ist-Ausgaben 2012 betragen nach Einschätzung der BA 289 Mio. Euro. Die vom Vorstand der BA in den Haushaltsentwurf 2013 eingestellten Ansätze für Kurzarbeitergeld erscheinen damit ausreichend bemessen.

65. Abgeordnete
Katja Mast
(SPD)
- Welche Bilanz zieht die Bundesregierung nach heutigem Stand aus dem Modellprojekt „Bürgerarbeit“, und inwiefern ist es durch das Modellprojekt gelungen, Menschen eine echte und auf Dauer angelegte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Beschäftigung zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. November 2012**

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ begann im Juli 2010 und setzt sich aus zwei aufeinander aufbauenden Phasen zusammen: der mindestens sechs Monate andauernden Aktivierungsphase und der maximal 36 Monate andauernden Beschäftigungsphase. In der Aktivierungsphase wurden seitens der Bundesagentur für Arbeit bislang insgesamt rund 133 000 Teilnehmer aktiviert (Angaben der zugelassenen kommunalen Träger liegen nicht vor). Die Integrationsquote liegt bei rund 27 Prozent.

Die Kontingente zur Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen wurden weitgehend ausgeschöpft. Von den 34 000 maximal zur Verfügung stehenden Bürgerarbeitsplätzen wurden abschließend 33 169 Bürgerarbeitsplätze bewilligt. Im Oktober 2012 befanden sich über 29 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Beschäftigungsphase.

Die Zahl der aktivierten Teilnehmer und der Teilnehmer in der Beschäftigungsphase wertet die Bundesregierung als Erfolg. Eine abschließende Bilanz kann erst nach der Evaluierung des Projektes gezogen werden. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im Jahr 2015 vorliegen.

- | | |
|---|--|
| 66. Abgeordnete
Katja Mast
(SPD) | Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung, eher arbeitsmarktpolitischen Modellprojekten Vorrang einzuräumen, statt beispielsweise im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit einen auf Dauer angelegten sozialen Arbeitsmarkt zu schaffen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 7. November 2012**

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, auch langzeitarbeitslosen Personen eine Perspektive zu bieten und so viele Menschen wie möglich in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Aus diesem Grund wurden mit dem in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt neue Schwerpunkte gesetzt und die Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen nochmals erweitert. Durch Modellprojekte wie „Bürgerarbeit“ werden die gesetzlich geregelten Arbeitsmarktinstrumente ergänzt und besondere Förderschwerpunkte gesetzt.

67. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vertreter der Bundesregierung nahmen jeweils für wie lange an den Verwaltungsratssitzungen bzw. der Jahreskonferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO) in den Jahren 2011 und 2012 teil?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. November 2012**

Eine namentliche Aufstellung der Vertreter der Bundesregierung Deutschland wie aller anderen Teilnehmer, die jeweils an den Sitzungen des Verwaltungsrats sowie der Internationalen Arbeitskonferenz teilnehmen, kann den von der Internationalen Arbeitsorganisation auf deren Internetseite (www.ilo.org) veröffentlichten Listen entnommen werden. Ein Teil der deutschen Regierungsdelegation nimmt regelmäßig über den gesamten Zeitraum der Sitzungen des zehntägigen Verwaltungsrats im März sowie im November und der 15-tägigen Arbeitskonferenz teil. An den Fachausschüssen und einzelnen Sitzungen des Konferenzplenums nehmen zudem Fachvertreter sowie Vertreter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales teil. Anlässlich der 100. Sitzung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2011 hat die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die Arbeit der ILO und der Internationalen Arbeitskonferenz gewürdigt.

68. Abgeordnete
**Beate
Müller-Gemmeke**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welchen Zeitpunkt lud das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011 und 2012 jeweils zum tripartiten Vorbereitungstreffen mit deutschen Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 5. November 2012**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales organisiert regelmäßig jeweils zeitnah vor den Sitzungen des Verwaltungsrats im März und November tripartite Vorbereitungstreffen mit den zuständigen Gewerkschafts- und Arbeitgebervertretern. In diesem Jahr fand das Treffen am 1. November unter dem Dach der Vertretung der Internationalen Arbeitsorganisation in Berlin statt. Zudem lädt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils am Beginn der Verwaltungsratssitzungen und der Arbeitskonferenzen in Genf zum Meinungsaustausch ein.

69. Abgeordneter
**Carsten
Schneider**
(Erfurt)
(SPD)
- Welche Pläne bzw. Überlegungen verfolgt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, um die Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung neu zu regeln, und welchen Einfluss hätten diese Neuregelungen im Endeffekt für die Beiträge von Unternehmen des Sports, für freie Berufe und andere?

70. Abgeordneter
**Carsten
Schneider
(Erfurt)
(SPD)**
- Wie bewertet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die derzeitige Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung angesichts unterschiedlicher Unfallwahrscheinlichkeiten, die sich nachweislich für Unternehmen des Sports, für freie Berufe und andere realisieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 7. November 2012

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Risikoversicherung. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich deshalb nicht nur nach den gezahlten Arbeitsentgelten, sondern auch nach dem Unfallrisiko der jeweiligen Branchen. Hierzu werden auf der Grundlage der tatsächlichen Belastungen, die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der jeweiligen Branche verursacht haben, sog. Gefahrklassen festgesetzt. Die Gefahrklassen spiegeln nicht das Unfallrisiko des einzelnen Unternehmens, sondern das aller in der Risikogemeinschaft der jeweiligen Gefahrklasse zusammengefassten Unternehmen wider. Die Gefahrklassen werden von der Selbstverwaltung des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft) festgesetzt. Das Gesetz gibt nur die Rahmenbedingungen vor.

Diese Beitragsgestaltung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie trägt dem tatsächlichen Unfallrisiko und damit dem Verursachungsprinzip Rechnung. Gleichzeitig werden damit Anreize zu branchenbezogenen Präventionsmaßnahmen gesetzt. Dies hat langfristig zur nachhaltigen Senkung der Unfallquoten geführt.

Die genannten Branchen des Sports und der freien Berufe sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert. Die VBG hat im September 2012 die Gefahrklassen für Unternehmen mit bezahlten Sportlern neu festgesetzt. Betroffen hiervon sind insbesondere der Amateurfußball, aber auch die übrigen Sportvereine mit bezahlten Sportlern, z. B. im Basketball, Handball oder Eishockey. Als Folge würde die bereits jetzt sehr hohe Beitragsbelastung für die Sportvereine nochmals massiv ansteigen, und zwar allein im Jahr 2013 um rund 40 Prozent. Statt derzeit rund 22 Euro Beitrag auf 100 Euro Entgelt, das an die Sportler gezahlt wird, wären ab 2013 rund 30 Euro Beitrag zu zahlen. In den Folgejahren bis 2016 würde die Belastung sogar auf rund 40 Euro (Amateurfußball) bzw. knapp 32 Euro (übriger bezahlter Sport) weiter ansteigen. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Beitragsbelastung bei der VBG liegt bei rund 1,35 Euro, die der freien Berufe – je nach Tätigkeit – zwischen rund 0,20 und 0,30 Euro auf 100 Euro gezahltes Arbeitsentgelt.

Die Sportverbände fordern jetzt ein Eingreifen des Gesetzgebers. Die hohe Beitragsbelastung entspreche zwar rein rechnerisch dem tatsächlichen Unfallrisiko und den daraus resultierenden Aufwendungen der VBG für die Folgen von Sportunfällen, die Höhe der Beiträge würde viele Vereine aber in ihrer Existenz gefährden.

Der Deutsche Olympische SportBund (DOSB) als Spitzenverband der Sportverbände hat sich hierzu an die Fraktionen und einzelne

Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt. Am 27. September 2012 ist die Angelegenheit in einem ersten Obleutegespräch des Sportausschusses des Deutschen Bundestages informatorisch erörtert worden. An diesem Gespräch haben auch Vertreter des DOSB, des Spitzenverbands der Unfallversicherungsträger und der VBG teilgenommen. Die Meinungsbildung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine konkrete Aussage über das weitere Verfahren sowie über mögliche Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung ist deshalb noch nicht möglich.

71. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Wie viele der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Personen, welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben im Sinne von Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention eine Behinderung, und wie viele davon sind schwerbehindert (bitte aufschlüsseln nach Frauen, Männern, minderjährigen Personen und Aufenthaltsstatus)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 8. November 2012

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken vor, in denen erfasst wird, wie viele Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, eine Behinderung im Sinne von Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention haben.

72. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Inwieweit gilt die UN-Behindertenrechtskonvention auch für Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, und unter welchen Maßgaben haben diese Personen einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis und damit verbundene Rechte sowie weitere Versorgungsleistungen und behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Hans-Joachim Fuchtel

vom 8. November 2012

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt aufgrund der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland für alle in Deutschland lebenden Personen. Schwerbehinderte Menschen erhalten unabhängig von Nationalität oder Herkunft auf Antrag einen Schwerbehindertenausweis. Dieser dient dann als Nachweis für alle gesetzlich vorgesehenen Leistungen und Nachteilsausgleiche. Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Auf-

enthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben (§ 2 Absatz 2 SGB IX).

73. Abgeordneter
Dr. Ilja Seifert
(DIE LINKE.)
- Inwieweit besteht aus Sicht der Bundesregierung beim AsylbLG und bei angrenzenden Bestimmungen infolge des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention (am 26. März 2009) Änderungsbedarf, und inwieweit sind die aus der UN-Behindertenrechtskonvention folgenden Ansprüche im Rahmen von Ermessensregelungen (z. B. § 6 AsylbLG) wirksam durchsetzbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 8. November 2012**

Die Bundesregierung sieht aufgrund des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention keinen Änderungsbedarf im Asylbewerberleistungsgesetz. Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Gesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheiten aus. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Durchführung der Ermessensregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

74. Abgeordnete
Cornelia Behm
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchem Grund ist in § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes die Mindestpachtzeit für Jagdreviere auf neun Jahre festgelegt, und welche Position bezieht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, diese Mindestpachtzeit deutlich abzusenken oder die Pachtzeit vollständig der Vertragsfreiheit zu unterwerfen, um beiden Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, Pachtzeiten auszuhandeln, die sie für angebracht halten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 5. November 2012**

Ziel der als Sollregelung auf eine Minstdauer von neun Jahren festgeschriebenen Pachtzeit ist eine nachhaltige Hege und Bewirtschaftung des Wildbestandes, die sich an den Bedingungen der Lebensräume orientiert. Damit wird die Verantwortung des Pächters für die Erhaltung eines angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlage betont. Da Maßnahmen der Lebensraum- und Biotopgestaltung sowie Wildbe-

wirtschaftung erst über mehrere Jahre ihre Wirksamkeit entfalten, ist die Mindestvertragsdauer auch weiterhin angemessen.

75. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 17. September 2012 (Gubesch gegen Bundesrepublik Deutschland, Az. 13 LB 183/10) und seinen Auswirkungen auf die Schutzansprüche von Imkern vor GVO-Verunreinigungen (GVO: gentechnisch veränderte Organismen) ihres Honigs, insbesondere hinsichtlich der im Urteil formulierten Kritik, dass im Gentechnikgesetz die „spezifische Problematik von Imkern“ nicht berücksichtigt wurde, obwohl das Problem „bei flächengebundenen Nutzungen im Umfeld einer beabsichtigten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen im Kern dasselbe [sei und] diese Zusammenhänge [...] bislang von der Beklagten [d. h. der Bundesrepublik Deutschland] nicht hinreichend erwogen worden“ seien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller
vom 5. November 2012**

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (Nds. OVG) hat mit Beschluss vom 17. September 2012 das Verfahren in der Verwaltungsrechtssache Az. 13 LB 183/10 eingestellt, da beide Beteiligte den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Entsprechend der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Nds. OVG mit dem Beschluss nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens entschieden. Die Verwaltungsrechtssache betraf eine am 21. April 2008 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erteilte und bis zum 31. Dezember 2011 befristete Freisetzungsgenehmigung. Dieser Entscheidung des BVL lag die zu dieser Zeit übereinstimmend von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten vertretene Rechtsauffassung zugrunde, dass Honig mit Polleneinträgen von gentechnisch veränderten (gv) Pflanzen nicht unter das Gentechnikrecht fällt. Diese Rechtsauffassung hat sich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 6. September 2011 (Rs. C-442/09) geändert. Nach dem Urteil gilt Honig mit Polleneinträgen von gv-Pflanzen nach dem EU-Gentechnikrecht als „Lebensmittel, die [...] Zutaten enthalten, die aus GVO hergestellt werden“. Der Beschluss des Nds. OVG vom 17. September 2012 und damit die Aussage in der Begründung des Beschlusses, dass die „spezifische Problematik von Imkern“ bislang vom BVL nicht hinreichend erwogen worden ist, bezieht sich auf die Sach- und Rechtslage im Jahr 2008 und die damals vom BVL gegebene Begründung. Das BVL wird künftig bei solchen Entscheidungen die durch das Urteil des EuGH geänderte Rechtsauffassung berücksichtigen, also auch die Bienenhaltung im räumlichen Umfeld von geplanten Freisetzungsfeldern, und hat dies im Rahmen der Genehmigung der Freisetzung von gv-Tabakpflanzen vom 25. Mai 2012 (Az. 6786-01-0210) auch bereits getan.

76. Abgeordneter
**Harald
Ebner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die im Entwurf vorliegenden EFSA-Leitlinien (EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) zur Risikobewertung von Pestiziden in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Bienen (EFSA Draft Guidance Document on the Risk Assessment of Plant Protection Products on Bees) hinsichtlich der Eignung des Leitlinienentwurfs, den wirksamen Schutz der Bienen vor Gefährdungen durch Pestizide zu garantieren, und inwieweit beteiligen sich die Bundesregierung bzw. die Fachbehörden und -einrichtungen des Bundes mit der Einreichung von Stellungnahmen im Rahmen des bis zum 11. November 2012 verlängerten öffentlichen Konsultationsverfahrens an der Ausgestaltung dieser Leitlinien?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller
vom 5. November 2012**

Zielsetzung der EFSA-Leitlinien ist es, bei der Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln und ihren Wirkstoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein weiter harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung und Bewertung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Bienen zu unterstützen.

In der derzeitigen Fassung erscheint die Leitlinie noch nicht geeignet, einen wirksamen Schutz von Bienen vor Gefährdungen durch Pflanzenschutzmittel, gemessen an den etablierten Prüf- und Bewertungsschemata, zu garantieren. Die Leitlinie bedarf in wesentlichen Teilen noch der Überarbeitung, um sowohl den angestrebten Schutzziele als auch den Anforderungen an ein effizientes Bewertungsverfahren auf der Grundlage realitätsnaher Expositionsszenarien besser gerecht zu werden. Einige der seitens der EFSA formulierten Vorschläge zur Ergänzung der Bienenprüfung werden aus fachlicher Sicht unterstützt, wie z. B. die Prüfung der Toxizität von Pflanzenschutzmitteln auf Honigbienenlarven sowie weitere Bienenarten, die im Übrigen auch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) identifiziert worden sind.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der EFSA können sich Fachbehörden sowohl andere Institutionen als auch Einzelexperten durch die Eingabe von Kommentaren beteiligen. Eine zwischen den am Zulassungsverfahren beteiligten Fachbehörden abgestimmte schriftliche Kommentierung ist seitens der EFSA zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgesehen. Sowohl das BVL als auch das Julius Kühn-Institut (JKI) beabsichtigen jedoch, sich am Konsultationsverfahren zu beteiligen und werden sich diesbezüglich inhaltlich abstimmen. Das Umweltbundesamt (UBA) hat bereits die Gelegenheit der Kommentierung genutzt.

77. Abgeordneter
Dr. Wilhelm Priesmeier
(SPD)
- In welchem Umfang haben die einzelnen Bundesländer die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für das Jahr 2011 zur Verfügung gestellt wurden, bis zum 31. Dezember 2011 abgerufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 8. November 2012**

Zur Beantwortung Ihrer Frage verweise ich auf die folgende Übersicht.

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)
Soll-Ist-Abgleich Haushaltsjahr 2011 (Istausgaben lt. Jahresabschluss 2011) in Mio. Euro

Soll lt. Haushaltsplan:

Mittelpfand regulärer Rahmenplan einschl. Verstärkungsmittel insgesamt 575,0

Sonderrahmenplan Küstenschutz 25,0

600,0

Land	Kassenmittel						
	regulärer Rahmenplan und Sonder-Rahmenplan						
	Summe regulärer Rahmenplan lt. Anmeldung Länder in Mio. €	Sonder- Rahmenplan Küstenschutz in Mio. €	Summe regulärer Rahmenplan und S- Rahmenplan in Mio. €	zusätzliche Ausgabereste Breitband aus 2009 und 2010 in Mio. €	Kassenmittel insgesamt im HJ 2011 in Mio. €	Istausgaben lt. Jahresabschluss in Mio. €	Unterschied Soll-Ist in Mio. €
1	8	9	10	11	12	13	13
BW	56,253		56,253	1,790	58,043	56,902	-1,141
BY	105,413		105,413	3,734	109,147	107,386	-1,761
BE	0,303		0,303		0,303	0,020	-0,283
BB	48,299		48,299	1,718	50,017	32,762	-17,255
HB	1,710	5,500	7,210		7,210	7,210	0,000
HH	5,960	3,500	9,460		9,460	13,960	4,500
HE	25,949		25,949	0,916	26,865	26,493	-0,372
MV	44,218	3,200	47,418		47,418	44,952	-2,466
NI	82,893	7,000	89,893		89,893	89,500	-0,393
NW	37,779		37,779		37,779	37,476	-0,303
RP	30,226		30,226	0,299	30,525	30,459	-0,066
SL	3,817		3,817	0,134	3,951	3,801	-0,150
SN	31,991		31,991	1,138	33,129	37,385	4,256
ST	31,254		31,254	0,626	31,880	26,061	-5,819
SH	34,053	5,800	39,853	0,704	40,557	39,387	-1,170
TH	30,489		30,489	0,701	31,190	28,590	-2,600
Insgesamt	570,607	25,000	595,607	11,760	607,367	582,344	-25,023

(*) Vorwegabzug für nationale Koordinierung/Durchführung des Monitoring- und Evaluierungsnetzwerkes durch den Bund (MEN-D)

Einige Länder hatten einen geringeren Bedarf angemeldet, als ihnen nach GAK-Schlüssel zustand.

HH und SN haben von den nicht benötigten Kassenmitteln anderer Länder zusätzliche Mittel für Küstenschutz bzw. wasserwirtschaftliche Maßnahmen erhalten

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

78. Abgeordneter
**Martin
Gerster**
(SPD)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem in der Antwort auf die Mündliche Frage 57 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele (vgl. Plenarprotokoll 17/200, Anlage 40) eingeräumten „pflichtwidrige[n] Verhalten“ eines mit der Abrichtung von Diensthunden befassten Soldaten beim Bundeswehr-Kommando Spezialkräfte um einen strafbewehrten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz handelt (vgl. Urteil des 3. Senats vom 23. Februar 2006, BVerwG 3 C 14.05), und welche rechtlichen Schritte wurden ggf. eingeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. November 2012**

Gemäß § 3 Nummer 11 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Bei der rechtswidrigen Verwendung von Elektroreizgeräten ist zu unterscheiden zwischen dem Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 des Tierschutzgesetzes, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 des Tierschutzgesetzes zuwiderhandelt, und einem Straftatbestand nach § 17 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes, wenn jemand dabei einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder ihm länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Zur Ermittlung dieser Tatbestände im Zusammenhang mit dem Verdacht des Einsatzes von Elektroimpulsgeräten bei Diensthunden des Kommandos Spezialkräfte ist vorgesehen, alle aktiven und ehemaligen Diensthundeführer des Kommandos, das Funktionspersonal des Hundezugs sowie genannte Zeugen zu vernehmen. Darüber hinaus wurden die Diensthunde des Kommandos Spezialkräfte an der Diensthundeklinik der Schule für Diensthundewesen der Bundeswehr von tierärztlichen und verhaltenskundlichen Experten untersucht. Abhängig vom Ausgang dieser noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen bzw. Untersuchungen werden ggf. Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingeleitet.

Darüber hinaus ermittelt die zuständige Wehrdisziplinaranwaltschaft wegen des Verdachts auf Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Elektroimpulsgeräten beim Kommando Spezialkräfte.

79. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Hacker**
(SPD)
- Zu welchem genauen Termin wird die Einstellung des Flugbetriebs des Flugplatzes Neubrandenburg erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Christian Schmidt
vom 5. November 2012**

Vor dem Hintergrund des bekanntermaßen schlechten Zustands der Start- und Landebahn des Flugplatzes Neubrandenburg, der trotz Ausbesserungsarbeiten bereits zu zeitweiligen Sperrungen des Platzes für den Flugbetrieb geführt hat, werden zurzeit Optionen geprüft, wie die anstehende Phase der Rückverlegung aus Afghanistan unterbrechungsfrei sichergestellt werden kann. Ein genauer Zeitpunkt für die Einstellung des militärischen Flugbetriebs am Flugplatz Neubrandenburg (Standort Trollenhagen) kann daher zurzeit noch nicht verlässlich genannt werden, auch wenn bereits heute beabsichtigt ist, Teile der Folgeversorgung des deutschen Einsatzkontingentes ISAF schon ab Anfang 2013 nicht mehr vom Militärflugplatz Neubrandenburg aus abzuwickeln.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass aufgrund der über den reinen Flugbetrieb hinausgehenden militärischen Nutzung des Flugplatzes Neubrandenburg als Schließungszeitpunkt der Liegenschaft unverändert das vierte Quartal 2014 vorgesehen ist.

Darüber hinaus möchte ich Sie über den Umstand informieren, dass der Mitbenutzungsvertrag mit der zivilen Flughafenbetreibergesellschaft Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH (FNT) zwar zum 31. Dezember 2012 fristgerecht durch das Bundesministerium der Verteidigung gekündigt worden ist. Aber eine Anschlussvereinbarung, die der FNT die weitere Mitbenutzung des Militärflugplatzes Neubrandenburg ab dem 1. Januar 2013 einräumt, steht bereits kurz vor dem Abschluss.

80. Abgeordneter
**Gustav
Herzog**
(SPD)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung im Bewilligungsverfahren des Bauvorhabens des US-Klinikums Weilerbach auf den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet (siehe die Antwort des Bundesministeriums der Verteidigung – BMVg – auf meine Mündlichen Fragen 55 und 56, Plenarprotokoll 17/200, Anlage 39), und wie bewertet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Vorgehensweise des BMVg, auf eine ordentliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau des US-Klinikums Weilerbach zu verzichten, indem das BMU weder regulär beteiligt noch Einvernehmen mit dem BMU hergestellt wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 6. November 2012**

Wie Ihnen bereits auf Ihre Mündlichen Fragen 55 und 56 vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung Christian Schmidt mitgeteilt wurde, stützt sich die Entscheidung nach der Übergangsvorschrift des § 25 Absatz 11 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die bis zum 15. Dezember 2006 geltende Fassung des § 3 Absatz 2 UVPG. Diese vormalige Fassung von § 3 Absatz 2 UVPG lautete:

„Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Der Bundesminister der Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.“

Auf dieser Rechtsgrundlage erging die „Richtlinie für die Durchführung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, die ihrerseits wiederum Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung war.

Die nach § 3 Absatz 2 UVPG geltender Fassung vorgesehene Rechtsverordnung befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung.

Das BMU nimmt zu Entscheidungen anderer Bundesministerien, an denen es nicht beteiligt war, keine Stellung.

81. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Abständen ihrer jeweiligen Laufbahn erhalten die Soldaten der Bundeswehr welche Art von Rechtskundeunterricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 6. November 2012**

Die Rechtsausbildung ist integraler Bestandteil der Ausbildung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften. Sie beginnt bereits in der Grundausbildung und erfolgt mit Schwerpunkt im Rahmen der Laufbahnausbildung und wird auch im weiteren Werdegang, z. B. im Rahmen der Vorbereitung auf einen Einsatz, fortgesetzt.

Themen, Inhalte und Lernzielhöhen für die Laufbahnausbildung sind mit Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr vom 22. Fe-

bruar 2010 für alle Dienstgradgruppen verbindlich und streitkräfte-gemeinsam festgelegt.

Zu Ihrer Information füge ich die Weisung „Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ als Anlage bei.

Im Rahmen der Ausbildung in der Truppe erfolgt die Rechtsausbildung über die gesamte Dienstzeit darüber hinaus regelmäßig als Aus-, Fort- und Weiterbildung wie z. B.:

- im Rahmen der Wachausbildung gezielt für den Auftrag und das zu bewachende Objekt,
- für Kräfte und mit Spezialauftrag (z. B. Feldjäger, Sanitätskräfte) zu speziellen Aufgaben und Rechten,
- für Vorgesetzte, insbesondere Disziplinarvorgesetzte, zu deren spezifischen Befugnissen,
- zur Vorbereitung von Übungen zu rechtlichen Bestimmungen und Verhaltensvorgaben und
- bei grundlegenden Veränderungen rechtlicher Vorgaben bzw. Grundlagen.



Bundesministerium
der Verteidigung

Anlage zu Parl Sts beim Bundesminister der
Verteidigung Kossendey
1780016-V512 vom November 2012

Volker Wieker
Generalinspekteur der Bundeswehr

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49(0)30-18-24-8700
FAX +49(0)30-18-24-2321
E-MAIL BMVgGenInsp@BMVg.Bund.de
Berlin, 22. Februar 2010

Ich erlasse die
**Grundsätze
für die Rechtsausbildung
in den Streitkräften**

2

Inhaltsübersicht

1	Zielsetzung und Prioritäten.....	3
2	Verantwortlichkeiten	3
3	Systematik	3
4	Methodik.....	4
5	Ziele.....	4
6	Nachweis von Rechtskenntnissen.....	5
7	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	5
7.1	Bedarfsträger	5
7.2	Bedarfsdecker	5
7.3	Rechtsausbildung der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Militärischen Organisationsbereiche	6
8	Inkraftsetzung.....	6

Anlagen:

- 1 Übersicht über die zu vermittelnden Rechtsgebiete
- 2 * Grobzielkatalog für die streitkräteeinheitliche Rechtsausbildung geordnet nach Laufbahnen:
Offiziere des Truppendienstes und Sanitätsoffiziere
Offiziere des Militärfachlichen Dienstes (folgt)
Feldwebel und Bootsleute (folgt)
Unteroffiziere o.P. (folgt)
Mannschaften (folgt)
- 3 * Vorgaben für die Fortbildung der Stabsoffiziere im Wehrrecht sowie im Völker- und Einsatzrecht (folgt)

* Anlage 2 und 3 sind als Beilage 1 und 2 beigelegt.

1 Zielsetzung und Prioritäten

Die Ausbildung in den Streitkräften richtet sich am Auftrag und an den Erfordernissen des Einsatzes aus.

Aus der Bindung der deutschen Streitkräfte an Recht und Gesetz leitet sich die Notwendigkeit ab, die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Wehrrecht sowie im Völker- und Einsatzrecht auszubilden. Recht und Soldatische Ordnung sind ein hauptsächliches Gestaltungsfeld der Inneren Führung.

Vorrangiges Ziel der Rechtsausbildung ist die rechtliche Handlungssicherheit im Einsatz und im Grundbetrieb.

2 Verantwortlichkeiten

Auf der Grundlage des Berliner Erlasses werden streitkräftegemeinsame (SKgem) Forderungen an die Rechtskenntnisse der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in diesem Dokument festgelegt.

Die Inspekture oder Inspekteurinnen stellen die Erfüllung der SKgem Forderungen insbesondere im Rahmen der Laufbahnausbildung sicher und leiten aus den spezifischen Aufgaben ihrer Organisationsbereiche inhaltliche Bedarfsforderungen an die Rechtsausbildung ab.

BMVg Abt R gewährleistet die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Deckung des Ausbildungsbedarfs der Streitkräfte in inhaltlicher und methodisch-didaktischer Hinsicht.

3 Systematik

Die SKgem Rechtsausbildung umfasst inhaltlich die Gebiete des Wehrrechts und des Völker- und Einsatzrechts (Anlage 1).

Die Systematik der Rechtsausbildung ergibt sich aus den je nach Laufbahn und Dienststellung unterschiedlichen Anforderungen an die Rechtskenntnisse von Soldatinnen und Soldaten. Daher werden unterschiedliche SKgem Vorgaben für die Rechtsausbildung der Stabsoffiziere, der Offiziere, der Offiziere des MilFD, der Feldwebel / Bootsleute und der Fachunteroffiziere / Maate und der Mannschaften festgelegt¹.

¹ Die Vorgaben im Einzelnen sind Gegenstand der Anlagen 2 und 3

4 Methodik

Rechtsausbildung hat über die bloße Vermittlung von Tatsachen hinaus das Recht im politisch - gesellschaftlichen Zusammenhang zu betrachten und damit entscheidend zu den erzieherischen Zielen der Inneren Führung beizutragen. Die Wechselbeziehungen der Rechtsausbildung zur politischen Bildung sind dabei stets zu beachten.

Die Auswahl der Methoden der Rechtsausbildung berücksichtigt die Erkenntnisse der Erwachsenenbildung. Rechtsverständnis und Wertebewusstsein sind entscheidend für die Verhaltenssicherheit beim Erfüllen des militärischen Auftrages und werden vornehmlich in Ausbildungsverfahren wie Lehrgespräch, Diskussion, Rollenspiel, Seminar und Gruppenarbeit, aber auch durch den Einsatz moderner Ausbildungstechnologie erzeugt.

Wo immer möglich ist die rechtliche Unterrichtung mit der praktischen Ausbildung zu verzahnen, um einen realistischen Lagebezug herzustellen.

An der Zentralen Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege beim Zentrum Innere Führung (ZAR) werden hierzu standardisierte Lehr- und Lernunterlagen für die Rechtsausbildung in den Streitkräften erarbeitet und fortentwickelt.

5 Ziele

Ziele der Rechtsausbildung in den Streitkräften sind

- der Erwerb der erforderlichen Rechtskenntnisse für die Aufgabenwahrnehmung in den Streitkräften im Einsatz und im Grundbetrieb,
- die Fähigkeit, Rechtsfragen des militärischen Dienstes auch unter schwierigen Bedingungen richtig zu entscheiden und Konflikte im Rahmen der Rechtsordnung zu lösen sowie
- die Vermittlung und Überprüfung der für den Zugang zu den militärischen Laufbahnen der Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Inhalte der Rechtsausbildung im Einzelnen sind in Ausbildungsweisungen und Lehrplänen anhand von Richt- und Grobzielen festgelegt.

6 Nachweis von Rechtskenntnissen

Die Erfüllung der Zielvorgaben in den Laufbahnlehrgängen wird durch Prüfungen nachgewiesen². Dabei gilt der Grundsatz, dass die Laufbahnprüfung nur dann bestanden ist, wenn in den Rechtsanteilen insgesamt mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind. In Ausnahmefällen³ kann der Laufbahnzugang auch ohne bestandene Rechtsprüfung erfolgen. Dieser Personenkreis ist jedoch grundsätzlich bis zum Nachweis der entsprechenden Qualifikationen von Führungsverwendungen in der Truppe auszuschließen.

7 Zuständigkeiten und Aufgaben

7.1 Bedarfsträger

Das **Referat BMVg Fü S I 5** koordiniert die **militärischen Forderungen** der Bedarfsträger (MilOrgBer) an die SKgem Rechtsausbildung in den Streitkräften.

Die **MilOrgBer** sind für folgende Maßnahmen zuständig:

- Festlegung ihres spezifischen Ausbildungsbedarfs
- Vertretung ihrer inhaltlichen Ausbildungsforderungen gegenüber dem Fachlich Zuständigen Referat im BMVg (FZRBMVg) R I 5
- Umsetzung der SKgem Standards der Rechtsausbildung in der lehrgangsgebundenen und in der Truppenausbildung
- Planung der teilstreitkraftspezifischen Rechtsausbildung in Abstimmung mit dem FZRBMVg (R I 5)
- Steuerung der fachlichen Ausbildung des militärischen Lehrpersonals im Rechtsunterricht

7.2 Bedarfsdecker

Das Referat BMVg R I 5 ist als Fachreferat zuständig für die Umsetzung der inhaltlichen und methodisch-didaktischen Forderungen der MilOrgBer an die Rechtsausbildung in den Streitkräften.

² Gemäß ZDv 3/6 Das Prüfungswesen der Streitkräfte

³ Dieser Ausnahmefall trifft für die Ausbildung zum SanOffz zu.

Dies beinhaltet die Herausgabe von Richtlinien für die Rechtsausbildung sowie die fachliche Aufsicht bezüglich

- der inhaltlichen Gestaltung der Rechtsausbildung,
- der Gewährleistung von Qualitätsstandards und
- der Schaffung vergleichbarer Lehrverfahren, Bewertungsmaßstäbe und Prüfverfahren.

7.3 Rechtsausbildung der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Militärischen Organisationsbereiche

Die Rechtsausbildung der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Streitkräften richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Laufbahnausbildung. Sie wird wo erforderlich ergänzt durch die Rechtsausbildung im Rahmen der einsatzvorbereitenden Ausbildung.

8 Inkraftsetzung

Die „Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang Bezugsdokumente

1. ZDv 3/1 Grundsätze der Ausbildungslehre
2. ZDv 3/6 Prüfungswesen der Streitkräfte
3. ZDv 10/1 Innere Führung
4. ZDv 14/5 Soldatengesetz
5. ZDv 20/7 Bestimmungen für die Beförderung und die Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten
6. BMVg StS/Fü S I 5 vom 24. März 2009 Allgemeiner Umdruck Nr. 71/1 „Weisung Zuständigkeiten und Verfahren für die Streitkräftegemeinsame lehrgangsgebundene Aus-, Fort- und Weiterbildung, Ausbildungsunterstützung und Militärische Ausbildungshilfe“ (AllgUmdr Nr. 71/1)
7. BMVg R vom 2. November 2007 Konzeptionelle Gesamtdarstellung der Rechtspflege der Bundeswehr
8. BMVg GenInsp/Fü S I Az 09-10/32-03 vom 21. Oktober 2005 Teilkonzeption Ausbildung (TK Ausb)
9. BMVg GenInsp/Fü S I 5 Az 32-00-01/VS-NfD vom 10. Mai 2005 Konzept für die Einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK)
10. BMVg BM/Org 1 vom 21. Januar 2005 Weisung zur Inkraftsetzung der Grundsätze für Aufgabenzuordnung, Organisation und Verfahren im Bereich der militärischen Spitzengliederung („Berliner Erlass“)
11. BMVg BM/Fü S VI 2 Az 09-02-04 vom 9. August 2004 Konzeption der Bundeswehr
12. BMVg R I 5 vom 13. Mai 2004 Planung der Unterrichtsstunden
13. BMVg VR II 8 Az. 39-25-13 vom 15. Dezember 1961 Dienstanweisung der Rechtslehrer an Schulen der Bundeswehr

Verteiler:

Herren
Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr
Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr und Inspekteur der Streitkräftebasis
Inspekteur des Heeres
Inspekteur der Luftwaffe
Inspekteur der Marine
Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
Chef des Stabes Fü S

nachrichtlich:

Herren
Parlamentarischer Staatssekretär Kossendey
Parlamentarischer Staatssekretär Schmidt
Staatssekretär Dr. Otremba
Staatssekretär Wolf
Hauptabteilungsleiter Rüstung
Abteilungsleiter Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten
Abteilungsleiter Haushalt

Frau
Abteilungsleiterin Wehrverwaltung, Infrastruktur und Umweltschutz

Herren
Abteilungsleiter Recht
Leiter Planungsstab
Leiter Stab Leitungscontrolling
IT-Direktor
Abteilungsleiter Modernisierung
Leiter Presse- und Informationsstab

Anlage 1 zu:

BMVg GenInsp/Fü S I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010

Übersicht: Rechtsgebiete**1. Wehrrecht (streitkräfteeinheitlich):**Verfassungsrecht:

- Die **Grundrechte** als Werteordnung (insbes. Art 1 – 5, 10 – 14, 17, 19)
- Möglichkeiten und Grenzen, die Grundrechte durch Befehl einzuschränken
- Die in Artikel 1 und 20 GG beschriebenen sechs **Staatsfundamentalprinzipien**, die immerwährende Bedeutung der **Menschenwürde** und des **Rechtsstaatsprinzips** mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Aufgaben und Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge, d.h. im Verhältnis zu anderen Staatsorganen des Bundes und der Länder (**Grundzüge der Wehrverfassung**)

Recht der Soldatischen Pflichten:

- Die Funktion des **Soldatengesetzes** insbesondere zur Beschreibung soldatischer Leitbilder und Tugenden für alle Statusgruppen
- Die Rolle der **Soldatischen Pflichten** als Legitimationsbasis für die Einschränkung der Grundrechte von Soldaten und damit als Tatbestände disziplinarischer Ahndung
- Die Bedeutung der Wechselwirkung von Pflichten und Rechten als Grundlage für den in §§ 1 und 6 SG beschriebenen Grundsatz der gegenseitigen Treue und des rechtsstaatlichen Kerns des Prinzips vom „**Staatsbürger in Uniform**“
- Sämtliche in den §§ 7 - 20 SG beschriebenen **soldatischen Pflichten**
- Die Bedeutung der **Vorgesetztenpflichten**, insbesondere die in den §§ 10 Abs. 6 und §17 SG für Offiziere und Unteroffiziere beschriebenen Grundsätze
- Die Bedeutung des § 10 Abs. 1 SG für die Vorgesetzten (Vorbildfunktion)
- Möglichkeiten und Grenzen zur Durchsetzung von Befehlen nach § 10 Abs. 5 SG sowie die Eingriffsbefugnisse nach § 17 Abs. 4 SG (Gesunderhaltungspflicht)

Befehlsrecht:

- Sämtliche in der **Vorgesetztenverordnung** (§§ 1 - 6 VorgV) beschriebenen Vorgaben für das Vorhandensein oder die Begründung eines Vorgesetztenverhältnisses einschließlich der möglichen Kollision von Vorgesetztenverhältnissen
- Die **Definition eines Befehls** nach § 2 Nr. 2 WStG (militärisches Vorgesetztenverhältnis und Bestimmtheit des Befehls)
- Stellung des Befehls in der **Hierarchie der Rechtsnormen**
- Die **Rechtmäßigkeit** des Befehls nach den Vorgaben des § 10 Abs. 4 SG, insbesondere hinsichtlich der Problemlagen des „Dienstlichen Zwecks“
- Möglichkeiten und Grenzen, die Grundrechte eines Soldaten durch Befehl einzuschränken, auch im Lichte des Gleichstellungsgrundsatzes
- Die **Verbindlichkeit** des Befehls nach den Vorgaben des § 11 SG, die fünf Unverbindlichkeitsgründe, insbesondere die „Unzumutbarkeit“ sowie die Unterscheidung in zwingende und fakultative Nichtbefolgung eines Befehls bei Vorliegen der Unverbindlichkeit

Polizeirecht der Bundeswehr:

- Die Rolle der Streitkräfte bei der Inneren Sicherheit und die **Funktion des UZwGBw** neben den vorrangigen Befugnissen der Polizeien der Länder und des Bundes
- Die in den §§ 1 - 3 UZwGBw (**Allgemeiner Teil**) beschriebenen Definitionen des Berechtigtenkreises mit den Problemkreisen ziviler oder alliierter Wachpersonen, den Problemkreisen von Militärischen Bereichen und Militärischen Sicherheitsbereichen einschließlich der „sonstigen Örtlichkeiten“ sowie dem Begriff der „Straftaten gegen die Bundeswehr“
- Der **Geltungsbereich des UZwGBw** (Problemkreis deutsche Hoheitsgewässer)
- Die in den §§ 4 - 8 UZwGBw beschriebenen **Eingriffstatbestände** (Personenüberprüfung, Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Kontrolle), insbesondere der Berechtigtenkreis sowie die einschränkenden Vorgaben auf Vorschriftenebene (ZDv 10/6)
- Die **Festnahmerechte** nach §§ 6 UZwGBw, 21 WDO und 127 StPO und die Mittel und Grenzen ihrer **Durchsetzung**
- Das immerwährende **Prinzip der Verhältnismäßigkeit**
- Mittel und Grenzen des unmittelbaren Zwanges einschließlich der Regeln für den **Schusswaffengebrauch** gegen Personen und Sachen

Strafrecht:

- Das **System der Sanktionen** nach deutschem Recht, insbesondere die Funktionen des Strafrechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten und des Disziplinarrechts und ihr Verhältnis zueinander
- Die Grundzüge des Strafrechts einschließlich der **Zuständigkeiten der Gerichte**
- Der strafrechtliche **Tatbestand** in objektiver und subjektiver Hinsicht einschließlich der Bedeutung von **Vorsatz und Fahrlässigkeit** und der Strafbarkeit des Versuchs einer Tat
- Die allgemein gültigen **Rechtfertigungsgründe**, namentlich Notwehr, Nothilfe, rechtfertigender Notstand und die Einwilligung; Bedeutung der staatlichen Eingriffsnormen als Rechtfertigungstatbestände
- Die allgemein gültigen **Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe**, namentlich Unzurechnungsfähigkeit nach § 20 StGB, Überschreiten der Notwehr nach § 33 StGB, entschuldigender Notstand nach § 35 StGB
- Funktion des **Wehrstrafgesetzes** und die besonderen Regelungen für den Soldaten gegenüber dem StGB (Auslandstaten, Einschränkung der Schuldminde rung usw.)
- Die wichtigsten **Wehrstraftaten** gem. WStG

Disziplinarrecht:

- Der Erlass **„Erzieherische Maßnahmen“** im Verhältnis zu den übrigen Mitteln von Ausbildung und Erziehung
- Die Bezüge zum Soldatengesetz und der **Tatbestand des Dienstvergehens** nach § 23 SG
- Das Verfahren **„Förmliche Anerkennungen“** nach der WDO
- Die **einfachen Disziplinarmaßnahmen** und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Zuständigkeit, Ermittlungen, Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten, Verhängen von Disziplinarmaßnahmen und deren Vollstreckung einschließlich der Fristen
- Stellung und Rechte der **Vertrauensperson** im Disziplinarverfahren nach dem SBG
- Durchsuchung und Beschlagnahme nach der WDO
- Die **Abgabe an die Staatsanwaltschaft** und die **Entlassungstatbestände** nach § 55 SG sowie nach § 29 WPflG
- Die Grundzüge des **gerichtlichen Disziplinarverfahrens** und die Abgabe an die Einleitungsbehörde

Beschwerderecht:

- Funktion der **Wehrbeschwerde** als besonderer gesetzlicher Rechtsbehelf für den Soldaten
- Das Verhältnis der Beschwerde zur **Eingabe an den Wehrbeauftragten** des Deutschen Bundestages
- Das **Beschwerdeverfahren** nach der WBO und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Zuständigkeit, Ermittlungen, Entscheidungen der zuständigen Stellen sowie Aufbau und Inhalt des Bescheides
- Die sechs **Zulässigkeitsvoraussetzungen** und die Folgen der Unzulässigkeit einer Beschwerde
- Die drei **Beschwerdearten** (Truppendienstliche, Disziplinar- und Verwaltungsbeschwerde) und die jeweiligen Instanzenzüge
- Die **Kostenentscheidung** bei der begründeten Beschwerde

2. Völker- und Einsatzrecht (streitkräfteeinheitlich):

- Die **verfassungsrechtlichen Grundlagen** für den **Einsatz** der Streitkräfte im In- und Ausland, namentlich Art 87 a Abs. 1 – 4, Art. 24 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 und 3 GG
- Die übrigen Verwendungsmöglichkeiten von Streitkräften, insbesondere die **Amtshilfe** im In- und Ausland
- **Völkerrechtliche Rahmenbedingungen** für Einsätze der Streitkräfte nach der Charta der Vereinten Nationen, dem NATO- und dem EU-Vertrag sowie der Menschenrechtskonvention
- Das **humanitäre Völkerrecht im bewaffneten Konflikt**, namentlich die Haager Landkriegsordnung, die vier Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, völkerrechtliche Verbote bestimmter Waffen (insbesondere der Waffenübereinkommen von 1980 und der hierzu bislang ergangenen Protokolle; Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung „Ottawa Abkommen 1997“, Übereinkommen über Streumunition „Oslo Übereinkommen 2008“) sowie das Kulturgutschutzabkommen
- Das Recht der **Kombattanten**, Nichtkombattanten und der Zivilbevölkerung
- **Geschützte Personen und Objekte** (z.B. Verwundete, Sanitätspersonal, Kriegsgefangene, Flüchtlinge, Sanitätseinrichtungen, Kulturgut)
- Das Verbot der Heimtücke sowie das Verbot des unterschiedslosen Angriffs
- Geächtete Kampfführungsmittel, namentlich Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen
- Bedeutung und Inhalte von **Truppenstationierungsabkommen** (Status of Forces Agreements - SOFA)
- Herkunft, Bedeutung und regelmäßige Inhalte von **Einsatzregeln** (Rules of Engagement - ROE)
- Herkunft, Bedeutung und regelmäßige Inhalte der **Taschenkarten für den Einsatz**, insbesondere das Selbstverteidigungsrecht, mögliche Regelungen zur Nothilfe, zur Durchsetzung des Auftrages, zum Schusswaffengebrauch und zur Festnahme

3. Sonstige Rechtsgebiete (OrgBereichs- und aufgabenspezifisch):

- Straßenverkehrsrecht
- Gesundheitsrecht
- Transportrecht
- Postrecht
- Arbeitsrecht
- Haftungsrecht
- Presse-/Privatrecht
- Verwaltungsrecht
- Rüstungskontrollrecht
- Gefahrgutrecht
- Arbeitsschutzrecht
- Baurecht
- Wasserrecht
- Sprengstoffrecht
- Datenschutzrecht
- Umweltschutz- und Naturschutzrecht
- Schifffahrts- und Seerecht
- Luftrecht
- Weltraumrecht
- Zoll- und Steuerrecht
- Lebensmittelrecht

Hinzu kommen spezifische Rechtsgebiete der Ausbildung im MilOrgBer ZSanDstBw, die nicht im Einzelnen aufgelistet sind.

THEMENKATALOG

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

Thema Nr.	Offz TrD / SanOffz	OffzMilFD	Offz mP	Offz oP	Mschft							
	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden
1	Verfassungsrecht	7										
	Die Grundrechte als Wertordnung und die Möglichkeiten und Grenzen zur Einschränkung dieser Grundrechte durch Befehl	X	K 3 RL									
	Die Bereitschaft, sich zu diesen Grundrechten zu bekennen		A 4									
	Die in Artikel 1 und 20 GG beschriebenen sechs Staatsfundamentalprinzipien, die immerwährende Bedeutung der Menschenwürde sowie des Rechtsstaatsprinzips mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	X	K 3 RL									
	Die Aufgaben und die Stellung der Streitkräfte im Staatsgefüge, im Verhältnis zu anderen Staatsorganen des Bundes und der Länder (Grundzüge der Wehrverfassung)	X	K 2 RL									
2	Soldatische Pflichten	8										
	Einführung in das SG, Grundstruktur und Bedeutung	X	K 2 RL									
	Die Bereitschaft, sein Handeln daran auszurichten		A 4									
	Die soldatischen Pflichten als Legitimationsbasis für die Einschränkung der Grundrechte von Soldaten und damit als Tatbestände disziplinarer Ahndung	X	K 3 RL									
	Die Wechselwirkung von Pflichten und Rechten als Grundlage für den in §§ 1 und 6 SG beschriebenen Grundsatz der gegenseitigen Treue sowie als rechtsstaatlicher Kern des Prinzips vom "Staatsbürger in Uniform"	X	K 3 RL									
	Die Bereitschaft, sein Handeln an diesen Grundlagen auszurichten		A 3									
	Die in §§ 7 - 20 SG beschriebenen soldatischen Pflichten	X	K 3 RL									

Anlage 2 zu: Fü S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			Offz MiIFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Die Bereitschaft zur Anwendung dieser Pflichten im täglichen Dienstbetrieb	A 4														
	Die Vorgesetztenpflichten	X K 3 RL														
	Die Bereitschaft, sein Handeln danach auszurichten	A 3														
	Die in § 10 Abs. 6 und § 17 SG für Offiziere und Unteroffiziere beschriebenen Grundsätze, die Bedeutung des § 10 Abs. 1 SG für soldatische Vorgesetzte, die Möglichkeiten und Grenzen zur Durchsetzung von Befehlen nach § 10 Abs. 5 SG sowie die Eingriffsbefugnisse nach § 17 Abs. 4 SG (z.B. Gesunderhaltungspflicht)	X K 3 RL														
3	Befehlsrecht				13											
	Die in der Vorgesetztenverordnung (§§ 1 - 6 VorgV) und in § 21 Abs. 2 Satz 2 WDO beschriebenen Vorgaben für das Vorhandensein bzw. die Begründung eines Vorgesetztenverhältnisses einschließlich einer möglichen Kollision von Vorgesetztenverhältnissen	X K 3 RL														
	Die Definition eines Befehls nach § 2 Nr. 2 WStG und die Stellung des Befehls in der Hierarchie der Rechtsnormen	X K 3 RL														
	Die Vorgaben des § 10 Abs. 4 SG für die Rechtmäßigkeit eines Befehls, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Dienstlichen Zwecks	X K 3 RL														
	Die Bereitschaft zur Berücksichtigung dieser Vorgaben in der eigenen Befehlsgebung	A 3														
	Die Möglichkeiten und Grenzen, die hinsichtlich der Einschränkung von Grundrechten eines Soldaten durch Befehl zu beachten sind, auch im Lichte des Gleichstellungsgrundsatzes.	X K 3 RL														

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			OffzMIIFD			Offz mP			Offz oP			Mschft			
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden
	Das Prinzip der Verbindlichkeit eines Befehls nach den Vorgaben des § 11 SG, die Unverbindlichkeitsgründe, insbesondere die Unzumutbarkeit und die Unterscheidung zwischen zwingender und fakultativer Nichtbefolgung eines unverbindlichen Befehls	X	K 3 RL														
	Das Prinzip "Befehl und Gehorsam" als wichtiges Führungsmittel in der militärischen Praxis		K 5 Offz														
4	Polizeiliche Befugnisse der Bundeswehr				12												
	Die Rolle der Streitkräfte mit Blick auf die Innere Sicherheit und die Funktion des UZwGBw sowie der vorrangigen Befugnisse der Polizeien der Länder und des Bundes	X	K 3 RL														
	Die §§ 1 - 3 UZwGBw (Allgemeiner Teil) Dies umfasst die Definitionen des Berechtigtenkreises (auch: zivile oder alliierte Wachpersonen), des örtlichen Geltungsbereichs (Militärischer Bereich, Militärischer Sicherheitsbereich einschließlich der „sonstigen Örtlichkeiten“) sowie des sachlichen Anwendungsbereichs des UZwGBw mit Blick auf „Straftaten gegen die Bundeswehr“	X	K 3 RL														
	Der Geltungsbereich des UZwGBw , insbesondere die territorialen Beschränkungen	X	K 3 RL														

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			Offz MII/FD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Die in den §§ 4 - 8 UZwGBw beschriebenen Eingriffstatbestände und die Fähigkeit zur Anwendung: Anhalten und Personenüberprüfung, weitere Personenüberprüfung, vorläufige Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung sowie allgemeine Anordnung von Durchsuchungen, insbesondere mit Blick auf den Berechtigtenkreis, die zwangsweise Durchsetzung und die einschränkenden Vorgaben auf Vorschriftenebene (ZDv 10/6)	X	K 3	RL												
	Die Festnahmerechte nach §§ 6 UZwGBw, 21 WDO und 127 StPO sowie der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Durchsetzung .	X	K 3	RL												
	Das immerwährende Prinzip der Verhältnismäßigkeit gemäß UZwGBw und die Fähigkeit, es in der praktischen Anwendung zu berücksichtigen	X	K 3	RL												
	Die Möglichkeiten und die Grenzen des unmittelbaren Zwanges einschließlich der Regeln für den Schusswaffengebrauch gegen Personen und Sachen	X	K 3	RL												
	Die Bereitschaft, diese in der praktischen Anwendung zu berücksichtigen	X	A 4													
	Die Befugnisse des Wachvorgesetzten nach UZwGBw in der Praxis		KP5	Offz												
5	Strafrecht				6											
	Das System der Sanktionen nach deutschem Recht, die Funktionen des Strafrechts, das Recht der Ordnungswidrigkeiten, das Disziplinarrecht und das Verhältnis zueinander	X	K 2	RL												
	Die Grundzüge des Strafrechts einschließlich der Zuständigkeiten der Gerichte	X	K 2	RL												

Anlage 2 zu: Fü S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			Offz MiFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Der strafrechtliche Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht einschließlich der Bedeutung von Vorsatz und Fahrlässigkeit und der Strafbarkeit des Versuchs einer Tat	X	K 2 RL													
	Die allgemein gültigen Rechtfertigungsgründe namentlich Notwehr, Nothilfe, rechtfertigender Notstand und Einwilligung und die Bedeutung der staatlichen Eingriffsnormen als Rechtfertigungstatbestände	X	K 2 RL													
	Die allgemein gültigen Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe , namentlich die Unzurechnungsfähigkeit nach § 20 StGB, das Überschreiten der Notwehr nach § 33 StGB und der entschuldigende Notstand nach § 35 StGB und ihre Berücksichtigung in der praktischen Anwendung.	X	K 3 RL													
	Die Funktion des Wehrstrafgesetzes und der besonderen Regelungen für Soldaten gegenüber dem allgemeinen Strafrecht	X	K 2 RL													
	Die wichtigsten Wehrstraftaten und ihre Bedeutung für den militärischen Dienstbetrieb	X	K 2 RL													
	Die strafrechtlich relevanten Sachverhalte im Hinblick auf die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten , insbesondere die Abgabe an die Staatsanwaltschaft.		K 3 RL													
6	Disziplinarrecht				13											
	Der Erlass „ Erzieherische Maßnahmen “ im Verhältnis zu den übrigen Mitteln von Ausbildung und Erziehung	X	K 3 Offz													
	Die Bezüge der WDO zum Soldatengesetz und des Tatbestandes des Dienstvergehens nach § 23 SG	X	K 2 RL													

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			Offz MiFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Themen und Inhalte															
	Die Grundzüge des Verfahrens „Förmliche Anerkennungen“ nach der WDO	X	K 3 RL													
	Die einfachen Disziplinarmaßnahmen und die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Zuständigkeit, Ermittlungen, Entscheidungen, Verhängen von Disziplinarmaßnahmen und Vollstreckung einschließlich der Fristen	X	K 3 RL													
	Die Wahrnehmung von Ermittlungsbefugnissen	X	K 3 RL													
	Die Stellung und Rechte der Vertrauensperson im Disziplinarverfahren nach dem SBG	X	K 3 RL													
	Die Durchsuchung und Beschlagnahme nach WDO als besondere Eingriffe in die Grundrechte des Soldaten	X	K 3 RL													
	Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft gemäß § 33 WDO und die Entlassungstatbestände nach § 55 SG und § 29 WPflG	X	K 3 RL													
	Die Grundzüge gerichtlicher Disziplinarverfahren einschließlich der Abgabe an die Einleitungsbehörde	X	K 1 RL													
	Bearbeitung disziplinarrechtlicher Sachverhalte in Vertretung des/der Disziplinarvorgesetzten		K 3 RL													
7	Beschwerderecht				6											
	Die Funktion der Wehrbeschwerde als besonderer gesetzlicher Rechtsbehelf für den Soldaten und das Verhältnis zwischen Beschwerde und Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	X	K 2 RL													
	Das Beschwerdeverfahren nach der WBO, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Zuständigkeit, Ermittlungen und Entscheidungen sowie Aufbau und Inhalt des Beschwerdebescheides	X	K 2 RL													
	Die Wahrnehmung von Befugnissen bei der Ermittlung eines Sachverhalts	X	K 2 RL													

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			OffzMilFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft			
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden
	Der Inhalt und die Bedeutung der Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde	X	K 2 RL														
	Die Beschwerdearten (Truppendienstliche, Disziplinar- und Verwaltungsbeschwerde) für die Zuständigkeit der Beschwerdebearbeitung und die jeweiligen Instanzenzüge	X	K 2 RL														
	Die Grundzüge der Kostenentscheidung bei der begründeten Beschwerde.		K 1 RL														
	Bearbeitung einer Wehrbeschwerde unter besonderer Berücksichtigung des Beschwerdebescheids und Erläuterung einer Kostenentscheidung		K 3 RL														
8	Völker- und Einsatzrecht				10												
	Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Einsatz der Streitkräfte im In- und Ausland, namentlich Art 87 a Abs. 1 – 4, Art. 24 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2 und 3 GG.	X	K 2 RL														
	Die übrigen Verwendungsmöglichkeiten von Streitkräften, insbesondere die Amtshilfe im In- und Ausland und die Abgrenzung zum Einsatz der Polizei	X	K 2 RL														
	Die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für Einsätze der Streitkräfte nach der Charta der Vereinten Nationen, dem NATO- und dem EU-Vertrag und der Menschenrechtskonventionen sowie ihrer Bedeutung für den Einsatz der Streitkräfte	X	K 2 RL														

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

THEMENKATALOG

Thema Nr.		Offiz TrD / SanOffiz			OffizMIIFD			Offiz mP			Offiz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Themen und Inhalte															
	Die wesentlichen Rechtsquellen für das humanitäre Völkerrecht im bewaffneten Konflikt , namentlich die Haager Landkriegsordnung, die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, völkerrechtlicher Verbote bestimmter Waffen (insbesondere der Waffenübereinkommen von 1980 und der hierzu bislang ergangenen Protokolle; Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung „Ottawa Abkommen 1997“, Übereinkommen über Streumunition „Oslo Übereinkommen 2008“) sowie des Kulturgutschutzabkommens	X	K 2	RL												
	Die Bereitschaft, sie in der praktischen Anwendung zu berücksichtigen	X	K 2	RL												
	Der Begriff des Kombattanten und seiner Abgrenzung gegenüber den Nichtkombattanten und der Zivilbevölkerung	X	K 2	RL												
	Die völkerrechtlich geschützten Personen und Objekte (z.B. Verwundete, Sanitätspersonal, Kriegsgefangene, Flüchtlinge, Sanitätseinrichtungen, Kulturgut) im bewaffneten Konflikt	X	K 2	RL												
	Die Prinzipien des Verbots der Heimtücke und das Verbot der unterschiedslosen Angriffs sowie geächteter Kampfmittel, namentlich der Antipersonenminen, chemischer und biologischer Waffen	X	K 2	RL												
	Die Bedeutung und die regelmäßigen Inhalte von Truppenstationierungsabkommen (Status of Forces Agreements - SOFA)		K 2	RL												

THEMENKATALOG

Anlage 2 zu: Fü S I 5 vom 22. Februar 2010

Thema Nr.	Themen und Inhalte	Offz TrD / SanOffz			Offz MiFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
		Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, insbesondere im Rahmen des nationalen und internationalen Völkerstrafrechts		K 2 RL													
	Die Herkunft, die Bedeutung und die regelmäßigen Inhalte von Einsatzregeln (Rules of Engagement - ROE)		K 2 RL													
	Die Bedeutung und die regelmäßigen Inhalte von Taschenkarten für den Einsatz , insbesondere das Selbstverteidigungsrecht sowie mögliche Regelungen zur Nothilfe, zur Durchsetzung des Auftrages, zum Schusswaffengebrauch und zur Festnahme		K 2 RL													
	Verwendungsmöglichkeiten von Streitkräften, insbesondere die Amtshilfe im In- und Ausland und die Abgrenzung zum Einsatz der Polizei, rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen im internationalen und multinationalen Umfeld		K 3 RL													

Summe der Ausbildungsstunden

105

Legende:

* Durchführung durch das entsprechende Personal ist verbindlich

Stunden:

Die in dieser Spalte ausgeworfenen Werte bezeichnen verbindliche Zeiteinsätze für die laufbahnrelevanten Unterrichtsthemen. Für die Laufbahngruppe der OffzTrD umfasst die SKgem Rechtsausbildung mindestens 105 Std, davon sind für die laufbahnrelevanten Themen 75 Std anzusetzen. Bei den 75 Std (laufbahnrelevant) handelt es sich um reine Wissensvermittlungsstunden - ohne Vertiefungsstunden, Klausuren, Klausurbesprechungen und Korrekturstunden.

THEMENKATALOG

Anlage 2 zu: FÜ S I 5 vom 22. Februar 2010

Thema Nr.	Offz TrD / SanOffz			Offz MiilFD			Uffz mP			Uffz oP			Mschft		
	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender*	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender	Stunden	Laufbahnrelevant	Lernzielhöhe	Durchführender
	Themen und Inhalte														

Laufbahnrelevant:

Das Erreichen mindestens ausreichender Leistungen in der vorgegeben Lernzielstufe ist Voraussetzung zum Bestehen der Laufbahnprüfung. Die Festlegungen in dieser Spalte gelten in Anwendung der Ziffer 6 des Dokuments nicht für die Laufbahn der SanOffz.

Lernzielstufen gemäß ZDv 3/1 Ausbildungslehre:**Kognitive Lernziele (K):**

- 1 etwas wissen
- 2 etwas verstehen
- 3 etwas anwenden können
- 4 etwas analysieren können
- 5 etwas sinnvoll verknüpfen können
- 6 etwas beurteilen können

Affektive Lernziele (A):

- 1 für eine Sache /einen Gedanken aufnahmebereit sein
- 2 auf etwas reagieren
- 3 einer Sache /einem Gedanken einen Wert zuerkennen
- 4 erkannte Werte zueinander in Beziehung setzen (Bildung einer Wertordnung)
- 5 von Werten geprägt sein und Denken und Handeln nach diesen Werten ausrichten

Psychomotorische Lernziele (P):

- 1 etwas unter Anleitung durchführen können
- 2 etwas selbständig unter einfachen Bedingungen ausführen können
- 3 etwas selbständig unter zunehmend erschwerten Bedingungen ausführen können
- 4 etwas unter schwierigen Bedingungen ausführen können
- 5 etwas unter allen Bedingungen beherrschen

Erläuterung zu den affektiven Lernzielen:

Die affektiven Lernziele sind mangels Messbarkeit nicht laufbahnrelevant.

Sie lassen sich auch nicht ausschließlich durch den Rechtsunterricht erreichen.

Die entsprechenden Grundhaltungen sind vielmehr im Rahmen der gesamten Ausbildung zu fördern.

Beilage 2 zu Parl Sts beim Bundesminister der
Verteidigung Kossendey
1780016-V512 vom November 2012

Anlage 3

zu: BMVg GenInsp/FüS I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010

Vorgaben
für die Fortbildung der Stabsoffiziere
im Wehrrecht sowie im Völker- und Einsatzrecht

I. Allgemeines

Die Bindung der Streitkräfte an Recht und Gesetz verlangt von der militärischen Führung insgesamt die umfassende Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für die von ihr zu treffenden Entscheidungen. Die Stabsoffiziere der Bundeswehr sind aufgrund ihrer herausgehobenen Verwendungen in der Führung von Verbänden und größeren Einheiten sowie in Stäben und Hauptquartieren zu befähigen, die rechtliche Dimension ihres Handelns im Frieden, in Krisen und unterschiedlichen Konfliktformen, national und international, insbesondere im Rahmen von NATO und EU, streitkräftegemeinsam und auf allen Führungsebenen zu erkennen und daraus Folgerungen für das eigene Handeln abzuleiten.

Dabei hängt die Führungskompetenz der Stabsoffiziere in den Auslandseinsätzen von der sicheren Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen ab, wie sie sich aus dem allgemeinen Völkerrecht, dem Recht der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht, aus den spezifischen verfassungsrechtlichen Vorgaben des deutschen Grundgesetzes und aus weiteren einsatzrelevanten Normen, wie z.B. den Truppenstationierungsabkommen und den sogenannten „Rules of Engagement“, ergeben.

Deshalb sind die grundlegenden Prinzipien und Regelungen des Völker-, Verfassungs- und Einsatzrechts zu einem integralen Bestandteil der auf die Führungsfähigkeit der höheren Vorgesetzten ausgerichteten Lehrgänge und Übungen zu machen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Höhe der Ausbildungsziele in den Lehrgängen für Stabsoffiziere ist die Vorgabe des Artikels 83 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen zu beachten, wonach das militärische und zivile Führungspersonal in Zeiten eines bewaffneten Konflikts mit dem Inhalt der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle „voll und ganz vertraut“ sein müssen.

Die praktische Auseinandersetzung auch mit schwierigen rechtlichen Fragestellungen anhand von Lagen und Fallbeispielen aus den aktuellen Einsätzen der Bundeswehr ist wesentliche Forderung auch an die Stabsoffizierausbildung. Die Größe der Ausbildungsgruppe sowie die Wahl der didaktischen Ansätze für die Unterrichtung orientieren sich an diesem Ziel.

Obwohl die Stabsoffiziere generell für Verwendungen außerhalb ihres originären Organisationsbereichs zu befähigen sind, trägt ihre Ausbildung den spezifischen Besonderheiten der jeweiligen MilOrgBer Rechnung.

Anlage 3

zu: BMVg GenInsp/FüS I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010

II. Fortbildung an der FüAkBw**1. SOL**

Ziel des Rechtsunterrichts im SOL ist es, den LT die für ihre Verwendung in den Streitkräften im In- und Ausland wesentlichen verfassungs- und völkerrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen und deren Regelungszweck einschließlich der wichtigsten offenen Fragen und Entwicklungstendenzen zu vermitteln und bei den LT ein anwendungsorientiertes Verständnis für deren Bedeutung für die Operationsplanung und -durchführung zu entwickeln.

Der Stabsoffizierlehrgang (SOL) vermittelt den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen (LT) das erforderliche Grundlagenwissen für Verwendungen als Stabs-offizier (StOffz) und leistet einen Beitrag zur Verbesserung ihres individuellen Führungskönnens sowie zur Entscheidung über ihren weiteren Werdegang. Der Rechtsunterricht im SOL vermittelt Rechtsgrundlagen für den Einsatz und die Verwendung der Streitkräfte sowie die Bedeutung des Rechts für Operationsplanung und -durchführung.

Hierzu sind die folgenden Inhalte zu vermitteln:

- Funktion und Zusammenhänge der gesetzlichen Grundlagen des Wehrrechts für die Streitkräfte, die Wechselwirkungen zum übrigen Recht und die besondere rechtliche Stellung des Soldaten im staatlichen und gesellschaftlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland.
- Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und deren Reichweite für den Einsatz der Streitkräfte im Rahmen der Verteidigung nach Artikel 87a Abs. 1 GG, im Rahmen von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit nach Artikel 24 Abs. 2 GG sowie im Inneren nach Artikel 87a Abs. 3 und 4 GG sowie nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GG.
- Quellen des humanitären Völkerrechts (u.a. HLKO, Genfer Abkommen nebst Zusatzprotokollen und Kulturgutschutzabkommen) und dessen grundlegende Prinzipien, wie insbesondere das Verbot des unterschiedslosen Angriffs, das Gebot der ständigen Unterscheidung und das Prinzip der Humanität.
- Völkerrechtliche Aspekte des Zielwesens in bewaffneten Konflikten, dabei insbesondere der Status von Personen auf dem Gefechtsfeld.

Als Zeitansatz diese Grundlagenvermittlung sind mindestens 8 Stunden (UE) vorzusehen.

2. LGAN

Ziel der nationalen Generalstabs-/Admiralstabsausbildung ist es, den Stabsoffizier dazu zu befähigen, Aufgaben im Frieden, in Krisen und unterschiedlichen Konfliktformen, national und international, insbesondere im Rahmen von NATO und EU, streitkräftegemeinsam und auf allen Führungsebenen selbständig und verantwortlich wahrzunehmen.

Die Rechtslehre im zweijährigen Lehrgang „Generalstabsdienst/Admiralstabsdienst National (LGAN)“ trägt dieser Forderung durch die vertiefende und

Anlage 3

zu: BMVg GenInsp/FüS I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010
anwendungsorientierte Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf folgenden Rechtsgebieten Rechnung:

- Funktion und Zusammenhänge der gesetzlich normierten Systeme des Wehrrechts
- Voraussetzungen und Reichweite der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlagen für den Einsatz der Streitkräfte
- Funktion und Wirkung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) unter besonderer Berücksichtigung von Einsätzen, die ohne vorherige Zustimmung des Bundestages von der Bundesregierung gem. § 5 ParlBG angeordnet werden
- Zuordnung und Grenzen der polizeirechtlichen Befugnisse aus nationaler Sicht
- Unterschiede im soldatischen Pflichtenkreis zwischen Grundbetrieb und Einsatz, namentlich Reichweite der Pflicht zur Tapferkeit
- Funktion und Wirkung der grundlegenden Prinzipien des deutschen Strafrechts im In- und Ausland, einschließlich der Inhalte und Besonderheiten des Wehrstrafrechts
- Funktion und Wirkung der grundlegenden Prinzipien des Völkerstrafrechts sowie der besonderen Zuständigkeiten für die Strafverfolgung nach dem Völkerstrafgesetzbuch
- Stellung und Arbeitsweisen der Rechtspflege der Bundeswehr im In- und Ausland sowie Funktionen der Rechtsberatung im nationalen und integrierten Bereich
- Inhalte der wesentlichen Rechtsquellen für die Einsätze der Streitkräfte im Kontext des völkerrechtlichen Prinzips des Gewaltverbots sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen hierzu nach der Charta der Vereinten Nationen
- Wirkung der grundlegenden Prinzipien humanitären Völkerrechts, insbesondere der Haager Landkriegsordnung, der vier Genfer Abkommen nebst Zusatzprotokollen und des Kulturgutschutzabkommens
- Funktion des Stationierungsrechts und der regelmäßigen Inhalte der entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen Stellung von NATO und EU
- Besonderheiten der Befehlsgebung im und durch das BMVg, von höheren Kommandobehörden sowie in und durch Kommandobehörden im integrierten Bereich
- Funktion und Rechtsnatur des Führungsmittels “Rules of Engagements” unter Berücksichtigung der hierfür grundlegenden Vorschriften der VN, NATO und EU
- Bedeutung und Wirkung rechtlicher Vorgaben für das Zielwesen in den Streitkräften unter besonderer Berücksichtigung der Problemlagen des sog. „Letalen Targetings“
- Funktion und Rechtsrahmen der Organisationsstrukturen der Wehrverwaltung und ihre Bedeutung für die Auslandseinsätze der Streitkräfte

Die Vermittlung der Rechtsinhalte des LGAN erfolgt querschnittlich über die gesamte Dauer des Lehrganges hinweg und ergänzt insoweit die Unterrichtung durch die verschiedenen Fachbereiche der Führungsakademie. So wird sicher gestellt, dass auf aktuelle Entwicklungen des Rechts unmittelbar Bezug genommen werden kann.

Im zeitlichen Ablauf folgt der streitkräftegemeinsamen Vermittlung der grundlegenden Rechtsinhalte eine lagebezogene integrierte und vertiefende Einbindung der

Anlage 3

zu: BMVg GenInsp/FüS I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010 entsprechenden Rechtsthemen in der Phase der TSK-spezifischen Ausbildung, an die sich eine wiederum streitkräftegemeinsame praxisorientierte Beschäftigung mit den einsatzrechtlichen Fragestellungen in einer höheren Verwendung im integrierten Bereich anschließt.

Als Zeitansatz für die Grundlagenvermittlung, die TSK-bezogene vertiefende Ausbildung und die einsatzbezogene höhere Führerausbildung sind insgesamt mindestens 70 Stunden vorzusehen. Darüber hinaus sind in den Übungsphasen des Lehrganges – wo immer möglich – rechtliche Fragestellungen mit anzusprechen.

3. SFL/SFLRes

Ziel des Staboffizierfortbildungslehrganges bzw. des Staboffizierlehrganges für Angehörige der Reserve ist eine streitkräftegemeinsame Fortbildung der Staboffiziere im Hinblick auf die weiteren Verwendungen ihrer Führungsebene.

Als Mindestinhalte hierfür sind festzulegen:

- Das Recht der VN, insbesondere Funktion und Wirkung von Mandaten des Sicherheitsrates
- Reichweite und Wirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlagen für die Einsätze der Streitkräfte einschl. der Rechtsfragen der Beteiligung des Parlamentes
- Aktuelle Rechtsfragen des Kampfführungsrechts im bewaffneten Konflikt nach den für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen völkerrechtlichen Verträgen
- Praktische Rechtsfragen von Truppenstationierungsabkommen und der Anwendung deutschen Rechts im Ausland
- Funktion und Wirkung der sogenannten „Rules of Engagements“ nach den konzeptionellen Vorgaben von VN, NATO und EU sowie nationaler „Taschenkarten“
- Aktuelle Rechtsfragen des Strafrechts- und des Völkerstrafrechts.

Dabei sind die für die Führung im Einsatz bedeutsamen wesentlichen Rechtsgrundlagen darzustellen, aktuelle Entwicklungen zu erläutern und die Lehrgangsteilnehmer zu befähigen, das gewonnene Wissen in praktischen Fallbeispielen und Lagen anzuwenden.

Als Zeitansatz für die Grundlagenvermittlung sowie die einsatzbezogene vertiefende höhere Führerausbildung sind mindestens 10 Stunden vorzusehen. Darüber hinaus ist anzustreben, mögliche rechtliche Fragestellungen der einzelnen Grobziele integrativ zu vermitteln.

4. Module

Die an der Führungsakademie der Bundeswehr in Form von ein- bis dreiwöchigen Modulen durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für Staboffiziere und Beamte und Beamtinnen des höheren Dienstes verfolgen das Ziel der vertieften Beschäftigung mit ausgewählten Themenkomplexen, die für eine Verwendung von Vorgesetzten auf höheren Führungsebenen bedeutsam sind.

Darüber hinaus dienen sie der Fortbildung im Hinblick auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen in zentralen Themenfeldern der Streitkräfte.

Anlage 3

zu: BMVg GenInsp/FüS I 5

„Grundsätze für die Rechtsausbildung in den Streitkräften“ vom 22. Februar 2010

Die Einbindung der hierfür erforderlichen Kenntnisse der bestimmenden rechtlichen Grundlagen, Rahmenbedingungen und Prinzipien orientiert sich jeweils an den Erfordernissen der Zielgruppe sowie an der Didaktik des jeweiligen Moduls.

Wegen der Breitenwirkung dieser Lehrveranstaltungen auch über den Bereich der Streitkräfte hinaus sollte hierbei – wo immer möglich – die Gelegenheit genutzt werden, über die Grundlagenvermittlung hinaus auch aktuelle Rechtsfragen aus den Einsätzen der Streitkräfte zu behandeln.

- | | |
|---|--|
| 82. Abgeordnete
Katja
Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Inwiefern hat die Bundesregierung vor, deutsche Soldatinnen und Soldaten im Rahmen einer EU-Ausbildungsmission auch dann nach Mali zu schicken, wenn zugleich im Rahmen einer internationalen Militärintervention versucht werden soll, den Norden des Landes zurückzuerobern, und wie schätzt sie das Risiko eines solchen bewaffneten Konfliktes in Nordmali für die Region ein, zumal bisher unklar ist, ob und wie Mauretanien und Algerien einbezogen werden? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Thomas Kossendey****vom 7. November 2012**

Die Bundesregierung ist sehr besorgt über die Lage in Mali. Sie berät weiterhin intensiv mit ihren Partnern, um Maßnahmen zu identifizieren, mit denen die internationale Gemeinschaft zu einer nachhaltigen Lösung der Krise beitragen kann.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 12. Oktober 2012 die Resolution 2071 (2012) verabschiedet, die u. a. einen glaubwürdigen Verhandlungsprozess zwischen der Übergangsregierung Malis und den verhandlungsbereiten Gruppen im Norden Malis fordert. Gleichzeitig hat der Sicherheitsrat darin seine Bereitschaft erklärt, die Bitte der Übergangsregierung Malis zur Frage einer internationalen Mission zur Unterstützung der malischen Streitkräfte bei der Rückgewinnung des Nordens von Mali zu beantworten.

Dies soll auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen erfolgen, den dieser am 26. November 2012 mit Empfehlungen zu Mitteln und Modalitäten eines möglichen Einsatzes internationaler Truppen dem Sicherheitsrat vorlegen soll. Erst nach Vorlage des Berichts wird der Sicherheitsrat über weitere operative Schritte entscheiden können.

Die Bundesregierung teilt uneingeschränkt die klare Erwartungshaltung der internationalen Gemeinschaft, dass vorrangig eine politische Lösung der Situation in Mali anzustreben ist. Die Bundesregie-

rung ist von der Notwendigkeit von Gesprächen mit verhandlungsbereiten Gruppierungen im Norden Malis – soweit diese sich vom Terrorismus distanzieren und zur territorialen Integrität Malis bekennen – überzeugt. Dazu muss eine geeignete Verhandlungsstruktur aufseiten der malischen Regierung geschaffen werden. Darauf wirkt die Bundesregierung hin.

Die Bundesregierung befürwortet angemessene, umfassende und koordinierte internationale Maßnahmen zur Eingrenzung und Lösung des Problems im Norden Malis. Dies schließt die Einbindung wichtiger Nachbarstaaten wie Algerien und Mauretanien mit ein, die als Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union bereits am Treffen der Groupe International de Suivi de la Situation et de Soutien au Mali am 19. Oktober 2012 in Bamako teilgenommen haben. Auch die Afrikanische Union engagiert sich für eine Lösung der Krise in Mali. Gleichzeitig stehen die Staaten der Region im Rahmen der Economic Community of West African States (ECOWAS) in engem Dialog mit Mali und dessen Nachbarstaaten. ECOWAS ist bereit, zur Lösung der Krise auch mit militärischen Mitteln beizutragen. Auf einem Expertentreffen in Bamako wurden entsprechende Optionen erarbeitet. Ergebnisse liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Die Europäische Union (EU) kann die afrikanischen Partner unterstützen, nicht aber an ihre Stelle treten. Der Rat für Außenbeziehungen der Europäischen Union hat die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, Lady Catherine Ashton, am 15. Oktober 2012 mit der Ausarbeitung eines Krisenmanagementkonzepts für eine mögliche GSVP-Ausbildungsmission (GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik) zur Schulung der malischen Streitkräfte beauftragt, das dem nächsten Rat am 19. November 2012 vorgelegt werden soll. Dieses Konzept wird den Handlungsrahmen für eine mögliche deutsche Beteiligung und deren weitere Ausplanung bilden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, um Aussagen über die konkrete deutsche Beteiligung an einer möglichen GSVP-Ausbildungsmission der EU in Mali zu treffen. Zunächst wird sich die Bundesregierung ein möglichst umfassendes Bild der Lage vor Ort machen.

- | | |
|--|---|
| 83. Abgeordneter
Dr. Matthias Miersch
(SPD) | Bis wann sollen welche in Niedersachsen vorhandenen Ressortforschungseinrichtungen unter Fachaufsicht des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen der Wissenschaftsfreiheitsinitiative berücksichtigt werden? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Thomas Kossendey
vom 8. November 2012**

Für die Einrichtungen des Bundes mit Ressortforschungsaufgaben strebt die Bundesregierung mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz und den bisherigen Maßnahmen der Wissenschaftsfreiheitsinitiative entsprechende Flexibilisierungen in den Bereichen Haushalt, Personal und Bauverfahren, beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2013, an. Die Anwendung dieser Flexibilisierungsmöglichkeiten erfolgt res-

sort- und einrichtungsspezifisch nach Prüfung des Flexibilisierungsbedarfs der jeweiligen Einrichtung.

Das Bundesministerium der Verteidigung prüft hierzu aktuelle Möglichkeiten in seinen Einrichtungen mit Ressortforschungsaufgaben.

In Niedersachsen (Münster) gibt es als einzige Ressortforschungseinrichtung, welche der Fachaufsicht des Bundesministeriums der Verteidigung untersteht, das Wehrwissenschaftliche Institut für Schutztechnologien – ABC-Schutz (WIS). Bei der genannten laufenden Überprüfung wird das WIS berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

84. Abgeordneter
**Ingbert
Liebing**
(CDU/CSU)
- Welche Leistungen sind jeweils in den vergangenen Jahren seit 2009 vom Bund an das Land Schleswig-Holstein für Investitionen und für Betriebskosten für Betreuungseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren direkt oder indirekt durch höhere Anteile an der Umsatzsteuer geflossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 8. November 2012

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ stellte der Bund dem Land Schleswig-Holstein Finanzhilfen in Höhe von rund 12,7 Mio. Euro für das Jahr 2009, von rund 12,5 Mio. Euro für das Jahr 2010, von rund 12,2 Mio. Euro für das Jahr 2011 und von rund 12 Mio. Euro für das Jahr 2012 für Investitionen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Seit dem Beginn des Investitionsprogramms hat das Land Schleswig-Holstein bislang Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 56,5 Mio. Euro abgerufen.

Für die Betriebskosten dieser zusätzlichen Betreuungsplätze hat das Land Schleswig-Holstein für das Jahr 2009 rund 3,4 Mio. Euro, für das Jahr 2010 rund 6,8 Mio. Euro, für das Jahr 2011 rund 11,8 Mio. Euro und für das Jahr 2012 rund 16,9 Mio. Euro über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuerverteilung erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

85. Abgeordnete
**Bärbel
Bas**
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die durch die beabsichtigte Abschaffung der Praxisgebühr entstehenden Mindereinnahmen der Krankenkassen aus den Rücklagen des Gesundheitsfonds ausgeglichen werden, und durch welche konkreten Änderungen am morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich will die Bundesregierung sicherstellen, dass nur die Krankenkassen einen Ausgleich erhalten, die auch Mindereinnahmen haben werden (vgl. Bericht der Frankfurter Rundschau vom 30. Oktober 2012)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 6. November 2012**

Mit der Abschaffung der Praxisgebühr werden die Bürger insgesamt um rund 2 Mrd. Euro pro Jahr entlastet. Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten hierfür einen vollständigen Ausgleich. Das Nähere wird gesetzlich festgelegt.

86. Abgeordneter
**Steffen-Claudio
Lemme**
(SPD)
- Über welche Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Aufgabenstellungen, an denen der Pflegebeirat bzw. dessen Arbeitsgruppen aktuell arbeiten, und wann ist mit Ergebnissen dieser zu rechnen, insbesondere den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff betreffend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. November 2012**

Der Expertenbeirat zur Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat vier Arbeitsgruppen gebildet, die regelmäßig und z. T. mit hoher Dichte tagen:

Arbeitsgruppe 1: Leistungsrecht und Schnittstellen zu anderen Sozialleistungssystemen;

Arbeitsgruppe 2: Einführung des neuen Begutachtungsverfahrens;

Arbeitsgruppe 3: Vertrags- und Vergütungsrecht;

Arbeitsgruppe 4: Überleitungsregelungen.

Nach derzeitigem Stand wird der Expertenbeirat in 2013 seinen Bericht vorlegen.

87. Abgeordneter
**Steffen-Claudio
Lemme**
(SPD)
- Liegen der Bundesregierung Statistiken zu den Entgelten von Pflegekräften, aufgeteilt nach Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Voll- und Teilzeit sowie Träger- und Einrichtungsart vor (als Durchschnittswerte bitte das arithmetische Mittel und den Median angeben, wenn möglich die Verteilung der Entgelte jeweils als Boxplot darstellen), und hält die Bundesregierung diese Entgelte für angemessen und ausreichend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. November 2012**

Statistische Angaben zu den Durchschnittsentgelten liegen nur aus der Verdienststrukturerhebung 2010 vor. Danach hatten die examinierten Gesundheits- und Krankenpfleger einschließlich der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger einen durchschnittlichen Bruttomonatsverdienst von 2 882 Euro. Bei den Krankenpflegehelfern betrug der Durchschnittsverdienst 2 377 Euro monatlich. Angaben für Altenpfleger und Altenpflegehelfer liegen nicht getrennt vor. Sie werden nur zusammen mit anderen sozialpflegerischen Berufen erfasst. Für diese Gesamtgruppe liegt der Durchschnittsverdienst bei monatlich 2 513 Euro. Die Aushandlung von Löhnen ist Angelegenheit der Tarif- und Vertragspartner.

88. Abgeordneter
**Steffen-Claudio
Lemme**
(SPD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung aktuell hinsichtlich des „richtigen“ Zahnputzverhaltens bei Kindern und Jugendlichen, beispielsweise in Form von Kampagnen in den verschiedenen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, bzw. welche Maßnahmen plant die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 7. November 2012**

Maßnahmen des „richtigen“ Zahnputzverhaltens bei Kindern und Jugendlichen sind Gegenstand der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Krankenkassen haben entsprechende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen – unbeschadet der Aufgaben anderer – gemeinsam und einheitlich u. a. in Kindergärten und Schulen zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Neben der Untersuchung der Mundhöhle, der Erhebung des Zahnstatus, der Zahnschmelzhärtung und der Ernährungsberatung gehört insbesondere die Vermittlung und Einübung einer „richtigen“ Mundhygiene in den verschiedenen Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen zu den bewährten Maßnahmen der vor Ort an der Gruppenprophylaxe Beteiligten. Eine Änderung des geltenden Rechts ist nicht beabsichtigt.

Darüber hinaus hält die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Eltern umfangreiche Informationen zum „richtigen“ Zähneputzen bereit. In den verschiedenen Elternratgebern zum gesunden Aufwachsen für Säuglinge, Klein- und Vorschulkinder werden Techniken zur korrekten Zahnpflege, zu Möglichkeiten und Alternativen der altersgemäßen Fluoridierung der Milchzähne und der kommenden bleibenden Zähne sowie zur förderlichen Ernährung zur Aufrechterhaltung der Zahngesundheit ausführlich dargestellt. Für das Grundschulalter gibt es ein ausführliches aktuelles Unterrichtsmaterial, in dem altersgerecht der Aufbau der Zähne und die Zahnphysiologie im Unterricht erarbeitet, Putztechniken vermittelt und Störungen der Zahngesundheit vorgestellt werden. Auch das Elternportal www.kindergesundheit-info.de erläutert ausführlich Themen rund um die Kariesprophylaxe und Zahngesundheit im Kindesalter.

89. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die finanziellen Herausforderungen bzw. Probleme vor, die sich für Menschen mit geringerem oder Durchschnittsgehalt aufgrund der Preise von 15 Euro pro Gramm Medizinalcannabis in der Apotheke ergeben, und sieht sie hier Handlungsbedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach vom 7. November 2012

Nach Angaben des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist ein Abgabepreis in der Apotheke mit ca. 15 Euro für 1 Gramm Cannabis als realistisch einzuschätzen. Der Bedarf an Cannabis der jeweiligen Patienten, die im Besitz einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zur ärztlich begleiteten Selbsttherapie sind, unterscheidet sich erheblich. Er kann zwischen 10 und 60 Gramm monatlich liegen. In Einzelfällen legen die Antragsteller Informationen zu ihren Einkommensverhältnissen vor, aus denen hervorgeht, dass sie die Kosten für Cannabis nicht aufbringen können.

Die Bundesregierung beobachtet die Angelegenheit fortlaufend auch im Hinblick auf anhängige Gerichtsverfahren zur Klärung von Rechtsfragen.

90. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Möglichkeit einer zulassungsüberschreitenden Anwendung von cannabishaltigen Arzneimitteln (Off-Label-Use), wenn zum Beispiel für austherapierte Schmerzpatienten und auch bei anderen Krankheitsbildern keine alternativen Behandlungsmöglichkeiten bestehen und wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweise vorliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 7. November 2012**

Die Entscheidung über eine Off-Label-Anwendung eines zugelassenen Fertigarzneimittels trifft ausschließlich der jeweilig behandelnde Arzt. Derzeit ist in Deutschland als einziges cannabishaltiges Fertigarzneimittel Sativex® für die Behandlung der Spastik bei Multipler Sklerose zugelassen.

Die Kosten für eine Off-Label-Anwendung dürfen durch die gesetzlichen Krankenkassen nur ausnahmsweise im Einzelfall erstattet werden. Ein Leistungsanspruch besteht dann, wenn es sich um eine schwerwiegende (lebensbedrohliche oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigende) Erkrankung handelt, bei der keine andere Therapie verfügbar ist und aufgrund der Datenlage die begründete Aussicht besteht, dass mit dem betreffenden Präparat ein Behandlungserfolg zu erzielen ist. Es müssen hierzu Erkenntnisse veröffentlicht sein, die über Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels in dem neuen Anwendungsgebiet zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbare Aussagen zulassen und aufgrund derer in den einschlägigen Fachkreisen Konsens über einen voraussichtlichen Nutzen in dem vorgenannten Sinne besteht. Dies im Einzelfall zu prüfen, obliegt dem Medizinischen Dienst der jeweiligen Krankenkasse.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt in seiner Arzneimittelrichtlinie fest, welche Arzneimittel in welchen nicht zugelassenen Anwendungsgebieten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig sind. Voraussetzung dafür ist eine positive Bewertung einer unabhängigen Expertengruppe. Diese Expertengruppe gibt auf der Grundlage eines Bewertungsauftrages des G-BA Bewertungen zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse von zugelassenen Arzneimitteln in Anwendungsgebieten, für die sie nach dem Arzneimittelgesetz nicht zugelassen sind, ab. Derzeit liegt für das cannabishaltige Arzneimittel Sativex® ein solcher Auftrag nicht vor.

Ist die Anwendung eines Arzneimittels außerhalb seiner Zulassung in der Richtlinie geregelt, kann das Arzneimittel für diese Anwendung ärztlich verordnet werden und wird von der Krankenkasse bezahlt.

91. Abgeordnete
**Mechthild
Rawert**
(SPD)

Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten und/oder stationären Versorgung bei auftretender Pflegebedürftigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland mit bzw. ohne Migrationsbiographie, und mit welchen politischen Regelungen will die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Kommunen angesichts der prognostizierten Zunahme von Menschen, die auf die staatliche Sozialleistung „Hilfe zur Pflege“ angewiesen sind (vgl. DER SPIEGEL „Teure Pflege 400.000 Senioren können Altenheim nicht mehr zahlen“ vom

27. Oktober 2012), verhindern, dass Armut bzw. zu niedrige Rentenleistungen ein Grund seien, ins Ausland abgeschoben zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 5. November 2012**

Das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz, das in Teilen bereits zum 30. Oktober 2012 in Kraft getreten ist und die zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Regelungen enthalten zahlreiche und bedeutsame Verbesserungen für Pflegebedürftige und deren Angehörige. Rund 500 000 Menschen, die an Demenz erkrankt sind, erhalten erstmals Leistungen der Pflegeversicherung oder deutlich höhere Leistungen als bisher. Es werden erstmalig neben Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung Betreuungsleistungen in die Pflegeversicherung eingeführt, um insbesondere für Demenzkranke und ihre Angehörigen ein dringend notwendiges Hilfsangebot in der ambulanten Versorgung zur Verfügung zu stellen. Zugleich werden erheblich mehr Finanzmittel zur Bezahlung dieser Leistungen zur Verfügung gestellt. Das zusätzliche Finanzierungsvolumen übersteigt deutlich 1 Mrd. Euro jährlich. Damit wird auch eine grundlegende Neuausrichtung in der Pflegeversicherung vollzogen. Es werden insbesondere die Leistungen zur ambulanten Pflege erhöht, die häusliche Pflege wird gestärkt und dem grundsätzlichen Vorrang ambulanter vor stationärer Pflege wird mehr Nachdruck verliehen.

Die Pflegeversicherung ist eine Teilkostenabsicherung. Das heißt für die Menschen, dass sie planen müssen, einen Eigenanteil selbst zu schultern. Dies gilt insbesondere bei vollstationärer Pflege für die sog. Hotelkosten. Um die Bürgerinnen und Bürger beim Aufbau einer ergänzenden, eigenständigen Pflegevorsorge zu unterstützen, sieht das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz die Einführung einer staatlichen Pflegevorsorgeförderung vor. Sie wird einen wirksamen Anreiz zu zusätzlicher Pflegevorsorge schaffen. Künftig wird daher zu den Beiträgen für eine neu abgeschlossene private Pflegezusatzversicherung eine staatliche Zulage gezahlt, wenn die Pflegezusatzversicherung bestimmte gesetzlich vorgegebene Rahmenbedingungen erfüllt. Vorgesehen ist, dass unabhängig vom persönlichen Einkommen erwachsene Versicherte sowohl der sozialen als auch der privaten Pflegeversicherung künftig eine Zulage in Höhe von 5 Euro monatlich, also 60 Euro im Jahr zu ihrer Versicherungsprämie erhalten, wenn sie eine private Pflegezusatzversicherung abschließen. Die Versicherungsunternehmen dürfen bei förderfähigen Pflegezusatzversicherungen keinen Antragsteller aufgrund möglicher gesundheitlicher Risiken ablehnen. Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse sind nicht erlaubt, damit möglichst viele Menschen die staatliche Förderung in Anspruch nehmen können. Mit der Förderung der privaten Pflegevorsorge wird eine neue Finanzierungssäule geschaffen, damit die pflegerische Versorgung auch im demographischen Wandel auf sicherer Grundlage steht.

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden – soweit das EU-Recht nichts anderes vorsieht – nur im Inland erbracht. Es gibt keine

Überlegungen bzw. Bestrebungen, pflegebedürftige Menschen im Ausland (billiger) pflegen und betreuen zu lassen.

92. Abgeordnete
**Elisabeth
Scharfenberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz – PNG) neu ins Elfte Buch Sozialgesetzbuch eingefügten Dreizehnten Kapitels „Zulagenförderung der privaten Pflegevorsorge“, und wann wird die Bundesregierung die nach § 130 – neu – SGB XI vorgesehene Rechtsverordnung vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 2. November 2012**

Die Umsetzung der Regelungen des Dreizehnten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege-Vorsorgeförderung verläuft planmäßig. Der Referentenentwurf einer Rechtsverordnung nach § 130 SGB XI wurde am 26. Oktober 2012 an die Bundesressorts sowie an Länder und Verbände zur Abstimmung versandt. Nach Abschluss der Abstimmung wird der Verordnungsentwurf dem Bundeskabinett vorgelegt.

93. Abgeordnete
**Elisabeth
Scharfenberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Presseberichten (vgl. taz, die tageszeitung vom 15. Oktober 2012, „Die Werbung hängt aus – bloß das Produkt fehlt“; Berliner Zeitung vom 23. Oktober 2012, „Risiko Pflegebedürftigkeit“), wonach die privaten Versicherungsunternehmen bisher sehr zögerlich in der Entwicklung von Angeboten zur zulagengeförderten privaten Pflegevorsorge nach dem Dreizehnten Kapitel – neu – SGB XI (Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung) agierten und mit entsprechenden Produkten – statt ab dem 1. Januar 2013 – erst im Laufe des kommenden Jahres zu rechnen sei, und welche Informationen erhalten diesbezüglich Bürgerinnen und Bürger, die sich bei der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Beispiel durch großflächige Plakate („Pflege trifft Vorsorge: Staatliche Förderung für private Zusatzversicherungen“) weiterhin beworbenen Telefonhotline (030/3406066-02) über die Zulagenförderung der privaten Pflegevorsorge kundig machen wollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 2. November 2012**

Die Umsetzung der Regelungen des Dreizehnten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Pflege-Vorsorgeförderung verläuft planmäßig. Aus dem Bereich der privaten Krankenversicherung gibt es zudem klare Signale, dass die Unternehmen förderfähige Pflegezusatzversicherungen anbieten wollen.

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit gibt allgemeine Auskünfte zu gesetzlichen Regelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums fallen. Dazu gehören auch Auskünfte zu der durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz eingeführten staatlichen Förderung der privaten Pflegevorsorge. Dies umfasst beispielsweise Fragen der Anspruchsberechtigung, der Förderhöhe oder des Antragsverfahrens.

94. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der in einem Artikel der „Süddeutsche Zeitung“ vom 26. Oktober 2012 („Gefährliche Implantate werden EU-weit problemlos zugelassen“) erwähnten 14 Zertifizierungsstellen, die eine aus den Zulassungsanträgen für (fiktive) Medizinprodukte erkennbare Gefährdung nicht bemerkt haben sollen (bitte falls bekannt sämtliche Namen sowie die Beteiligung deutscher Zertifizierungsstellen bzw. von deren Ablegern angeben), und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung auch aus den geschilderten Vorfällen für ihre Positionierung auf EU-Ebene bezüglich der Neugestaltung der Medizinprodukterichtlinie insbesondere hinsichtlich Forderungen nach einer Zentralisierung des Zulassungsverfahrens von Hochrisikomedizinprodukten und der Ansiedlung dieser Zulassungsstelle bei einer Behörde anstelle des gegenwärtigen CE-Zertifizierungssystems mit ca. 80 privaten Benannten Stellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 6. November 2012**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Kommentierung der Presseberichterstattung zu den dort erwähnten 14 Zertifizierungsstellen ermöglichen. Nach derzeitiger Kenntnis ist keine deutsche Benannte Stelle direkt involviert gewesen. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten haben anlässlich einer Tagung der Medizinprodukteexpertengruppe (Medical Devices Expert Group – MDEG) am 30. Oktober 2012 in Brüssel verabredet, die Vorgänge im Detail aufzuklären.

Der gesamte Vorgang greift einen bekannten Hauptkritikpunkt am derzeitigen europäischen Medizinprodukte regime auf. Die Europäische Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten, die Medizinprodukteindustrie wie auch die Benannten Stellen selbst identifizier-

ten im Rahmen kritischer Analysen des gegenwärtigen EU-Rechtsrahmens die möglichen unterschiedlichen Arbeitsweisen und die Qualität der Benannten Stellen als entscheidende Schwachstelle.

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der Rechtsvorschriften über Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika verfolgen daher unter anderem das Ziel, eine korrekte und EU-weit einheitliche Arbeitsweise der Benannten Stellen sicherzustellen. Zu diesem Zweck soll neben der Verschärfung der Anforderungen an diese Stellen deren Benennung und Überwachung künftig auf EU-Ebene einheitlich auf höchstem Niveau geregelt werden. Die Bundesregierung unterstützt diese Zielsetzung nachdrücklich und wird sich für eine effektive und zielführende Ausgestaltung der Rechtsvorschriften einsetzen. Die Bundesregierung stimmt im Übrigen mit der EU-Kommission darin überein, dass Lösungsansätze innerhalb des geltenden Marktzugangs- und Überwachungssystems gesucht werden sollten, da jeder Systemwechsel mit jahrelangen Übergangsfristen verbunden wäre. Es ist in erster Linie nicht entscheidend, welches regulatorische System für den Marktzugang zum Tragen kommt, sondern welche Anforderungen in einem System an Hersteller und Produkte gestellt werden. Hieran muss im Rahmen der Revision des europäischen Medizinprodukterechts mit Nachdruck gearbeitet werden.

- | | |
|--|---|
| 95. Abgeordnete
Dr. Marlies
Volkmer
(SPD) | Aus welchen Gründen liegt die kumulative Anzahl der durch das Paul-Ehrlich-Institut freigegebenen Dosen Influenzaimpfstoffe im Jahr 2012 deutlich unter dem Niveau der Vorjahre, und welche Auswirkungen hat dieser Umstand auf die Versorgungssituation? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 2. November 2012**

Die Hersteller sind verpflichtet, ihre saisonalen Impfstoffe mit Angabe der Anzahl der Dosen durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) prüfen zu lassen. Nach Auskunft des PEI erfolgte die Chargenfreigabe in diesem Jahr im Vergleich zum Vorjahr zeitlich etwa ein bis zwei Monate später. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Hersteller aufgrund einer aktuellen WHO-Empfehlung (WHO: Weltgesundheitsorganisation) eine Anpassung der Antigene in den saisonalen Influenzaimpfstoffen an neue kursierende Influenzavarianten vornehmen mussten. Die so entstandene Verzögerung bewegt sich in dem Rahmen, der aus Vorjahren im Zusammenhang mit so genannten Stammanpassungen bekannt ist. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszugehen, dass bis Ende November dieses Jahres eine ausreichende Anzahl von Grippeimpfstoff bereitstehen wird. Bei gleichbleibender Inanspruchnahme durch die Bevölkerung könnte damit eine Versorgung auf dem Niveau gewährleistet werden, das dem Umfang der im Vorjahr verimpften Dosen entspricht.

96. Abgeordnete
**Dr. Marlies
Volkmer**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Nutzung von Rabattverträgen der gesetzlichen Krankenkassen bei der Versorgung mit Influenzaimpfstoffen im Hinblick auf die eingetretenen Lieferschwierigkeiten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Bayern und die fehlende Berücksichtigung des neu zugelassenen nasalen Impfstoffs für Jugendliche und Kinder bei den Ausschreibungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 2. November 2012**

Die Krankenkassen haben nach geltendem Recht die Möglichkeit, die Impfstoffversorgung über Selektivverträge zu regeln. Die Krankenkassen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, besteht nach europäischem und nationalem Vergaberecht die Verpflichtung der Krankenkassen zur Ausschreibung der Verträge.

Im deutschen Markt sind mehr als zehn Hersteller von Influenzaimpfstoffen vertreten. Die Marktanteile der einzelnen Anbieter sind seit dem Jahr 2008 weitgehend unverändert. Die bisherigen Ausschreibungen der Krankenkassen hatten keine spürbaren Auswirkungen auf die Anbietervielfalt.

Für das Jahr 2012 wurde in sieben Bundesländern die Influenzaimpfstoffversorgung unter den Herstellern ausgeschrieben. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Ausschreibungen so auszugestalten, dass eine Versorgung der Versicherten und damit auch für Kinder und Jugendliche möglich ist. Da die Vertragsimpfstoffe auch die Versorgung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen, bedarf es keiner gesonderten Ausschreibung für Impfstoffe, die allein für Kinder und Jugendliche bestimmt sind. Im Übrigen haben die Krankenkassen nach § 132e Absatz 2 Satz 2 SGB V die Möglichkeit, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abgabe des Vertragsimpfstoffes zu vereinbaren.

In den Ländern Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein hat der von Lieferschwierigkeiten betroffene Anbieter die Ausschreibungen gewonnen. Die Lieferschwierigkeiten stehen in keinem Zusammenhang mit den Ausschreibungen. Die Krankenkassen in diesen Ländern haben es daraufhin den Ärzten freigestellt, auch andere Influenzaimpfstoffe zu verordnen.

97. Abgeordnete
**Dr. Marlies
Volkmer**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die unzureichende Versorgung von privat Krankenversicherten in Niedersachsen mit Influenzaimpfstoffen aufgrund der Lieferschwierigkeiten mit Einzelampullen (vgl. Hannoversche Zeitung vom 24. Oktober 2012), und was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach
vom 2. November 2012**

Nach § 17 Absatz 5 Satz 1 der Apothekenbetriebsordnung müssen die abgegebenen Arzneimittel den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des SGB V zur Arzneimittelversorgung entsprechen. Sollten keine Einzeldosen von Influenzaimpfstoffen lieferbar sein, können Apotheken bei einer ärztlichen Verordnung von Einzeldosen auf Privatrezept somit aus größeren Packungen aus-einzeln. Dem stehen auch keine Vorschriften des Arzneimittelgesetzes entgegen. Das bloße Auseinzeln von Arzneimitteln, somit also die Abgabe von Teilmengen, durch die Apotheke und die Beifügung einer Packungsbeilage ist kein Herstellungsschritt, da die Arzneimittel hierbei nicht gekennzeichnet oder umgeknennzeichnet werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung**

98. Abgeordneter Welche Änderungen hat es im Organisations-
Sören plan des Bundesministeriums für Verkehr, Bau
Bartol und Stadtentwicklung seit dem 1. Oktober
(SPD) 2012 gegeben, und wie werden diese Änderun-
 gen im Einzelnen begründet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 5. November 2012**

Folgende organisatorische Veränderungen sind im Bundesministe-
rium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung seit dem 1. Oktober
2012 vorgenommen worden, wobei der Vollständigkeit und Transpa-
renz halber auch einige wenige Änderungen aufgenommen wurden,
die erst in wenigen Tagen in Kraft treten:

EU-Direktion

Die Referate EU 1, EU 2 und EU 3 der bisherigen EU-Direktion bil-
den mit dem bisherigen Referat UI 22 „Internationale Investitions-
programme, Europäische Verkehrsnetze“ die neue Unterabteilung
UI 2 „Europaangelegenheiten“.

EFRE-PB – unabhängige Prüfbehörde

EFRE-PB wird der Abteilungsleiterin Z unmittelbar zugeordnet.

Abteilung UI

Die bisherige Unterabteilung UI 2 „Investitionspolitik“ wird als Un-
terabteilung UI 1 „Grundsatzangelegenheiten, Investitionspolitik“
fortgeführt.

Das Referat UI 12 wird der Unterabteilung UI 3 als Referat UI 35 „Verkehrsoptimierung, Telematik im Verkehr“ zugeordnet.

Das Referat UI 13 „Außenwirtschaft“ wird aufgelöst und in das Referat L 13 „Internationale Beziehungen, Außenwirtschaft, Protokoll, PG ITF“ eingegliedert.

Die Projektgruppen PG NI „Projektgruppe Neukonzeption Infrastrukturplanung“, PG Lkw-Maut „Projektgruppe Lkw-Maut 2015“ und PG DW „Projektgruppe Demographischer Wandel“ werden bei UI 1 weitergeführt.

Begründung:

Die aufgezeigten organisatorischen Veränderungen dienen der Straffung und Optimierung der Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

99. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wann hat nach Kenntnis der Bundesregierung der Geschäftsführer der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) Prof. Dr. Rainer Schwarz den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, erstmals über Risiken bezüglich der Eröffnung des Flughafens Berlin Brandenburg BER am 3. Juni 2012 informiert, und kann die Bundesregierung – vor dem Hintergrund des Berichtes der „Bild“-Zeitung, vom 25. Oktober 2012 „Wusste Wowereit schon viel früher vom BER-Desaster?“ – ausschließen oder bestätigen, dass dies bereits am 30. März 2012 der Fall war (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke vom 7. November 2012

Die Frage wäre an den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Klaus Wowereit, zu richten. Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

100. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Werden die im Sachstandsbericht BER vom 25. Juni 2012 für den Schallschutz veranschlagten Mittel in Höhe von 591 Mio. Euro trotz der inzwischen erfolgten Revision der Kostenprognose auf 305 Mio. Euro (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10875, S. 53) in voller Höhe für das Schallschutzprogramm reserviert, um angesichts der noch ausstehenden rechtlichen Überprüfung der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Umsetzungspraxis – die entgegen den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses in den sechs verkehrsreichsten Monaten tagsüber knapp eine halbe

Überschreitung des Maximalpegels von 55 dB(A) in geschlossenen Räumen zulässt – eine ausreichende Risikovorsorge zu garantieren, und wird der Differenzbetrag in Höhe von 286 Mio. Euro im Fall einer abschließenden richterlichen Bestätigung der Rechtmäßigkeit der genannten Umsetzungspraxis an die (potenziellen) Darlehensgeber (den Bund und die Länder Berlin und Brandenburg) zurückgeführt, da hiermit der sachliche Grund der Bereitstellung dieser Mittel entfallen würde (bitte jeweils begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 7. November 2012**

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH erbittet von ihren Gesellschaftern finanzielle Mittel zur Deckung ihrer Kapitallücke von 1,2 Mrd. Euro. Dieser Betrag beinhaltet auch die Mittel für zusätzliche Schallschutzmaßnahmen. Die Auszahlung der Mittel an die FBB soll dem Bedarf entsprechend in Tranchen erfolgen. Die FBB wird ihren Gesellschaftern die Notwendigkeit und die Angemessenheit der angeforderten Mittel jeweils vor Auszahlung mit einer aktuellen Planung darstellen.

101. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle (Zwischen-)Stand der Überlegungen der Bundesregierung, mit denen „eine bessere Verknüpfung zwischen der Planfeststellung eines Flughafenausbaus und der Flugroutenplanung sichergestellt werden“ soll (Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/10193), und wann wird die Bundesregierung diesbezüglich konkrete Vorschläge präsentieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 8. November 2012**

Im Hinblick auf die Frage einer besseren Verknüpfung der Planfeststellung mit der Flugroutenplanung vergibt die Bundesregierung aktuell eine Studie zur „Festlegung von Fluglärmbelastungsgebieten im Rahmen der Planfeststellung von Flughäfen“. Mit Ergebnissen ist voraussichtlich gegen Ende nächsten Jahres zu rechnen. Die Bundesregierung wird anschließend über konkrete Vorschläge beraten.

102. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Über welche Probleme bei der technischen Gebäudeausrüstung wurden die Bürgervertreter der Flughafengeschafter Bund, Berlin und Brandenburg unter Anwesenheit zweier Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von den Geschäftsführern der Flughafen Berlin Brandenburg

GmbH bei dem Gespräch am 21. März 2012 (vgl. „Ein ganz mieses Spiel“, Berliner Zeitung vom 26. Oktober 2012) im Einzelnen unterrichtet, und mit welchem Ergebnis wurde bei diesem Treffen, welches Medienberichten zufolge durch die Bürgen selbst aufgrund von „erhebliche[n] Probleme[n]“ schildernden Berichten des Bürgschaftscontrollers initiiert wurde (vgl. „Flughafen: Zweifel am Zeitplan und Chef“, neues deutschland vom 26. Oktober 2012), die Frage nach den Auswirkungen dieser Probleme auf den Eröffnungstermin am 3. Juni 2012 erörtert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 7. November 2012**

Die Geschäftsführung der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH berichtete bei der Bürgenbesprechung am 21. März 2012 über Probleme bei der Vernetzung von verschiedenen Systemen der technischen Gebäudeausrüstung. Laut Geschäftsführung wiesen insbesondere im Non-Schengen-Bereich und im Ankunftsgebiet Systeme der Türsteuerung, Gebäudeautomation und Zugangskontrolle nicht den geplanten Stand auf. Der geplante vollautomatische Betrieb könne nicht vom Eröffnungstag an gewährleistet werden, jedoch könnten die Funktionalitäten durch manuellen Betrieb bereitgestellt werden.

Die FBB-Geschäftsführung betonte auf Nachfrage der Bürgenvertreter ausdrücklich, dass der Eröffnungstermin am 3. Juni 2012 nicht in Frage stehe.

103. Abgeordneter
**Gustav
Herzog**
(SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, das Rechtsbereinigungsgesetz zur Umstrukturierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) vorzulegen, und ist die Bundesregierung bereit, die im Rahmen der Umstrukturierung der WSV beabsichtigte Einrichtung einer Generaldirektion auch ohne den Beschluss eines Rechtsbereinigungsgesetzes durchzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. November 2012**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erarbeitet zurzeit den Entwurf eines Zuständigkeitsanpassungsgesetzes im Rahmen der Reform der WSV und erfüllt hiermit einen Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Beschluss vom 26. September 2012. Der Zeitpunkt der Vorlage des Gesetzentwurfs ist abhängig von der Dauer des Anhörungsverfahrens. Das Zuständigkeitsanpassungsgesetz ist keine Voraussetzung für die Einrichtung der zentralen Behörde.

104. Abgeordneter
**Gustav
Herzog**
(SPD)
- Deckt sich die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Rahmen der Reform der WSV mit anerkannten methodischen Grundlagen, wie der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mit Beschluss vom 25. Mai 2011 (Ausschussdrucksache 17(8)3018 (neu)) vorgegeben hat, und wurde über das weitere methodische Vorgehen Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof (BRH) hergestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. November 2012**

Ja, die Vorgehensweise des BMVBS deckt sich mit den Maßgaben des Beschlusses des Haushaltsausschusses vom 25. Mai 2011.

Der Haushaltsausschuss hatte das BMVBS mit diesem Beschluss u. a. aufgefordert, die WSV mit dem Ziel einer Erhöhung der Vergaben an Dritte zu informieren. Zu diesem Zweck sollten das Kernaufgabengutachten aus dem Jahr 2001 aktualisiert und aufgabenkritisch gewürdigt, die Geschäftsprozesse optimiert und die Aufbauorganisation angepasst werden. Im Anschluss daran sollte eine umfassende Personalbedarfsermittlung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Vergaben durchgeführt werden.

Zum Zweck der Aktualisierung des Kernaufgabengutachtens wurden repräsentative Außenbezirke und Wasser- und Schifffahrtsämter sowie alle Wasser- und Schifffahrtsdirektionen untersucht. Die durchgeführte Aufgabenkritik hat u. a. die bereits im Kernaufgabengutachten enthaltene Feststellung zur Notwendigkeit einer stringenteren bundesweiten Steuerung der Aufgabenerledigung, des Personaleinsatzes und der Vergabetätigkeit der WSV bestätigt. Die Evaluierung hat zudem ergeben, dass die Personaleinsparungen seit dem Erhebungsjahr des Kernaufgabengutachtens (1998) und die zwischenzeitlich eingetretene Aufgabenmehrung diese Notwendigkeit in den vergangenen Jahren noch verstärkt haben.

Der BRH wurde über das weitere methodische Vorgehen informiert.

105. Abgeordneter
**Gustav
Herzog**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Vorgehen bei der Organisationsuntersuchung im Rahmen der Reform der WSV ergebnisoffen erfolgt ist, und wenn ja, wie erklärt sie, dass sie die künftige Aufbauorganisation an den Anfang der Organisationsuntersuchung gestellt hat, also ohne eine abgeschlossene Personalbedarfsermittlung und ohne eine Geschäftsprozessanalyse?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 5. November 2012**

Die durchgeführte Organisationsuntersuchung im Rahmen der Reform der WSV erfolgte ergebnisoffen. Die künftige Aufbauorganisation der WSV wurde nicht an den Anfang der Organisationsuntersuchung gestellt, sondern folgt logisch den Ergebnissen der durchgeführten Aufgaben- und Geschäftsprozessanalyse auf der Basis des Kernaufgabengutachtens.

- | | |
|---|--|
| 106. Abgeordneter
Stephan
Kühn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | An wie vielen Tagen wurden in den Jahren 1997 bis 2012 (in 2012 bis einschließlich 30. September) die Fahrrinnentiefen der Elbe von 2,50 m zwischen tschechischer Grenze und Geesthacht unterschritten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und den Elbestrecken E1 bis E9 angeben)? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2012

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012*
Elbe 1	233	270	258	280	253	161	297	292	262	272	243	154	196	185	284	187
Elbe 2	230	266	248	278	232	158	287	301	250	262	240	170	234	141	271	184
Elbe 3	224	247	238	268	203	92	258	270	214	240	216	190	250	92	242	158
Elbe 4	233	270	258	280	253	161	297	292	262	272	243	154	196	140	277	185
Elbe 5	249	265	245	277	268	141	263	274	243	253	208	211	269	73	227	173
Elbe 6	160	140	166	229	160	64	226	206	187	196	156	247	300	35	165	131
Elbe 7	223	188	234	270	221	111	263	262	226	249	202	196	254	88	237	174
Elbe 8	260	236	247	278	241	125	269	293	232	268	217	198	240	86	209	180
Elbe 9	271	227	248	283	242	112	283	288	237	260	207	199	200	97	212	178

* bis einschließlich 30.09.2012

107. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die finanzielle und politische Unterstützung des Projekts Stuttgart 21, das – wie der „stern“ am 25. Oktober 2012 auf Basis ihm vorliegender Dokumente der Deutschen Bahn AG (DB AG) berichtete (Ausgabe 44, S. 52 ff.) – unzweifelhaft planerisch auf maximal 32 Züge in der Spitzenstunde ausgelegt ist, was eindeutig eine Verringerung der Bahnkapazität bedeutet und damit auch nicht die in der Schlichtungsrunde mit Heiner Geißler vereinbarte „gute Betriebsqualität“ leistet, und wie nehmen die vom Bund benannten Aufsichtsratsmitglieder der DB AG konkret zu diesen neuen Belegen Stellung?
108. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)
- Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, dass die DB AG die Firma Durth Roos Consulting GmbH noch im Jahr 2012 mit der Aktualisierung einer „Personenstromanalyse“ beauftragt, die danach fragt, wie die Treppen und Aufzüge für 32 Züge in der Spitzenzeit dimensioniert werden müssen, während mit dem so genannten Stresstest gegenüber der Öffentlichkeit eine Kapazitätssteigerung von 30 Prozent – also auf 39 Züge in der Spitzenstunde – suggeriert wurde (vgl. stern vom 25. Oktober 2012), und wie beurteilen die vom Bund benannten Aufsichtsratsmitglieder der DB AG diesen Widerspruch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 2. November 2012**

Die Fragen 107 und 108 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Stuttgart 21 handelt es sich nicht um ein Projekt des Bedarfsplans für die Schienenwege des Bundes, sondern um ein eigenwirtschaftliches Projekt der Deutschen Bahn AG. Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Vorhabenträger und Bauherr. Das Land Baden-Württemberg, die Stadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart und die Flughafen Stuttgart GmbH beteiligen sich als Aufgabenträger an der Finanzierung.

Der Bund übernimmt mit einem Festbetrag i. H. v. 563,8 Mio. Euro für das Projekt Stuttgart 21 den Anteil, der für die Einbindung der Neubaustrecke (NBS) Wendlingen–Ulm in den Knoten Stuttgart auch ohne Verwirklichung von Stuttgart 21 erforderlich gewesen wäre.

Der Bund war an der Schlichtung zu Stuttgart 21 nicht beteiligt. Die Ergebnisse des in der Schlichtung vereinbarten Stresstests sind keine Grundlage für die Investitionsentscheidung des Bundes.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit der Pläne, welche die Vorhabenträgerin in das Verfahren einbringt. Im Rahmen dessen berücksichtigt das EBA alle Informationen, welche zur Beurteilung der Planfeststellungsfähigkeit eines Vorhabens von Relevanz sind. Für die bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse für das Projekt Stuttgart 21 ist die Planrechtfertigung abschließend positiv beantwortet worden. Dieses Ergebnis wurde in mehreren Verfahren gerichtlich bestätigt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Stuttgart 21 – Richtlinienkonformität des Stresstests und fraglicher Rückbau von Bahn-Infrastruktur“ auf Bundestagsdrucksache 17/8529 verwiesen.

Der Bund nimmt seine ihm aktienrechtlich zustehenden Kontroll- und Informationsbefugnisse über seine Vertreter im Aufsichtsrat der DB AG vollumfänglich wahr.

Gemäß § 111 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes scheidet jedoch ein direkter Einfluss des Aufsichtsrates auf das operative Geschäft des Unternehmens aus.

Der Aufsichtsrat der DB AG befasst sich in seiner Kontrollfunktion regelmäßig mit der Entwicklung großer Investitionsprojekte der DB AG, so auch mit Stuttgart 21 und der NBS Wendlingen–Ulm. Inhalte von Aufsichtsratssitzungen, einschließlich der Positionierungen der Bundesvertreter zu einzelnen Sachverhalten, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 116 und 395 des Aktiengesetzes.

109. Abgeordnete
**Kirsten
Lühmann**
(SPD)

Bis wann ist es hinsichtlich der am 23. März 2013 endenden Übergangsfrist für derzeitige Sicherheitsvorschriften in der Luftfrachtabfertigung nach Einschätzung der Bundesregierung erforderlich, die notwendigen legislativen Maßnahmen abgeschlossen zu haben, um das geplante Konzept zur Zulassung von Sprengstoffspürhunden für private Unternehmen, die Luftfracht abfertigen, umsetzen zu können, damit die Unternehmen sich rechtzeitig auf die vermehrten Kontrollen vorbereiten können, und wie sieht die Zeitschiene der Bundesregierung zum legislativen Verfahren aus, um dieses Datum halten zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 5. November 2012**

Ein Sprengstoffspürhund und sein Hundeführer können für Kontrollen eingesetzt werden, wenn jeder für sich und beide zusammen von oder im Namen der zuständigen Behörde zugelassen sind, vgl. die Nummern 12.9.1.4 und 12.9.1.7 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit. Sofern die Sprengstoffspürhunde von Luftfahrtunternehmen oder von Beteiligten an der si-

cheren Lieferkette für die Kontrolle von Luftfracht eingesetzt werden sollen, ist das Luftfahrt-Bundesamt für die Zulassung zuständig. Die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung werden ergänzt durch Anforderungen in dem Beschluss der Kommission vom 13. April 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (K(2010).774 endg.). Das Luftfahrt-Bundesamt stellt die entsprechenden Teile des Beschlusses den Stellen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, zur Verfügung. Eine Umsetzung dieser Vorschriften in nationales Recht ist grundsätzlich nicht erforderlich.

110. Abgeordneter
Swen Schulz
(**Spandau**)
(SPD)
- Wann werden die durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, angekündigten Gespräche zur Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für Studierende stattfinden, und welche Vorschläge hat die Bundesregierung zur Lösung des Problems?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 5. November 2012**

Der vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, angekündigte Runde Tisch wird noch im Jahr 2012 stattfinden. In diesem Rahmen sollen auf höchster Ebene alle Beteiligten, die zur Schaffung von Studentenwohnraum beitragen können, zusammengeführt und geeignete Lösungsansätze erarbeitet werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bietet diesem Diskussionskreis die notwendige Plattform.

111. Abgeordneter
Swen Schulz
(**Spandau**)
(SPD)
- Wie steht die Bundesregierung zur Auflage eines Bund-Länder-Förderprogramms, wie bereits in den 80er-/90er-Jahren geschehen, um die drohende Unterversorgung an Wohnraum für Studierende zu kompensieren, und inwieweit will die Bundesregierung zusätzliche Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau bereitstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 5. November 2012**

Die Förderung des Baus von Wohnraum für Studierende unterfällt dem Bereich der sozialen Wohnraumförderung (ehemals sozialer Wohnungsbau). In den 1980er-Jahren sowie von 1990 bis 1997 (1990 bis 1994: alte Länder, 1993 bis 1997: neue Länder) existierten Sonderprogramme zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus durch die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder. Rechtsgrundlage war Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG). Durch die Föderalismusreform I ist die Zuständigkeit für die

soziale Wohnraumförderung zum Jahr 2007 vom Bund auf die Länder übergegangen, die Regelung des Artikels 104a Absatz 4 GG a. F. ist abgeschafft worden. Die Föderalismusreform I verfolgte unter anderem das Ziel, Mischfinanzierungen abzubauen und Aufgaben mit stärkerem regionalem Bezug auf die – sachnäheren – Länder zu übertragen. Somit kann der Bund aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung keine Projekte mehr auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung finanziell unterstützen.

Als Ausgleich für den Wegfall der Bundesfinanzhilfen infolge der Föderalismusreform I gewährt der Bund den Ländern Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung. Die Höhe der Zahlungen für die soziale Wohnraumförderung ist bis zum Jahr 2013 auf jährlich 518,2 Mio. Euro festgelegt. Sie beträgt damit das Doppelte dessen, was die Länder bei Fortführung der Mischfinanzierung erhalten hätten.

112. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche über die erste Stellungnahme hinausgehenden Gründe für das regelmäßige Abweichen von Flugrouten und niedrige Überfliegen von Berliner Wohngebieten haben die vom Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, Anfang August 2012 angekündigten (Berliner Zeitung, 3. August 2012, „Verbotene Flugrouten-Abkürzungen“; Berliner Morgenpost, 4. August 2012, „Ramsauer fordert Aufklärung bei Flugrouten-Abkürzungen“; DER TAGES-SPIEGEL, 8. August 2012, „Flugrouten-Abweichungen zum Schutz der Umwelt“) Nachforschungen bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ergeben, und wie wird die Bundesregierung darauf hinwirken, dass solche regelwidrigen Überflüge, die nach Aussagen mehrerer Bürgerinnen und Bürger auch bei strahlendem Sonnenschein stattfinden, zukünftig unterbunden und die vorgesehenen Flugrouten eingehalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jan Mücke
vom 7. November 2012**

Die in den angesprochenen Zeitungsartikeln konkret geschilderten Abweichungen erfolgten nach Information der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH aus Gründen der Sicherheit und wurden vorab von den Piloten aus Wettergründen erbeten. In derartigen Fällen kann der Fluglotse das Verlassen der Abflugroute ausnahmsweise schon eher freigeben; Sicherheit hat oberste Priorität. Insoweit besteht in diesen Fällen kein Grund zur Beanstandung.

Grundsätzlich werden Instrumentenabflüge auf den festgelegten Abflugstrecken durchgeführt, die von Piloten eingehalten werden müssen. Nach internen Regelungen der DFS wird der Flugverkehr bis zu der Höhe von 3 000 Fuß/915 Metern über Grund für Propellerflugzeuge bzw. 5 000 Fuß/1 525 Metern über Grund für Strahlflug-

zeuge auf den Abflugrouten abgewickelt, sofern die DFS keine örtlichen Sonderregelungen getroffen hat. Nach Passieren dieser Höhen kann der Fluglotse ein Flugzeug von der Abflugroute nehmen und für eine direktere Streckenführung freigeben.

Weitere Gründe für ein Abweichen von den Abflugrouten sind nicht gegeben, und es liegen keine Erkenntnisse über regelwidrige Überflüge im Bereich Berlin vor.

- | | |
|---|--|
| 113. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | In welcher Höhe sind Mittel aus dem Bundeshaushalt seit dem Jahr 2000 in Schienen, Schwellen und Weichen der Infrastruktur der DB Netz AG geflossen (bitte tabellarisch pro Jahr für Schienen, Schwellen und Weichen angeben), und inwiefern hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Höhe der Mehrkosten gegenüber Normalpreisen, welche durch die überhöhten Preise des sog. Schienenkartells seit dem Jahr 2000 entstanden sind (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 31. Oktober 2012)? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. November 2012**

Eigentümer und Bauherren der Schienenwege der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Reichsbahn sind die Eisenbahninfrastrukturunternehmen im DB-Konzern (DB Netz AG, DB Station&Service AG, DB Energie GmbH).

In welcher Höhe Bundesmittel für die Förderung des Erwerbs von Oberbaumaterialien an die DB Netz AG zugewendet wurden, wird für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Kartellbeteiligten durch den DB-Konzern derzeit ermittelt. Das Bundeskartellamt hat ausweislich seiner Pressemitteilung vom 5. Juli 2012 Kartellrechtsverstöße hinsichtlich der Lieferung von Schienen für den Zeitraum ab 2001 und hinsichtlich der Lieferung von Weichen für den Zeitraum ab 2006 festgestellt. Hinsichtlich der übrigen angesprochenen Oberbaumaterialien (Weichen, Schwellen) gibt es derzeit keine Feststellungen des Bundeskartellamts zu möglichen Kartellverstößen.

Erkenntnisse zum Ausmaß der möglichen kartellbedingten Preisüberhöhung liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. Diese Frage ist Gegenstand der zivilrechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den DB-Konzern. Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG ist die in der Presse genannte angebliche Schadenshöhe rein spekulativ.

- | | |
|---|---|
| 114. Abgeordnete
Dr. Valerie Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die überhöhten Kosten für die Eisenbahninfrastruktur durch das Schienenkartell erstattet zu bekommen, bzw. wie stellt die Bundesregierung sicher, dass der Schadensersatz |
|---|---|

der Beteiligten des Schienenkartells gegenüber der DB AG in die bundeseigene Schieneninfrastruktur investiert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. November 2012**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat sichergestellt, dass die Interessen des Bundes hinsichtlich möglicher durch das Schienenkartell verursachter Schäden gewahrt bleiben. Hierfür hat der Bund zum Zwecke der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen die möglichen eigenen Forderungen des Bundes gegen Kartellbeteiligte an den DB-Konzern abgetreten. Der DB-Konzern hat sich in der Abtretungsvereinbarung verpflichtet, gerichtlich oder auch außergerichtlich durchgesetzte Schadensersatzforderungen an den Bund entsprechend der Förderquote auszukehren. Diese Mittel fließen als Einnahmen dem Bundeshaushalt zu.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- | | |
|--|---|
| 115. Abgeordneter
Ulrich
Kelber
(SPD) | Wie wird sich die Vergütungsmenge insgesamt und die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) je Kilowattstunde durch Zubau von EEG-fähigen Anlagen jeweils in den nächsten Jahren bis einschließlich 2020 entwickeln, wenn dazu der Ausbaupfad zugrunde gelegt wird, wie er im Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 4. August 2010 in Tabelle 10b prognostiziert wird und sich alle wesentlichen Rahmendaten wie etwa der anlegbare Strompreis nicht verändern? |
| 116. Abgeordneter
Ulrich
Kelber
(SPD) | Wie wird sich die Vergütungsmenge für Windkraftanlagen an Land insgesamt und die EEG-Umlage durch den Zubau anteilig in Prozent an der Umlage sowie in absoluten Werten pro Kilowattstunde jeweils in den nächsten Jahren bis einschließlich 2020 entwickeln, wenn dazu der Ausbaupfad zugrunde gelegt wird, wie er im Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 4. August 2010 in Tabelle 10b prognostiziert wird, berücksichtigt wird, dass zunehmend Windkraftanlagen aus |

der erhöhten Vergütungsstufe des EEG herausfallen und unterstellt wird, dass sich alle wesentlichen Rahmendaten wie etwa der anrechenbare Strompreis nicht verändern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 7. November 2012**

Die Erstellung von Prognosen zur Entwicklung der EEG-Umlage ist Aufgabe wissenschaftlicher Institute, die über entsprechende Modelle verfügen. Aufgrund der Tatsache, dass eine Reihe von Faktoren für die Berechnung der Umlage nicht vorhersehbar ist und eine Veränderung der Rahmenbedingungen für 2020 nicht auszuschließen ist, hält es die Bundesregierung nicht für zielführend, Einzelvorschläge für konkrete Spezifikationen der weiteren Entwicklung zu berechnen.

- | | |
|--|---|
| 117. Abgeordnete
Caren
Lay
(DIE LINKE.) | Aus welchen Gründen wird die energetische Verwendung der Energiepflanze Chinaschilf (<i>Miscanthus sinensis</i>) nicht vom Bund gefördert, und sind vonseiten der Bundesregierung hier Veränderungen geplant? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 2. November 2012**

Die Verwendung von *Miscanthus* (Chinaschilf) zur Stromerzeugung wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert und kann auch zur Nutzungspflichterfüllung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegezet (EEWärmeG) eingesetzt werden. *Miscanthus* ist im Rahmen der Biomasseverordnung als Biomasse anerkannt und kann zur Herstellung von Biokraftstoffen verwendet werden. Für Strom aus *Miscanthus* wird nach dem EEG 2012 neben der Grundvergütung nach § 27 Absatz 1 EEG auch eine Einsatzstoffvergütung nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 EEG i. V. m. Anlage 2 zur Biomasseverordnung gewährt. Auch für EEG-Anlagen nach dem EEG 2009 kam bereits eine Einspeisevergütung einschließlich des sog. Nawaro-Bonus nach § 27 EEG 2009 in Betracht. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus die Erforschung der stofflichen und energetischen Nutzung von *Miscanthus* sowie die Züchtungsforschung – beispielsweise über das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – seit den 1990er-Jahren.

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich einer energetischen *Miscanthus*-nutzung derzeit keine Veranlassung, Änderungen an der Gesetzeslage vorzunehmen.

118. Abgeordneter
**Ingbert
Liebing**
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher aus dem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Bund/Länder-Messprogramm für die Meeresumwelt von Nord- und Ostsee (ARGE BLMP) von Dezember 2011 über die Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer gezogen, und welche zukünftigen Schritte sollen noch eingeleitet werden, auch in Bezug auf die weitere Arbeit der ARGE BLMP?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 2. November 2012**

Der Ergebnisbericht „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“ mit dem Stand 2011 ist als lebendiges und wachsendes Dokument angelegt. Er wird in der Verantwortung des Expertenkreises „Munition im Meer“, der auf der ersten Sitzung des Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO), dem Nachfolgegremium der ARGE BLMP, eingerichtet wurde, jährlich fortgeschrieben.

Die Bundesregierung ist Mitglied in diesem Expertenkreis und arbeitet aktiv mit. Der Expertenkreis „Munition im Meer“ widmet sich vorrangig der Umsetzung der im Bericht 2011 vorgestellten Empfehlungen.

Die aus hiesiger Sicht wesentlichen Aspekte dieser Umsetzungsarbeit werden nachfolgend dargestellt. Dabei wird in weiten Teilen auf Aussagen der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Munition in Nord- und Ostsee“ (Bundestagsdrucksache 17/10795) zurückgegriffen, sofern diese sich mit denselben Fragestellungen befasst.

Um weitere Informationen zu Einbringungsorten sowie Art und Menge der versenkten Kampfmittel zu erhalten und um diese auszuwerten, werden durch die Mitglieder des Expertenkreises Recherchen in einschlägigen Archiven durchgeführt. Die Ergebnisse solcher Archivrecherchen sind abzuwarten. In begründeten Fällen können sie zukünftig Untersuchungen vor Ort nach sich ziehen.

Von besonderem Interesse ist zudem die Frage des Monitoring der Auswirkungen von Kampfmitteln bzw. sprengstofftypischen Verbindungen auf die Meeresumwelt. Der Bericht der ARGE BLMP kommt diesbezüglich zu dem Schluss, dass sprengstofftypische Verbindungen zwar eine Belastung bzw. Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können. Eine über den unmittelbaren Nahbereich versenkter Kampfmittel hinausgehende konkrete Gefährdung konnte jedoch bisher nicht nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen für ein umfassendes Monitoring sind daher derzeit nicht gegeben. Die Bundesregierung unterstützt jedoch die Empfehlung des Expertenkreises, die Entwicklung geeigneter Methoden zur Bewertung und Überwachung von munitionsbelasteten Gebieten bzw. Munitionsversenkungsgebieten anzustreben.

Nach Auffassung der Bundesregierung stehen technische Möglichkeiten zur Beseitigung im Meer lagernder Kampfmittel heute weitestgehend zur Verfügung. Zukünftig wird der BLANO-Expertenkreis daher sein Augenmerk auch darauf richten, dass rationelle, mit dem Umweltschutz gut zu vereinbarende und kostengünstige Verfahrensweisen entwickelt werden.

Durch entsprechende Kennzeichnungen in den Seekarten (z. B. unrein, Munition) sind Seefahrer und Fischer ausreichend vor Munitionsversenkungsgebieten gewarnt. Der Expertenkreis „Munition im Meer“ hat empfohlen, ein Fischereiverbot für das ehemalige Munitionsversenkungsgebiet Helgoländer Loch auszusprechen, für das bereits der Hinweis „unrein (Gasmunition)“ in den Seekarten vermerkt ist. Wie bereits in den Antworten der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage „Giftgasmunition vor Helgoland“ (Bundestagsdrucksache 17/1865) und zu der Kleinen Anfrage „Munition in Nord- und Ostsee“ (Bundestagsdrucksache 17/10795) ausgeführt, könnte ein ausdrückliches Fischereiverbot für das Helgoländer Loch nur durch das Land Schleswig-Holstein erlassen werden, da sich das Versenkungsgebiet innerhalb der 12-Seemeilen-Zone befindet.

Der Vorschlag zur Etablierung einer nationalen registrierenden Stelle für Munitionsfunde und Ereignisse mit Fundmunition wird derzeit ebenfalls durch die Bundesregierung geprüft. Arbeiten zur Etablierung einer solchen Zentralstelle sind unter der Federführung des Landes Schleswig-Holstein im Gange. Wann eine solche Zentralstelle eingerichtet werden kann, hängt vom Fortgang dieser Arbeiten ab.

Die Bundesregierung ist zudem darum bemüht, die Information der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Dabei erweist sich das Internet als das Hauptmedium zur Information über die vorhandenen Gefahren von Munitionsaltlasten im Meer. Bei der Vorstellung des in Rede stehenden Berichts der ARGE BLMP am 5. Dezember 2011 in Hamburg wurde u. a. darauf verwiesen, dass dieser Bericht auf dem vom Land Schleswig-Holstein betriebenen Portal „Munition im Meer“ (www.munition-im-meer.de) öffentlich zur Verfügung steht. Neben diesen übergreifenden Informationen wird anlassbezogen z. B. über Sperrhinweise am Strand, die (regionale) Tagespresse oder über (regionale) Rundfunk- und Fernsehmeldungen oder -programme informiert. Berufsgruppen, die potenziell gefährdet sind (z. B. Seefahrer, Fischer), werden z. B. durch entsprechende Einträge in den Seekarten, durch die Bekanntmachungen für Seefahrer und durch berufsbezogene Merkblätter informiert.

119. Abgeordnete
**Nicole
Maisch**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung die Angaben auf Batterien und Akkumulatoren zu deren Energiegehalt und nutzbarer Energiemenge für ausreichend, um nachhaltige und bewusste Kaufentscheidungen zu ermöglichen, und welche weiteren Möglichkeiten hält die Bundesregierung für geeignet, um hier mehr Transparenz zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Katherina Reiche
vom 6. November 2012**

Die Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren ist in der Richtlinie 2006/66/EG (Batterierichtlinie) geregelt. Dort ist festgelegt, dass Batterien und Akkumulatoren neben der Kennzeichnung als in die getrennte Sammlung zu gebende und unter Umständen schwermetallhaltige Abfälle auch mit einer Kapazitätskennzeichnung zu versehen sind. Weiterhin bestimmt die Richtlinie, dass das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, weder behindert noch verboten noch beschränkt werden darf.

Die Kapazitätskennzeichnung von wieder aufladbaren Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 vorgeschrieben und stellt in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht dar.

Die Bundesregierung hält diese Kennzeichnung für zweckdienlich, um nachhaltige Kaufentscheidungen treffen zu können.

Für die Kapazitätskennzeichnung von nicht wieder aufladbaren Batterien gibt es bisher noch keine Vorgaben. Die Europäische Kommission hat verschiedene Studien in Auftrag gegeben (<http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/index.htm>) und ist in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu dem Ergebnis gekommen, dass zunächst das Festlegen harmonisierter Normen zur Bestimmung der Kapazität erforderlich ist. Schwierigkeiten bereitet hier z. B. die Darstellung der Haltbarkeit einer Batterie bezogen auf die unterschiedlichsten Anwendungsbereiche. Die Europäische Kommission hat den europäischen Normungsgremien entsprechende Aufträge erteilt und wird zu gegebener Zeit eine Verordnung erlassen. Die Bundesregierung wird sich nach Vorliegen der fachlichen Erkenntnisse positionieren.

120. Abgeordnete
**Dorothee
Menzner**
(DIE LINKE.)

Welche Ergebnisse erbrachte die Überarbeitung von Regelwerken, Verordnungen und Vorschriften für den Notfallschutz, über deren Stattfinden aus den Konsequenzen der Reaktorkatastrophen in Fukushima von dem Ausschuss Notfallschutz und der Arbeitsgruppe Erfahrungsrückfluss Fukushima der Strahlenschutzkommission (SSK) auf deren Jahrestagung vom 14. bis 16. März 2012 in Hamburg berichtet wurde, und falls diese Arbeiten noch nicht zum Abschluss gekommen sind, wann wird die SSK ihre Empfehlungen vorlegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 7. November 2012**

Stellungnahmen oder Empfehlungen der SSK liegen – bedingt durch die Komplexität der Thematik – zurzeit noch nicht vor. Eine Arbeits-

gruppe der SSK arbeitet intensiv an Vorschlägen zur Verbesserung des fachlichen Regelwerks für den Notfallschutz. Zwischenergebnisse der Beratungen werden in die laufenden Diskussionen zur Revision des fachlichen Regelwerks einfließen.

- | | |
|--|--|
| 121. Abgeordneter
Frank
Schwabe
(SPD) | Mit welcher Schallschutzstrategie möchte die Bundesregierung Schweinswale vor den Auswirkungen des Baulärms bei der Errichtung von Offshore-Windkraftanlagen in Nord- und Ostsee schützen? |
|--|--|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Ursula Heinen-Esser

vom 7. November 2012

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit diskutiert derzeit mit den beteiligten Verbänden und Unternehmen Eckpunkte für ein Schallschutzkonzept. Es wird vom Ausgang dieser Diskussion abhängen, wie eine zukünftige Schallschutzstrategie aussehen wird und wann sie vorgelegt wird.

- | | |
|--|---|
| 122. Abgeordneter
Frank
Schwabe
(SPD) | Wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass die Schallwerte bei Rammarbeiten im Meer den Grenzwert von 160 dB in 750 Meter Entfernung zur Schallquelle nicht überschreiten, und ist dieser Grenzwert überhaupt ausreichend, um Schäden an Schweinswalen zu verhindern? |
|--|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Ursula Heinen-Esser

vom 7. November 2012

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erteilt in seinen Genehmigungen eine entsprechende Nebenbestimmung, die das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes umsetzt.

- | | |
|--|---|
| 123. Abgeordneter
Frank
Schwabe
(SPD) | Wird eine solche Strategie Vorschriften zum Einsatz neuartiger Techniken zum Unterwasserschallschutz wie etwa Hydroschalldämpfer oder Blasenschleier rund um die Baustellen beinhalten? |
|--|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Ursula Heinen-Esser

vom 7. November 2012

Auf die Antwort zu Frage 121 wird verwiesen.

124. Abgeordneter
**Frank
Schwabe**
(SPD)
- Wann wird eine solche Strategie vorgelegt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 7. November 2012**

Auf die Antwort zu Frage 121 wird verwiesen.

125. Abgeordnete
**Dorothea
Steiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Waren an der in den Antworten auf die Mündlichen Fragen 22 und 3 der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl (vgl. Plenarprotokoll 17/197, Anlage 10 und Plenarprotokoll 17/200, S. 24184) behandelten Telefonkonferenz vom 8. September 2010 der damalige Unterabteilungsleiter RS I sowie die damaligen Referatsleiter RS I 1, RS I 3 und RS I 5 als Zuhörer beteiligt (bitte um differenzierte Angabe, basierend auf Erinnerungen und/oder schriftlichen Informationen, die unabhängig von der in den o. g. Plenarprotokollabschnitten angeführten nichtsystematischen Erfassung vorhanden sind), und welche weiteren internen Zuhörerinnen und Zuhörer des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gab es bei dieser Telefonkonferenz am 8. September 2010 noch?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 7. November 2012**

An der Telefonkonferenz am 8. September 2010 waren aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) der Abteilungsleiter RS, der Vertreter des Unterabteilungsleiters RS I, der Arbeitsgruppenleiter der AG RS I 3 sowie ein Mitarbeiter der Arbeitsgruppe RS I 1 beteiligt.

126. Abgeordnete
**Dorothea
Steiner**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es außer den in der Mündlichen Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 17/11094 aufgelisteten noch vorhandenen Informationsquellen im BMU weitere noch vorhandene Informationsquellen im BMU, die für das Jahr 2010 Aufschluss über weitere Termine von Telefonkonferenzen auf Abteilungsleiterebene zwischen dem Bund und den zu diesem Zeitpunkt fünf Bundesländern mit im Leistungsbetrieb befindlichen Atomkraftwerken zu den in der

Mündlichen Frage 3 genannten Themen geben könnten, und falls ja, um welche weiteren Informationsquellen handelt es sich dabei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 7. November 2012**

Im Rahmen der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Recht- und Regelsetzung sowie beim Vollzug des Atomgesetzes in Bundesauftragsverwaltung wird kontinuierlich und anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern durchgeführt. Solche Gespräche werden auf allen damit befassten Ebenen der Verwaltung geführt.

Dementsprechend hat über die Telefonkonferenz vom 8. September 2010 hinaus – ohne dass dies im Einzelnen zu dokumentieren war – unter anderem auch auf Abteilungsleiterebene im Jahr 2010 zwischen dem zuständigen Abteilungsleiter des Bundes mit einzelnen oder mehreren zuständigen Repräsentanten aus den Ländern eine Vielzahl von Gesprächen zu Themen der nuklearen Sicherheit stattgefunden.

- | | |
|--|---|
| 127. Abgeordnete
Sabine
Stüber
(DIE LINKE.) | Von wie vielen illegalen Wolfstötungen der letzten zehn Jahre hat die Bundesregierung Kenntnis? |
| 128. Abgeordnete
Sabine
Stüber
(DIE LINKE.) | Wo sind die Fundorte der illegal getöteten Wölfe der letzten zehn Jahre? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Ursula Heinen-Esser
vom 2. November 2012**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden in dem betreffenden Zeitraum (2003 bis 2012) insgesamt neun Wolfsindividuen in Deutschland illegal getötet. Weitere Details sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl Wölfe</u>	<u>Bundesland</u>	<u>Landkreis</u>
2003	1	Niedersachsen	Göttingen
2004	1	Bayern	Passau
2007	1	Brandenburg	Dahme-Spreewald
2007	1	Niedersachsen	Lüchow-Dannenberg
2009	1	Sachsen	Görlitz
2009	1	Sachsen-Anhalt	Jerichower Land
2011	1	Sachsen	Görlitz
2011	1	Sachsen	Bautzen
2011	1	Rheinland-Pfalz	Westerwaldkreis

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

129. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, vor dem Hintergrund der demographisch bedingten Verringerung der Zahl der Auszubildenden in Deutschland die Bedingungen in den bestehenden Regelungen für ausgereichte Fördermittel an überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS) anzupassen, um die, wie im Fall der abc Bau M-V GmbH, bestehenden objektiven Gegebenheiten zum Beispiel durch Modifizierung der Bindefrist zu berücksichtigen, und welches Konzept verfolgt die Bundesregierung beim Erhalt, beim Ausbau und bei der Modernisierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten in Mecklenburg-Vorpommern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun vom 5. November 2012

Seit 1973 wurde ein bundesweites Netz an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten geschaffen, das auch den kleinen und mittleren Unternehmen eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung ermöglicht. Die der Förderung zugrunde liegende, im Jahr 2009 neu gefasste Richtlinie bietet hierfür den notwendigen Handlungsspielraum. Der Überarbeitung der Richtlinie ging ein intensiver Diskussionsprozess u. a. mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und den Ländern voraus, in dem die demographische Entwicklung in Deutschland und die damit verbundenen Konsequenzen auf die überbetrieblichen Berufsbildungsstätten eine zentrale Rolle spielten. Die nach Gebäuden und sonstigen Fördergegenständen differenzierenden Re-

gelungen zu den Bindungsfristen tragen dabei den mit der Förderung geschaffenen Werten Rechnung. Dies muss auch bei etwaigen zukünftigen Anpassungen der Förderrichtlinie gelten.

Die Förderung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durch die Bundesregierung verfolgt auch in Zukunft das Konzept, Infrastruktur und technische Ausstattung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten auf einem hohen Niveau sicherzustellen.

Für diese Förderung durch den Bund ist jeweils die finanzielle Beteiligung des entsprechenden Bundeslandes sowie ein Eigenanteil des Trägers erforderlich. Diese Mitfinanzierung ist ein wichtiges Förderinstrument, um – so auch die Auffassung des Bundesrechnungshofes – die Nachhaltigkeit der Förderung sicherzustellen.

130. Abgeordneter
**Klaus
Hagemann**
(SPD)

Wie hoch sind bzw. waren im Zusammenhang mit den Personalausgaben der vom Bund institutionell geförderten Wissenschaftsorganisationen die durchschnittlichen Kosten für Berufungen bei der Helmholtz-Gemeinschaft e. V., der Fraunhofer-Gesellschaft e. V., der Max-Planck-Gesellschaft e. V. in den Jahren 2008, 2010 und 2012 – unter Angabe der jeweiligen Anzahl an Berufungen, des aktuellen Maximums an außertariflicher Bezahlung sowie der Eckpunkte der im Rahmen des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes geplanten Bezahlungsgrundsätze und der Monitoring- und Steuerungsinstrumente –, und welches Konzept verfolgt die Bundesregierung bei den Vergütungsgrundsätzen des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Hinblick auf die Angleichung der Stipendienhöhe unterschiedlicher Förderinstitutionen, den Ausbau von sozialversicherungspflichtigen Stellen mit Promotionsmöglichkeiten und die Anwerbung ausländischer Doktoranden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun
vom 5. November 2012**

In Bezug auf die durchschnittlichen Kosten für Berufungen wird die Antwort auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler konzentriert, die eine Vergütung entsprechend der W-Besoldung erhalten. Der Ist-Vergütungsdurchschnitt (Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zzgl. der Leistungsbezüge bzw. Grundgehälter der früheren Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 zzgl. der Sonderzuschläge [Altfälle]) für Berufungen bei der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) und der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) für die Jahre 2008 und 2010 stellt sich wie folgt dar:

	2008	2010
HGF	83.476,26 €	88.511,72 €
FhG	93.043,99 €	93.020,17 €
MPG	84.061,32 €	87.786,50 €

Die Zahl der Berufenen (in Vollzeitäquivalenten) lässt sich der folgenden Aufstellung entnehmen:

	2008	2010
HGF	269,02	319,23
FhG	57,75	71,00
MPG	457,00	526,50

Die Angaben sind den von den genannten Wissenschaftsorganisationen im Rahmen einer jährlichen Berichterstattung gegenüber den Zuwendungsgebern vorzulegenden Berichten über die Verlaufsentwicklung der Vergütungen im Bereich W 1 bis W 3 und C 2 bis C 4 entnommen. Die Zahlen für 2012 werden erst im Laufe des Jahres 2013 vorliegen.

In Bezug auf das aktuelle Maximum an außertariflicher Bezahlung bestehen insoweit Vorgaben, als an Personen mit Vergütung entsprechend den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zusätzlich zu dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen oder zur Leistungshonorierung vergeben werden können. Danach dürfen Leistungsbezüge in der Besoldungsgruppe W 2 65 Prozent des Grundgehalts nicht übersteigen. In der Besoldungsgruppe W 3 dürfen Leistungsbezüge den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen W 3 und B 10 grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur in bestimmten Gewinnungsfällen zulässig. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin aus dem Bereich außerhalb der deutschen von Bund und Ländern gemeinsam geförderten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder außerhalb der deutschen Hochschulen gewonnen werden sollen. Das Gleiche gilt bei spiegelbildlichen Fällen zur Abwendung einer Abwanderung.

Im Zusammenhang mit dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz ist geplant, für leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Vergütung entsprechend der W-Besoldung erhalten, die Beschränkung der Leistungsbezüge in der Besoldungsgruppe W 2 auf 65 Prozent des Grundgehalts sowie die Begrenzung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) abzuschaffen.

Nach Inkrafttreten des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes wird mit den Ländern in den Gremien der Zuwendungsgeber auch die Anpassung der W-Grundsätze abzustimmen sein.

Zur Gewährleistung eines wissenschaftsadäquaten Controlling und Monitoring soll die Erweiterung der Handlungsspielräume für die Wissenschaftsorganisationen auch im Personalbereich – neben dem bestehenden jährlichen Berichtswesen über die Entwicklung der W-Vergütungen – mit Berichtspflichten flankiert werden, denen für die in den Pakt einbezogenen Wissenschaftsorganisationen im Rahmen des jährlichen Monitoringberichts zum Pakt für Forschung und Innovation nachgekommen werden soll.

Im Hinblick auf die Frage nach den Vergütungsgrundsätzen des wissenschaftlichen Nachwuchses ist darauf hinzuweisen, dass für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen dieses Personenkreises grundsätzlich drei Modelle zur Verfügung stehen, die sich in Bezug auf die Weisungsgebundenheit gegenüber der Forschungseinrichtung unterscheiden:

1. Promotionsstipendium:
persönliche Förderung für die Promotion als weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Vorhaben in der außeruniversitären Forschungseinrichtung (ohne Eingliederung in den regulären Geschäftsbetrieb der Einrichtung);
2. Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (sozialversicherungspflichtig):
Möglichkeit zur Promotion neben der Haupttätigkeit für die Einrichtung (Eingliederung in den regulären Geschäftsbetrieb der Forschungseinrichtungen);
3. Doktoranden- oder Fördervertrag (sozialversicherungspflichtig):
Beschäftigung ausschließlich zum Zweck der Promotion, wobei das Thema der Doktorarbeit gleichzeitig Forschungsgegenstand der Einrichtung ist (insoweit weisungsgebundene Erledigung von Forschungsaufgaben).

Zu Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/9639 (Beschäftigungssituation von Promovierenden) verwiesen.

Die bestehenden vielfältigen Förderprogramme berücksichtigen in ihrer spezifischen Ausgestaltung jeweils unterschiedliche Förderzwecke. Eine Gleichsetzung der Höhe nach wäre mit der unterschiedlichen Zielsetzung der jeweiligen Programme nicht vereinbar. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ist der Überzeugung, dass die Wissenschaftseinrichtungen mit dem Mix aus Instrumenten im Bereich der Nachwuchsförderung verantwortungsvoll umgehen.

131. Abgeordneter
Oliver Kaczmarek
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die geplante Übernahme bzw. Weiterführung des Archivs und Dokumentationszentrums für Alphabetisierung und Grundbildung durch das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung gescheitert ist, und welche Maßnahmen leitet die Bundesregierung ein, um das Archiv und Dokumentationszentrum, das einen wichtigen Beitrag zur Erforschung des Analphabetismus in Deutschland leistet, aufrechtzuerhalten bzw. die erarbeiteten Ergebnisse zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun
vom 5. November 2012**

Zunächst wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 79 und 80 auf Bundestagsdrucksache 17/10012 verwiesen. Wie dort bereits ausgeführt, verfolgte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit der Förderung des Projektes „Archiv und Dokumentationszentrum für Alphabetisierung und Grundbildung“ (ADAG) nicht die Absicht, eine auf Dauer angelegte Servicestelle zu etablieren. Ein Anschlussprojekt ist haushaltsrechtlich nicht möglich, da eine Verstetigung der Projektergebnisse bereits Bestandteil der Projektförderung war und der Bundesverband Alphabetisierung und Grundbildung (BVAG) dies im Rahmen des Verwertungsplans zugesichert hatte.

Hinsichtlich der Verstetigung des ADAG hat das BMBF Gespräche zwischen dem BVAG und dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE) unterstützt, mit dem Ziel, eine Implementierung des Archivs im DIE zu prüfen. Diese Prüfung durch das DIE kam zu dem Ergebnis, dass das ADAG aus inhaltlicher und archivarischer Sicht sowie aus Gründen der nur sehr eingeschränkten öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht den allgemein, an ein solches Archiv zu stellenden Anforderungen entspricht.

- | | |
|--|---|
| 132. Abgeordnete
Brigitte
Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Teilzeitberufsausbildungsverträge wurden in Deutschland jeweils in den Jahren 2010 und 2011 neu abgeschlossen (Angaben bitte jeweils in absoluten Zahlen, als Anteil an allen neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen machen und die aktuellsten davon bitte differenzieren nach Bundesländern), und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfes, insbesondere auch bezüglich der Vermittlungspraxis der Bundesagentur für Arbeit, um die Anzahl der Teilzeitberufsausbildungen zu steigern und so vor allem für Alleinerziehende weitere Ausbildungsoptionen zu schaffen? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Helge Braun
vom 5. November 2012**

Nach den Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wurden von den 565 824 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen zum 31. Dezember 2011 1 173 bzw. 0,2 Prozent aller Neuabschlüsse als Teilzeitberufsausbildungsverhältnisse gemeldet (2010: 1 056 bzw. 0,2 Prozent). Verglichen mit 2008 (erstmalige Erfassung des Merkmals im Rahmen der Berufsbildungsstatistik) konnte ein Anstieg erzielt werden. Die folgende Tabelle informiert über die absolute und relative Entwicklung nach Bundesländern.

Neuabschlüsse Teilzeitberufsausbildung zum 31.12.

	2008		2009		2010		2011	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Baden-Württemberg	162	0,2	69	0,1	114	0,2	159	0,8
Bayern	36	0,0	60	0,1	96	0,1	45	0,3
Berlin	12	0,1	36	0,2	72	0,4	111	0,2
Brandenburg	3	0,0	18	0,1	6	0,0	36	0,6
Bremen	24	0,4	30	0,5	27	0,5	264	0,2
Hamburg	33	0,2	36	0,3	57	0,4	147	0,4
Hessen	129	0,3	105	0,3	147	0,4	30	0,1
Mecklenburg-Vorpommern	36	0,3	45	0,4	42	0,4	99	0,1
Niedersachsen	60	0,1	102	0,2	96	0,2	108	0,1
Nordrhein-Westfalen	87	0,1	141	0,1	216	0,2	39	0,5
Rheinland-Pfalz	12	0,0	15	0,0	21	0,1	99	0,6
Saarland	27	0,3	21	0,3	48	0,6	9	0,1
Sachsen	3	0,0	6	0,0	3	0,0	6	0,1
Sachsen-Anhalt	24	0,1	6	0,0	3	0,0	15	0,1
Schleswig-Holstein	114	0,5	108	0,5	105	0,5	9	0,1
Thüringen	6	0,0	0	0,0	0	0,0	3	0,0
Bundesgebiet insgesamt	774	0,1	795	0,1	1056	0,2	1173	0,2
nachrichtlich:								
Neuabschlüsse								
Bundesgebiet insgesamt	607.566	100	561.171	100	559.032	100,0	565.824	100,0

Quelle: "Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Absolutwerte aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.

Vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs unterstützt die Bundesregierung die verstärkte Nutzung von Teilzeitberufsausbildungen in Betrieben durch flankierende Aktivitäten, z. B. im Rahmen des Ausbildungsstrukturprogramms JOBSTARTER. Elf JOBSTARTER-Projekte schaffen neue Ausbildungsplätze in Teilzeit, beraten Unternehmen bei der Umsetzung dieser Ausbildungsform, unterstützen Jugendliche bei der Organisation der Kinderbetreuung und verankern die Teilzeitausbildung in den regionalen Ausbildungsstrukturen durch die Vernetzung aller regional verantwortlichen Akteure. Zudem wird im Rahmen des BMBF-Programms JOBSTARTER über Vorträge, Workshops, Fachtagungen und Fachpublikationen das Ziel verfolgt, die Teilzeitberufsausbildung bei Unternehmen, Jugendlichen und den Regelinstitutionen der beruflichen Bildung bekannter zu machen und Good-Practice-Beispiele in die Breite zu tragen.

Auch im Ausbildungspakt wird diese Thematik bearbeitet: Die Paktpartner haben sich darauf verständigt, für eine stärkere Inanspruchnahme der Teilzeitberufsausbildung zu werben. Zudem engagiert sich die Bundesagentur für Arbeit, um den Bekanntheitsgrad dieser Ausbildungsform zu steigern und deren Bedeutung in alle relevanten Gremien wie auf alle Organisationsebenen bundesweit zu transportieren. Die Thematik wird im Internet, in den Medien und insbesondere durch die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit adressiert. Die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und die Berater der Jobcenter unterstützen und ermutigen (alleinerziehende) Mütter und Väter bei der Suche nach einem Teilzeitausbildungsplatz.

Im Übrigen hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, insbesondere die Integration von Alleinerziehenden (darunter junge Mütter) auf dem Arbeitsmarkt weiter zu verbessern. Dazu wurde ein bis Ende 2012 laufender Ideenwettbewerb „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ mit dem Ziel der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Erwerbs- und Verdienstchancen von Alleinerziehenden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, initiiert. Hierunter fallen auch die Optimierung der Zugänge in (Teilzeit-)Berufsausbildung und die Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse.

Den Jobcentern sollen nach dem Ende des Ideenwettbewerbs gute Ansätze und Konzepte zur Verfügung stehen, die – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des SGB II – im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Regelförderung eingesetzt werden können. Die Sensibilisierung von Arbeitgebern für Teilzeitausbildung wird auch vielfach von Projekten des noch bis Mitte 2013 laufenden ESF-Bundesprogramms (ESF: Europäischer Sozialfonds) „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ aufgegriffen, in Form von Flyern, Wegweisern und Workshops der regionalen Netzwerke.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

133. Abgeordnete
**Karin
Roth
(Esslingen)
(SPD)**
- In welcher Form kooperieren das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) bzw. dessen Durchführungsorganisationen für die Technische und Finanzielle Zusammenarbeit, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und KfW Bankengruppe, mit der Bill und Melinda Gates Stiftung (bitte unter Angabe der Projekte, der Projektlaufzeit, der Projektregion/Projektländer und der von der jeweiligen Seite bereitgestellten finanziellen Mittel)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 5. November 2012**

Die laufenden Projekte im Rahmen der Kooperation zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie seiner Durchführungsorganisationen GIZ und KfW Bankengruppe und der Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF) sind in der beigefügten Projektliste aufgeführt (siehe Anhang). Die Form der Zusammenarbeit gliedert sich dabei in Matching und Kofinanzierung.

Anhang**Stand Oktober 2012****Kooperationsprojekte zwischen BMZ/GIZ/KfW und der Bill and Melinda Gates Stiftung**

Projekt	Laufzeit	Region/Land	Form	Finanzmittel in Euro
Global Alliance for Vaccines and Immunization (GAVI)	2011 - 2012	Global	Matching	BMZ: 50,00 Mio. davon über KfW 34,00 Mio. BMGF: 26,00 Mio.
Global Polio Eradication Initiative (GPEI)	2012 - 2013	Westafrika: Nigeria	Matching	BMZ/KfW: 15,00 Mio. BMGF: 28,67 Mio.
Competitive African Cotton Initiative (COMPACI)	2008 - 2012	Subsahara Afrika	Ko- Finanzierung	BMZ/KfW: 5,00 Mio. BMGF: 7,10 Mio.
Coffee Partnership Tanzania (CPT)	2012 - 2016	Subsahara Afrika: Tansania	Ko- Finanzierung	BMGF: 5,71 Mio. Durchführung KfW
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit afrikanischer Cashew-Kleinbauern - Afrikanische Cashew Initiative (ACi)	2009 - 2013	Subsahara Afrika: Burkina Faso, Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, Mozambique	Ko- Finanzierung	BMZ/GIZ: 6,40 Mio. BMGF: 18,72 Mio.
Sanitär-, Hygiene- und Wasserversorgung	2011 - 2014	Ostafrika: Kenia	Ko- Finanzierung	BMZ: 14,60 Mio. davon über GIZ: 6,85 Mio. davon über KfW: 7,75 Mio. BMGF: 7,75 Mio.
Sanitär-, Hygiene- und Wasserversorgung	2011 - 2014	Global	Ko- Finanzierung	BMZ: 0,29 Mio. davon über GIZ: 0,13 Mio. BMGF: 1,70 Mio.

Projekt	Laufzeit	Region/Land	Form	Finanzmittel in Euro
Verbesserung der Lebensbedingungen von Kakao-Kleinbauern in Westafrika	2009 - 2014	West- und Zentralafrika: Ghana, Nigeria, Kamerun, Côte d'Ivoire	Ko-Finanzierung	BMZ/GIZ: 3,90 Mio. BMGF: 3,37 Mio.
Beteiligungsorientiertes Entwicklungsprogramm in städtischen Armutsgebieten: Integrated Community-Based Solid Waste Management Projekt in Qalyubeya	2010 - 2014	Nordafrika: Ägypten	Ko-Finanzierung	BMZ/GIZ: 4,00 Mio. BMGF: 3,74 Mio.
Programm zur Förderung der städtischen Verwaltung und des Dezentralisierungsprozesses	A: 2009 - 2012 B: 2012 - 2014	Ostafrika, Äthiopien	Ko-Finanzierung	A: BMZ/GIZ: 3,90 Mio. BMGF: 2,10 Mio. B: BMZ/GIZ: 3,00 Mio. BMGF: 1,60 Mio. B: BMZ/KfW: 10,00 Mio. BMGF: 4,0 Mio.
Alliance for Financial Inclusion (AFI)	2008 - 2013	Global	Ko-Finanzierung	GIZ: 0,20 Mio. BMGF: 28,80 Mio.

134. Abgeordnete
**Karin
Roth
(Esslingen)
(SPD)**

Wann wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eine Fortschreibung des Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans 2009 – 2012, der Ende 2012 endet, vorlegen, und welche konkreten thematischen Schwerpunkte einschließlich des finanziellen Volumens wird der neue Gender-Aktionsplan beinhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 6. November 2012**

Das BMZ wird Ende 2012 mit einer Auswertung des Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans 2009 – 2012 beginnen, die nach Konsultation mit der Zivilgesellschaft im Juni 2013 vorgelegt werden soll. Es ist geplant, die Ergebnisse der Auswertung sowohl zur Aktualisierung des BMZ-Gleichbeteiligungskonzepts (2001) als auch zur Fortschreibung des Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans

heranzuziehen. Die thematischen Schwerpunkte werden daher unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Auswertungsberichts erst im nächsten Jahr festgelegt.

135. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, dass sie nahezu weltweit die vom ehemaligen Deutschen Entwicklungsdienst (DED) praktizierte Unterstützung lokaler Nichtregierungsorganisationen (NROs) einstellt, insbesondere indem die ehemaligen (DED-)Entwicklungshelfer nun fast ausschließlich in Projekten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH eingesetzt werden und wichtige, von den lokalen Partnern gestellte Einzelanfragen so gut wie nicht mehr bedient werden, die Einbindung der Entwicklungshelfer in lokale Partnerstrukturen geschwächt wird, dass auch die Zusammenarbeit mit sowie die personelle Unterstützung von lokalen Selbsthilfeorganisationen und NROs fast eingestellt wurde, Kleinstprojekte von 5 000 Euro bis 10 000 Euro als nicht mehr förderfähig bewertet werden sowie bestehende DED-Kooperationsvereinbarungen z. B. mit deutschen NROs wie „Brot für die Welt“ und der „W. P. Schmitz-Stiftung“ nicht mehr bedient werden und das erfolgreiche DED-Süd-PPP-Programm (PPP: Public Private Partnership) ausläuft, und wie rechtfertigt sie die gegenüber dem DED deutlich höheren Kosten für die Entwicklungshelferentsendung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gudrun Kopp
vom 6. November 2012**

Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer (EH) der GIZ sind unverändert als Berater/-innen auch bei lokalen Nichtregierungsorganisationen tätig. Solche Einsätze sind im so genannten Gestaltungsspielraum möglich, d. h. außerhalb der jeweiligen Schwerpunkte der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) (z. B. als allein stehende Maßnahme). Sie sind auch als Teil eines TZ-Vorhabens (TZ: Technische Zusammenarbeit) möglich (z. B. in einem Vorhaben zur Dezentralisierung mit einer zivilgesellschaftlichen Komponente). In beiden Fallgestaltungen ist es möglich, wie in der Vergangenheit auf die Anfragen lokaler Nichtregierungsorganisationen zu reagieren und diese durch eine EH-Entsendung gezielt zu unterstützen. Beide Fallgestaltungen entsprechen dem Wunsch der Bundesregierung, einerseits nach der Fusion passende Möglichkeiten zur Bündelung der unterschiedlichen Instrumente zu nutzen, andererseits aber auch sinnvolle alleinstehende Einzelmaßnahmen im Gestaltungsspielraum weiterhin zu ermöglichen.

Das Süd-PPP-Programm (kleinere PPP-Maßnahmen mit Unternehmen aus den Partnerländern), das auch vor der Fusion nur in einzelnen Ländern zum Einsatz gekommen ist, existiert unverändert fort.

EH sind bei übergeordneten Wirtschaftsverbänden eingesetzt und beraten Kleinunternehmer bezüglich solcher Kleinmaßnahmen, entsprechende Mittel aus den Süd-PPP-Fonds kommen zum Einsatz.

Mittel zur Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen sind in den vergangenen Jahren vor allem im Kontext von Kommunalentwicklung (Dezentralisierung) zum Einsatz gekommen. Die Mittel werden mittlerweile als sog. örtliche Zuschüsse umgesetzt. EH – insbesondere in Afrika – beraten auch weiterhin die antragstellenden Nichtregierungsorganisationen; Kleinstprojekte sind weiterhin möglich.

Die Kooperationen mit deutschen Nichtregierungsorganisationen und Stiftungen sollen fortgeführt werden. Die GIZ führt derzeit Gespräche mit den unterschiedlichen Partnern dieser Kooperationen und prüft, wie diese Ausgestaltung an die Verfasstheit der GIZ angepasst werden muss.

Die Kosten der Entsendung von EH sind durch die Fusion nach Aussage der GIZ nicht gestiegen. Zwischenzeitlich hat es zwar Erhöhungen der Unterhaltsleistungen für EH gegeben, die aber gleichermaßen beim DED angefallen wären. Da der DED vor der Fusion über eine institutionelle Zuwendung gefördert wurde, wurden für die Einzelentsendungen andere Kalkulationsgrundlagen angewendet. Durch die Umstellung von der Zuwendung auf das Auftragsverfahren im Rahmen der Fusion werden nun für jeden Einzeleinsatz alle Kosten transparent und vollständig als kalkulatorische Vollkosten ausgewiesen.

Berlin, den 9. November 2012

